
F L O O R

FINANCIAL ASSISTANCE, LAND POLICY, AND GLOBAL SOCIAL RIGHTS

Working Paper No. 17 (2013)

Nina-Claire Himpe

**„Das Soziale“ in der
Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte
Ein Kompromiss zwischen
Staaten der Welt**

**FLOOR is an interdisciplinary research group,
partly funded by Deutsche Forschungsgemeinschaft.**

Principal investigators:

Benjamin Davy (School of Spatial Planning, TU Dortmund University),
Ulrike Davy (Faculty of Law, University of Bielefeld), and
Lutz Leisering (Faculty of Sociology, University of Bielefeld)

www.floorgroup.de

Die Arbeit entstand im Rahmen der FLOOR-Forschungsgruppe, Teilprojekt A (Prof. Dr. Ulrike Davy): Soziale Menschenrechte (mensenrechtliche Grundsicherung). Sie stützt sich auch auf Forschungsarbeiten, die am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ulrike Davy, Lehrstuhl für öffentliches Recht, deutsches und internationales Sozialrecht, Rechtsvergleichung in einer Kooperation der Lehrstuhl-Angehörigen durchgeführt wurden.

Abstract

Which country or group of countries have influenced the content of economic and social rights introduced by the Universal Declaration on Human Rights (UDHR), and in what ways? The Working Paper presents the positions of various countries participating in negotiations on the draft of UDHR and expressing their views on economic and social rights. The positions of all State representatives is compared with the constitution or bill of rights in their respective home country. At the time of the emergence of the Universal Declaration, how did countries worldwide construct „the social“?

Das Arbeitspapier stellt die Frage, welcher Staat – genauer: welche Gruppe von Staaten – in welcher Art und Weise Einfluss auf den Inhalt der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR genommen hat. Dabei werden die Positionen einzelner Staaten dargestellt, die sich in den Verhandlungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten in der AEMR beteiligten und sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte äußerten. Die Positionen der Staatenvertreter werden verglichen mit zum Zeitpunkt der Verabschiedung der AEMR verfügbaren Verfassungen der Staaten. Das Arbeitspapier fragt: Wie wird „das Soziale“ in der Zeit der Entstehungsgeschichte durch die Staaten der Welt konstruiert?

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
Inhaltsverzeichnis	3
I. Einleitung	
II. „Das Soziale“ in der AEMR	
A. Der Begriff des „Sozialen“	7
B. Das „Soziale“ in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten	9
III. Die Grundpositionen der Staatengruppen im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte in der AEMR sowie in den Verfassungen	
A. Lateinamerika – eine große Diversität ist wichtig	14
1. Debatten	14
2. Verfassungen	17
3. Zwischenergebnis	19
B. Die Vereinigten Staaten, Europa und Australien – ein bisschen „social“ ist genug	20
1. Debatten	21
2. Verfassungen	25
3. Zwischenergebnis	25
C. Osteuropa – work und social insurance als einziger Weg	27
1. Debatten	27
2. Verfassungen	29
3. Zwischenergebnis	31
D. Mittlerer Osten und Ägypten – keine <i>economic and social rights</i> auf menschenrechtlicher Ebene – lokale Traditionen vorherrschend	32
1. Debatten	33
2. Verfassungen	36
3. Zwischenergebnis	36
E. Asien – der philosophische Ansatz Chinas	36
1. Debatten	37
2. Verfassungen	39
3. Zwischenergebnis	41

IV. Ergebnis

Literaturverzeichnis

Verfassungsverzeichnis

Endnoten

I. Einleitung

Die Menschenrechte, wie sie in der International Bill of Rights¹ positiv aufgestellt sind, stellen das Fundament der internationalen Menschenrechte dar.² Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³ bildet in chronologischer Hinsicht den Beginn des dreiteiligen Meilensteins, dessen (Fort-)Entwicklung bis zur heutigen Zeit andauert und noch nicht abgeschlossen ist.⁴ Die AEMR hat der universellen Anerkennung der Menschenrechte entscheidenden Auftrieb verliehen und den Anstoß zum vertraglichen Menschenrechtsschutz auf universeller und regionaler Ebene gegeben.⁵

Die Geschichte der AEMR als Ausgangspunkt der auf internationaler Ebene kodifizierten Menschenrechte ist bereits mit unterschiedlichen Schwerpunkten erzählt worden. Ein Teil der Literatur stellt bei der Analyse der Entstehungsgeschichte darauf ab, den chronologischen Hergang der wichtigsten Ereignisse nachzuzeichnen und zeigt auf, wo sich (inhaltliche und formelle) Streitpunkte oder Gemeinsamkeiten zwischen den beteiligten Staatenvertretern befanden.⁶ Ein anderer Teil der Literatur konzentriert sich in seinen Analysen auf maßgebliche Beiträge verschiedener Personen⁷ oder Personengruppen.⁸ Nur wenige Werke setzen sich inhaltlich mit den einzelnen Artikeln der AEMR auseinander.⁹ Vielen Beiträgen ist gemein, dass die Untersuchungen sich entweder sowohl auf zivile und politische als auch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beziehen oder aber Erstere den einzigen Untersuchungsgegenstand bilden. Doch wie lässt sich die Geschichte des „Sozialen“ in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten der AEMR zeichnen?

Die im Folgenden durchgeführte Analyse basiert auf zwei Datenquellen. Zum einen dienen als Quelle für die Untersuchung der Geschichte der AEMR die von den Vereinten Nationen veröffentlichten Primärdokumente aus der Entstehungszeit. Dabei handelt es sich um von den Staaten eingereichte Entwürfe für die AEMR sowie Beratungsprotokolle über die mündlichen Stellungnahmen der Staatenvertreter in den Diskussionen der beteiligten Organe der Vereinten Nationen.¹⁰ In der „Dag Hammarskjöld Library“ der Vereinten Nationen existiert eine umfangreiche Dokumentensammlung zu der Entstehungsgeschichte der „Universal Declaration of Human Rights“, auf die von mir zu Forschungszwecken zugegriffen wurde.¹¹ Zum anderen dienen (1.) das von den Vereinten Nationen herausgegebene „United Nations Yearbook on Human Rights for 1946“¹² und (2.) der von der Division of Human Rights of the UN Secretariat erstellte Entwurf¹³ mit der im ersten Addendum enthaltenen Zusammenstellung einschlägiger Verfassungsnormen zu den Artikeln 22 bis 25 AEMR sowie (3.) die Kompilation „Constitutions of Nations“ von Amos Jenkins Peaslee¹⁴ als maßgebliche Quellen für die untersuchten Verfassungen (welche erste Hinweise auf die Einordnung der Rechte bieten). Insgesamt beziehe ich Verfassungen von 37 Staaten in die Analyse ein.¹⁵ Die Auswahl der Verfassungen richtet sich nach den Staaten, deren Wortmeldungen in den Debatten und Änderungsvorschläge zu Artikeln der AEMR ich berücksichti-

ge. Die analysierten Verfassungen stammen größtenteils aus den Jahren 1911¹⁶ bis einschließlich 1946.¹⁷

Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung ist die Frage: Welchen Inhalt haben die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR? Der Frage liegt die These zugrunde, dass der Inhalt der sozialen Menschenrechte durch die an den Diskussionen beteiligten Staatenvertreter maßgeblich beeinflusst wurde.¹⁸ Darauf aufbauend stellen sich folgende weitere Fragen: Wer nimmt in der Entstehungsgeschichte wie Einfluss auf die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte? Lassen sich die Staatenvertreter hinsichtlich ihrer Position gegenüber den wirtschaftlichen und sozialen Rechten in verschiedene Lager einteilen? Konkret gilt es dabei zu untersuchen, welche Staatenvertreter sich in der Entwicklung der AEMR sich aufgrund ihrer Äußerungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten verschiedenen Position (wie beispielsweise: detaillierte oder generelle Regelung, Normierung von staatlichen Pflichten) zuordnen lassen. Die Analyse erfolgt anhand der durch die Staaten (-vertreter) verwendeten Semantik. Dabei fragt das Arbeitspapier konkret, welche Termini (zum Beispiel: „social insurance“, „social security“, etc.) in welchem sprachlichen Diskussionskontext während der Verhandlungen zur AEMR gebraucht wurden. Über diesen Ansatz entsteht eine Annäherung an den Inhalt der wirtschaftlichen und sozialen Rechte auf internationaler Ebene.

Der Inhalt völkerrechtlicher Normen, konkret der Artikel 22 – 25 AEMR, erschließt sich selten auf den ersten Blick. So lässt der Wortlaut des Art. 22 AEMR beispielsweise keine Rückschlüsse darauf zu, welche Inhalte die Formulierung „social security“ umfasst. Die General Assembly verabschiedete die AEMR am 10.12.1948 als Erklärung, die für die Staaten der Welt keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet.¹⁹ Die Entscheidung gegen die Rechtsverbindlichkeit trafen die Staatenvertreter bereits früh in den Verhandlungen und bestätigten sie bis zum Ende.²⁰ Grundsätzlich richtet sich die Auslegung völkerrechtlicher Verträge nach Art. 31, 32 Wiener Vertragsrechtskonvention.²¹ Artikel 31 WVRK nennt die allgemeinen Auslegungsregeln (Wortlaut, Kontext, Sinn und Zweck) und wird ergänzt durch die sog. ergänzenden Auslegungsmittel des Artikel 32 WVRK. Ein ergänzendes Auslegungsmittel nach Art. 32 WVRK ist die Auslegung anhand der vorbereiteten Arbeiten des Vertrags und der Umstände des Vertragsabschlusses. Da es sich bei der AEMR nicht um einen Vertrag, sondern um eine Erklärung handelt, könnte zu vermuten sein, dass eine Auslegung der AEMR anhand der völkerrechtlichen Auslegungsmethoden in Art. 31, 32 WVRK nicht möglich sei. Nach überzeugender Ansicht dient die AEMR jedoch heute als Interpretation der Klauseln zu „human rights“ und „fundamental freedoms“ in der Charta der Vereinten Nationen,²² so dass über den „Umweg“ der Charta eine Auslegung mit Hilfe der Auslegungsmittel nach Art. 31, 32 WVRK möglich ist. Darüber hinaus bildet die AEMR zusammen mit den beiden Pakten (Sozialpakt und Zivilpakt) die „International Bill of Rights“. Die zwei Pakte konkretisieren die Artikel der AEMR,²³ so dass auch der Zusammenschluss der drei Instrumente für eine Auslegung anhand der

WVRK spricht. Eine Auslegung des Wortlauts beispielsweise der Art. 22, 25 AEMR lässt jedoch mehr Fragen unbeantwortet, als sie beantworten kann. So gibt beispielsweise der Wortlaut des Art. 22 keinen Hinweis darüber, welche Inhalte oder Maßnahmen unter den Aspekt „social security“ fallen können. Bei Art. 25 AEMR bleibt durch die Auslegung anhand von Wortlaut, Kontext und Sinn und Zweck des Vertrags beispielsweise unklar, welcher Lebensstandard „angemessen“ im Sinne des Art. 25 AEMR ist. Die zwei aufgezeigten Beispiele bilden lediglich einen kleinen Teil der nach Auslegung anhand des Art. 31 WVRK noch unbeantworteten Fragen. Lässt die Auslegung nach Art. 31 WVRK die Bedeutung einer Norm mehrdeutig oder unklar, oder führt zu einem widersinnigen oder unzumutbaren Ergebnis, können nach Art. 32 WVRK ergänzende Auslegungsmethoden (einschließlich der vorbereitenden Arbeiten des Vertrags und der Umstände des Vertragsabschlusses) herangezogen werden.²⁴ Für die AEMR, deren Artikel ihrem Wortlaut nach offen für unterschiedliche Auslegungen sind, erscheint die Auslegung nach Art. 32 WVRK mit Hilfe der vorbereitenden Arbeiten des Vertrags hilfreich für die Annäherung an die Inhalte der Artikel.

Über die Annäherung an den Inhalt der Artikel mit Hilfe der vorbereitenden Arbeiten der AEMR versucht das Arbeitspapier auch eine Annäherung an „das Soziale“. Das Arbeitspapier fragt, ob „das Soziale“ und die verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ in der Entstehungsgeschichte in den Verhandlungen über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR anklingen. Wenn ja, welche Ausprägungen des „Sozialen“ diskutierten die Staatenvertreter in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte?

Das Arbeitspapier bezieht den Verlauf der Verhandlungen²⁵ über den gesamten Zeitraum 1946 bis 1948 ein. Beteiligt an den Auseinandersetzungen über Form und Inhalt der Allgemeinen Erklärung waren verschiedene Gremien der UN, so die General Assembly, das Third Committee (Social, Humanitarian and Cultural Affairs Committee) of the General Assembly, der Economic and Social Council (ECOSOC), insbesondere jedoch die 1946 neu eingerichtete Commission on Human Rights. Die Commission on Human Rights hatte die Aufgabe, dem ECOSOC Vorschläge, Empfehlungen und Berichte einen internationalen Menschenrechtskodex betreffend vorzulegen.²⁶ Als Staaten in der Commission on Human Rights im Zeitraum der Verhandlungen zur AEMR waren Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Jugoslawien, Libanon, Panama, Philippinen, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Weißrussland vertreten.²⁷ Bereits die ersten Entwürfe von Kuba und Panama für die Entwicklung einer Declaration on Human Rights enthielten wirtschaftliche und soziale Rechte, wie beispielsweise das *right to social security* im *draft* Panamas. Art. 15 des Entwurfs lautete „Every one has the right to social security. The state has a duty to maintain or insure that there are maintained comprehensive arrangements for the promotion of health, for the prevention of sickness and accident, and for the provision of medical care and of compensation for loss of livelihood.“²⁸ Kuba und Panama reichten die Entwürfe bereits im Frühjahr 1946

ein.²⁹ Die Commission on Human Rights betraute im Februar 1947 ein ihr untergeordnetes Drafting Committee mit der Aufgabe, einen Entwurf für die International Bill of Human Rights zu gestalten. Das Drafting Committee nahm sich dieser Aufgabe mit Hilfe der Division on Human Rights des UN Secretariat an. Das UN Secretariat entwickelte daraufhin den sog. „Humphrey draft“, eine Kompilation von insgesamt 48 Artikeln,³⁰ in der auch Rechte wie das „right to social security“ oder das „right to good food and housing“ enthalten waren.³¹ Der Staatenvertreter Frankreichs, René Cassin, wurde in den Diskussionen des Drafting Committee ausgewählt, den „Humphrey draft“ neu zu strukturieren und einen neuen Entwurf zu präsentieren.³² Der von dem Staatenvertreter Frankreichs konzipierte Entwurf wies ebenfalls wirtschaftliche und soziale Rechte auf.³³ Auch der „Humphrey draft“ und die Entwürfe, welche die Commission on Human Rights dem ECOSOC am Ende jeden Jahres zur weiteren Beratung vorlegte, enthielten wirtschaftliche und soziale Rechte.³⁴ Der letzte Entwurf der Commission on Human Rights, welcher in der Third Session der Commission on Human Rights (Mai – Juni 1948) entstand,³⁵ wurde anschließend im ECOSOC diskutiert. Im August 1948 beschloss der ECOSOC, den Entwurf der AEMR der General Assembly weiterzuleiten.³⁶ Intensive Diskussionen hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte fanden jedoch nicht nur in der Commission on Human Rights (und dem Drafting Committee) statt, sondern auch in den höheren Gremien wie dem Third Committee und der General Assembly gegen Ende des Jahres 1948, bevor die General Assembly am 10.12.1948 die AEMR verabschiedete.³⁷

Das Arbeitspapier gliedert sich insgesamt in drei Teile. Der erste Teil (Kapitel 2) führt den Forschungsgegenstand des „Sozialen“ in den Ausprägungen ein, die hinter den wirtschaftlichen und sozialen Rechten vermutet werden. Der zweite Teil (Kapitel 3) beinhaltet die entwickelten Gruppen und analysiert die Positionen einzelner Staaten und der Staatengruppen im Hinblick auf „das Soziale“ im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR. Der dritte Teil (Kapitel 4) stellt das Ergebnis der Untersuchung in knapper Form fest.

II. „Das Soziale“ in der AEMR

A. Der Begriff des „Sozialen“

Was genau war „das Soziale“, mit dem sich die Staatenvertreter in den Diskussionen auseinander setzten? Eine eindeutige und klare Antwort auf die Frage kann das Arbeitspapier nicht geben. Vielmehr zeigt das Arbeitspapier auf, dass „das Soziale“ viele Facetten umschloss. Das Arbeitspapier geht daher von der These aus, dass es in den Verhandlungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an einer einheitlichen Definition und Interpretation des „Sozialen“ fehlte.

„Das Soziale“ als Begriff brachten *Kaufmann* und *Zacher* in die Diskussion um

Sozialrecht und Sozialpolitik auf europäischer Ebene ein.³⁸ Doch was ist der Inhalt des „Sozialen“? Nach *Kaufmann* erscheint „das Soziale“ nicht als ein feststehender Begriff.³⁹ „Das Soziale“ wurde und wird auf unterschiedliche Art und Weise verwendet. Ich mache sechs verschiedene Ausprägungen des „Sozialen“ aus, die beispielsweise Bezeichnungen wie „soziale Frage“ oder „Wohlfahrtsstaat“ tragen.⁴⁰

In den ersten beiden Ausprägungen steht „das Soziale“ als (abstrakter) Gegensatz zu den Begriffen der Politik und der Ökonomie. Einerseits erscheint „das Soziale“ als Synonym für die Gesellschaft, die den Gegensatz zu Politik oder Staat bildet. Das Politische und das Gesellschaftliche sind zwei unabhängige, voneinander getrennte „Sphären“. Die (bürgerliche) Gesellschaft ist nach *Kaufmanns* Interpretation die staatsfreie „Sphäre“.⁴¹ Andererseits steht „das Soziale“ im Gegensatz zum „Ökonomischen“ für die Aspekte der gesellschaftlichen Realität, die nicht wirtschaftlich sind. Insbesondere fallen darunter die Bereiche, die nicht Teil des Marktes sind, wie beispielsweise die Familie oder die Gemeinschaft.⁴² Die beiden ersten Ausprägungen bleiben jedoch im Arbeitspapier unberücksichtigt.

Eine dritte Ausprägung ist „das Soziale“ als Problem hinter der sozialen Frage. Das Bewusstsein um die soziale Frage und die Definition der sozialen Frage als „Problem der durch die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse bedingten sozialen Ungleichheit und daraus resultierender Verelendung der vermögenslosen Bevölkerungsschicht“ entstanden im Kontext der europäischen Industrialisierung.⁴³

„Das Soziale“ besteht in der vierten Ausprägung als angestrebte normative Ordnung,⁴⁴ die herzustellen und durch bestimmte konkrete Merkmale und Zielvorstellungen gekennzeichnet ist. *Zacher* benennt als Ziele des „Sozialen“ die Vergrößerung von (ökonomisch relevanten) Gleichheiten bzw. die Verminderung von (ökonomisch relevanten) Ungleichheiten. „Sozial“ ziele dabei auf ein Mehr an Gleichheit, nicht jedoch auf absolute Gleichheit.⁴⁵

Darüber hinaus kann eine fünfte mögliche Ausprägung des „Sozialen“ als die Vorstellung des „Sozialen“ hinter der konkreten sozialen Intervention verstanden werden. „Soziale Intervention“ beinhaltet alle Maßnahmen, Regelungen und Institutionen, die darauf abzielen, eine Änderung der Lebensverhältnisse von einzelnen Personen oder auch von Personengruppen zum „sozial Besseren“ zu erreichen.⁴⁶ *Kaufmann* stellt vier Kategorien der sozialen Intervention auf: die rechtliche, die ökonomische, die ökologische und die pädagogische Intervention.⁴⁷ Die rechtliche Intervention soll den durch Rechtsvorschriften oder Rechtsanwendung zu vollziehenden Ausgleich von Nachteilen oder Schutz benachteiligter Personen erwirken.⁴⁸ Voraussetzung dafür ist die Einräumung von individuellen Rechten und die Definition des Verpflichteten.⁴⁹ Das Arbeitspapier geht davon aus, dass ein individuelles Recht (auf nationaler Ebene) vorliegt, wenn die Norm, aus der das Recht folgt, nicht nur Allgemeininteressen dient, sondern zumindest auch Individualinteressen zu dienen bestimmt ist.⁵⁰ Auf internationaler Ebene besteht ein (individuelles) Menschenrecht, wenn es in der International Bill of Rights (und/oder ihren Folgeinstrumenten auf internationaler und regionaler Ebene)

niedergelegt ist.⁵¹

Als sechste Ausprägung kann sich „das Soziale“ auch in der Gestalt eines Wohlfahrtsstaates zeigen. Der Wohlfahrtsstaat in Abgrenzung zu anderen Staaten besitzt nach *Kaufmann* vor allem folgende Merkmale: Es handelt sich bei dem Wohlfahrtsstaat (des 19. Jahrhunderts) um eine europäische Konstruktion, die jedoch auch innerhalb Europas verschiedene Ziele verfolgt und sich unterschiedlicher Institutionen bedient.⁵² Besonderheit des Wohlfahrtsstaates (in Kontinentaleuropa) ist, dass der Wohlfahrtsstaat primär individuelle Wohlfahrt sichere, wohingegen kollektive Wohlfahrt auch in repressiven Staaten anzutreffen sei.⁵³ Ausdruck des kontinentaleuropäischen Wohlfahrtsstaates sei zudem, dass er eine normative Festlegung von Wohlfahrt anstrebt (sei es in Verfassungen oder internationalen Abkommen).⁵⁴

Das Arbeitspapier untersucht also lediglich vier Ausprägungen des „Sozialen“, nämlich „ das Soziale“ als Problem hinter der sozialen Frage, als Zielvorstellung von mehr Gleichheit, als Hintergrund der sozialen Intervention und in der Gestalt des Wohlfahrtsstaates. Das Arbeitspapier fragt zu den einzelnen Ausprägungen: Diskutierten die Staatenvertreter soziale Probleme (wie die im Kontext der sozialen Frage thematisierten Probleme) in den Verhandlungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR? Spielten in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR Ziele des „Sozialen“ (mehr ökonomisch relevante Gleichheit) eine Rolle? Erörterten die Staatenvertreter (rechtliche) soziale Interventionen in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR oder waren (rechtliche) soziale Interventionen in den Verfassungen erkennbar, und wenn ja welche? Sind Elemente des Wohlfahrtsstaates nach *Kaufmann* in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR zu finden?

B. Das „Soziale“ in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten

Die Einbeziehung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in die AEMR war seit Beginn der Verhandlungen an umstritten.⁵⁵ Dennoch nahmen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der General Assembly die Rechte der Art. 22 – 27 AEMR am Ende der Verhandlungszeit einstimmig an.⁵⁶ Der Weg zur einstimmigen Annahme der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte war geprägt durch lange Diskussionen um einzelne Begriffe, Formulierungen und Inhalte der Rechte. Einerseits argumentierten einige Staatenvertreter mit den Ausprägungen des „Sozialen“ in den Diskussionen.⁵⁷ Andererseits stellte beispielsweise das „Soziale“ in der Ausprägung als (rechtliche) soziale Intervention ein angestrebtes Ziel in den Verhandlungen dar.⁵⁸

Doch was genau sind die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR, deren Entstehungsgeschichte das Arbeitspapier untersucht? Bereits in der Bezeichnung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte waren die Staatenvertreter unsicher. So verwendeten die Staatenvertreter in den Verhandlungen die Begriffe

„social rights“, „economic and social rights“ sowie „economic, social and cultural rights“. Teilweise nannten die Staatenvertreter auch mehrere der Begriffe innerhalb eines Statements.⁵⁹ Welche Artikel von dem jeweiligen Begriff umfasst waren, wird aus der Erklärung des Staatenvertreeters nur an wenigen Stellen deutlich. Häufig gaben die Staaten keine Erläuterung hinsichtlich des Inhalts ab.⁶⁰

Frankreich und die Vereinigten Staaten führten den Ausdruck „social rights“ bereits früh in die Diskussionen um die AEMR ein.⁶¹ Auch Staaten mit einer anderen Rechtstradition, wie beispielsweise Argentinien, Chile, Kuba, Guatemala und Polen verwendeten ihn.⁶² Nach der frühen Einführung gebrauchten die Staatenvertreter die Formulierung „social rights“ erst ab September 1948 wieder, nämlich während der Diskussionen im Third Committee und der General Assembly. Die Staatenvertreter füllten den Begriff „social rights“ in den Diskussionen auf zwei verschiedene Arten mit Inhalt. Zum einen bezog sich die Formulierung „social rights“ auf Rechte wie „the right to employment and social security and the right to enjoy minimum standards of economic, social and cultural well-being“.⁶³ Zum anderen bezeichnete der Ausdruck „social rights“ die Gesamtheit der Artikel 22 – 27 AEMR.⁶⁴ Demgegenüber fand die Formulierung „economic and social rights“ sehr häufig in der Entstehungsgeschichte Verwendung. Staatenvertreter aus allen Teilen der Welt, also aus Staaten Lateinamerikas, Europas, des Mittleren Ostens, Asiens, den Vereinigten Staaten und den sozialistischen Staaten Osteuropas verwendeten den Ausdruck „economic and social rights“.⁶⁵ Der Ausdruck „economic, social and cultural rights“ fand (ebenso wie „social rights“) eher gegen Ende der Verhandlungen, ab September 1948, Verwendung. So wurde der Begriff „economic, social and cultural rights“ häufig in den Diskussionen im Third Committee sowie in der General Assembly verwandt.⁶⁶ Staatenvertreter unterschiedlicher Herkunft gebrauchten die Formulierung „economic, social and cultural rights“, so beispielsweise der Libanon, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion.⁶⁷ Der Umstand, dass die Staatenvertreter den Begriff „cultural rights“ erst gegen Ende der Verhandlungen verwandten, kann als Indiz dafür gelten, dass die kulturellen Rechte von den wirtschaftlichen und sozialen Rechten abzugrenzen sind. Selten benutzten die Staaten in den Verhandlungen um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte den Ausdruck „economic rights“. Der Libanon und Polen waren einige der wenigen Staaten, die ihn verwendeten.⁶⁸ Inhaltliche Gemeinsamkeit der beispielhaft gegebenen Erklärungen zu den Rechten schien eine Verknüpfung von *work* mit *social security* zu sein.

Auch die untersuchten Verfassungen der 37 Staaten folgten keiner einheitlichen Systematik und grenzten nicht klar systematisch zwischen zivilen und politischen Rechten einerseits sowie wirtschaftlichen und sozialen Rechten andererseits ab. Auch eine Abgrenzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte voneinander ist in den Verfassungen selten gegeben. Im Hinblick auf eine Abgrenzung von den zivilen und politischen Rechten separierten einige Verfassungen, insbesondere der sozialistischen Staaten Osteuropas, Aspekte wie *work* und *social security* nicht von zivilen und politischen Rechten, sondern führten alle Artikel

zusammen unter Überschriften wie beispielsweise „Fundamental Rights and Duties of Citizens“.⁶⁹ In den Verfassungen der Vereinigten Staaten, Europas oder des Mittleren Ostens fanden sich insgesamt kaum Normierungen von *work* oder *social security*.⁷⁰ Diejenigen Staaten wie beispielsweise Dänemark und die Niederlande, deren Verfassungen Regelungen wie das „right to state help“⁷¹ oder „relief of the poor“⁷² enthielten, ordneten die Aspekte Überschriften wie einer numerischen Systematisierung⁷³ oder einer eng gefassten Kapitelüberschrift („Education and Poor Relief“)⁷⁴ unter. Aus dieser Systematisierung ergibt sich keine Abgrenzungsmöglichkeit für die wirtschaftlichen und sozialen Rechte von den zivilen und politischen Rechten. Innerhalb der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte grenzten nur wenige Staaten, überwiegend Staaten Lateinamerikas,⁷⁵ jedoch auch China⁷⁶ die Inhalte der verschiedenen Kapitel voneinander ab. Unter Überschriften wie „Social Organization“⁷⁷, „Concerning the Economic and Social Order“⁷⁸, „Social Security“⁷⁹ und „Concerning Work and Social Security“⁸⁰ fanden sich Rechte im Hinblick auf *work*⁸¹ in Kombination mit Aspekten wie (*social*) *insurance*, *social security*, oder *social aid/welfare*. Aspekte wie *education*, *culture* and *family* behandelten die Verfassungen dagegen eher in getrennten Abschnitten.⁸² Aus dieser Abgrenzung lassen sich zweierlei Schlussfolgerungen ziehen: Einerseits sind zivile und politische Rechte von wirtschaftlichen und sozialen Rechten getrennt normiert. Andererseits – und das ist an dieser Stelle von weitergehender Bedeutung als die erste Feststellung – dient die systematische Trennung der Artikel zu *education* und *culture* von den Artikeln, die Aspekte wie *work* und *social security* zum Inhalt haben, als ein Indiz zur Möglichkeit der Einschränkung auf wirtschaftliche und soziale Rechte. Weiterer Anhaltspunkt für die Abgrenzung der *cultural rights* von den *economic and social rights* ist der Umstand, dass Staaten die Trias „economic, social and cultural rights“ eher gegen Ende der Verhandlungen im Jahr 1948 verwendeten.

Sowohl der mehrheitliche Sprachgebrauch in den Verhandlungen als auch die Systematisierungen in den Verfassungen sprechen dafür, die Formulierung „wirtschaftliche und soziale Rechte“ in dem Arbeitspapier zu verwenden und zwischen wirtschaftlichen und sozialen Rechten nicht weiter zu unterscheiden. Kulturelle Rechte sind allerdings nicht eingeschlossen. Das Arbeitspapier analysiert daher die Rechte, die in Art. 22 – 25 AEMR normiert sind. Die Artikel haben folgenden Wortlaut:

Article 22: Everyone, as a member of society, has the right to social security and is entitled to realization, through national effort and international cooperation and in accordance with the organization and resources of each State, of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality.

Article 23: (1) Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment. (2) Everyone, without any discrimination, has the right to equal

pay for equal work. (3) Everyone who works has the right to just and favourable remuneration ensuring for himself and his family an existence worthy of human dignity, and supplemented, if necessary, by other means of social protection. (4) Everyone has the right to form and to join trade unions for the protection of his interests.

Article 24: Everyone has the right to rest and leisure, including reasonable limitation of working hours and periodic holidays with pay.

Article 25: (1) Everyone has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control. (2) Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance. All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.

Innerhalb der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Art. 22 – 25 AEMR bildet Art. 22 AEMR mit der Formulierung „realization ... of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality“ einen Einleitungsartikel für die nachfolgenden, eher inhaltlichen Rechte (Art. 23 – 27 AEMR).⁸³ Für *Eide* ist die Regelung des Art. 25 AEMR (*standard of living*) der Kern der (inhaltlichen) wirtschaftlichen und sozialen Rechte.⁸⁴ Doch können die vier Ausprägungen des „Sozialen“ in allen wirtschaftlichen und sozialen Rechten der Art. 22 – 25 AEMR durchschimmern? Die vier von mir ausgemachten Ausprägungen des „Sozialen“ scheinen in unterschiedlicher Art und Weise in den Art. 22 – 25 AEMR anzuklingen. In dem von *Kaufmann* analysierten (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates, der individuelle Wohlfahrt durch die Gewährung von Rechten herstellt, beispielsweise können Individuen staatliche, bedürftigkeitsabhängige Leistungen (auf gesetzlicher Grundlage) erhalten. Dieser Aspekt scheint eher in Art. 25 AEMR (als in den Art. 23, 24 AEMR) aufzuscheinen. Unter Art. 25 (1) AEMR kann der Staat beispielsweise Nahrung in Form von Essensgutscheinen oder Suppenküchen als bedürftigkeitsabhängige Leistungen gewähren. Demgegenüber scheinen Art. 23 und Art. 24 AEMR eher ökonomische Aspekte zu beinhalten. Darin können jedoch Anknüpfung an andere Aspekte des „Sozialen“, wie beispielsweise das von *Zacher* aufgestellte Ziel des „Sozialen“ (Erlangung von mehr ökonomisch relevanter Gleichheit) liegen.

Das Arbeitspapier geht von der These aus, dass die von den Staatenvertretern in den Diskussionen verwendeten Begriffe und Formulierungen Aufschluss geben über den Inhalt, der den wirtschaftlichen und sozialen Rechten von den Staatenvertretern zugeordnet wurde. Untersucht werden die in den Art. 22 – 25 AEMR aufgestellten Aspekte (*work, conditions of work, rest and leisure, social security, social insurance, standard of living*) und die Bedeutung, die die Staatenvertreter den Aspekten zuschrieben.

III. Die Grundpositionen der Staatengruppen im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte in der AEMR sowie in den Verfassungen

Der Untersuchungsgegenstand des Arbeitspapiers sind die Staaten und ihre Positionen hinsichtlich des Sozialen in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten.⁸⁵ Susan Waltz gibt den Anspruch auch dieses Arbeitspapiers vor, wenn sie wie folgt formuliert: „One of the subtle but powerful truths to emerge is that no single, straightforward story about the origins, shape, and content of the International Bill of Rights can be told.“⁸⁶ Das Arbeitspapier hat nicht den Anspruch, eine chronologische Geschichte der AEMR nachzuzeichnen, sondern es will vielmehr die Sichtweisen der Staatenvertreter auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und deren Präzisierung mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung, den Rechtsträger sowie den rechtlichen Verpflichteten beleuchten. Forschungsgegenstand sind dabei die verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ (nämlich das „Soziale“ als Problem hinter der sozialen Frage, als Zielvorstellung von mehr (ökonomisch relevanter) Gleichheit, als (rechtliche) soziale Intervention und in der Gestalt des Wohlfahrtsstaates) in den Verhandlungen um die sowie in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten. Dabei gilt es nicht, die Rolle bestimmter einzelner Leuchtfiguren wie Eleanor Roosevelt, John Peter Humphrey, René Cassin oder Charles H. Malik zu verringern. Im Fokus stehen jedoch keine einzelnen Personen, sondern Gruppen von Staaten (und deren Vertreter) unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Im Jahr 1948 waren beispielsweise bereits 20 Staaten⁸⁷ von heute existierenden 48 Staaten⁸⁸ Lateinamerikas Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.⁸⁹ Demgegenüber war Afrika lediglich durch drei von heute existierenden 57 Staaten,⁹⁰ der Mittlere Osten durch sieben von heute existierenden 19 Staaten⁹¹ in den Vereinten Nationen vertreten. Werden die Staaten nach ihren Beiträgen bei den Verhandlungen gruppiert, so scheint eine Einteilung in folgende fünf Staatengruppen sinnvoll: (1) die Staaten Lateinamerikas, (2) die Gruppe um die Vereinigten Staaten, Europa und Australien, (3) die Staaten Osteuropas, (4) der Mittlere Osten und Ägypten sowie (5) die Staaten Asiens. Die aufgeführten Staatengruppen sind Ausdruck meines Versuchs, die Positionen der Staaten im Hinblick auf die *economic and social rights* zu ordnen. Kriterien waren vor allem die Position hinsichtlich der Ausgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte (wie dem *right to work, right to social security*) in der AEMR, beispielsweise ob die Staaten sich eine eher detaillierte oder eher generelle Normierung der Rechte aussprachen, oder ob die Staaten konkrete Staatspflichten in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten der AEMR niederlegen wollten. Die inhaltliche Ausgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in den Verfassungen stellt einen weiteren Aspekt dar.

A. Lateinamerika – eine große Diversität ist wichtig

Insgesamt befanden sich 20 Staaten aus Lateinamerika während des Entstehungszeitraumes der AEMR bis einschließlich 1948 als Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen.⁹² Damit stellten die Staaten Lateinamerikas ungefähr ein Drittel der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Jahr 1948. Die Literatur bewertet die Beteiligung der Staaten Lateinamerikas an den Verhandlungen zur AEMR und der darin enthaltenen *economic and social rights* unterschiedlich. Manche weisen überhaupt nicht auf die Beteiligung der Staaten Lateinamerikas hin.⁹³ Andere betonen die Bedeutung der Staatenvertreter Lateinamerikas, insbesondere von Hernán Santa Cruz, dem Staatenvertreter Chiles bei den Vereinten Nationen, auf die Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in die Erklärung. Morsink etwa erklärt, dass es Santa Cruz (Chile) weit mehr als jeder andere Staatenvertreter war, der sich als der enthusiastischste Befürworter der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der Commission on Human Rights darstellte und für die Beibehaltung der Rechte kämpfte.⁹⁴ Morsink behauptet, dass die sozialen und wirtschaftlichen Rechte in der AEMR größtenteils aus den Traditionen des Sozialismus Lateinamerikas abstammen und bereits in eine Vielzahl von Verfassungen Lateinamerikas einbezogen waren.⁹⁵ Zustimmung findet dieser Ansatz bei Glendon.⁹⁶

Die von mir analysierten Dokumente der Vereinten Nationen zur Entstehung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR und die Verfassungen Lateinamerikas unterstützen diejenigen Vertreter, die von einer ausgeprägten Rolle Lateinamerikas in der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte ausgehen. Das Arbeitspapier geht von der These aus, dass die Staaten Lateinamerikas die Entwicklung und inhaltliche Ausgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR als treibende Kraft bestimmten. Weiterhin geht das Arbeitspapier von der These aus, dass die unterschiedlichen Ausprägungen des „Sozialen“ (als Problem hinter der sozialen Frage, als Ziel der Verminderung von (ökonomisch relevanten) Ungleichheiten, als soziale Intervention oder in der Gestalt des Wohlfahrtsstaates) für die Staaten Lateinamerikas eine Rolle spielten.

1. Debatten

Für viele Staaten Lateinamerikas stellten *economic and social rights* den Triumph des 20. Jahrhunderts dar.⁹⁷ Die Staatenvertreter betonten die besondere Wichtigkeit der Einbeziehung der Rechte in die Erklärung.⁹⁸ So war Chile der Auffassung, die Staaten würden ohne die Inklusion wirtschaftlicher und sozialer Rechte nicht „realistisch“ handeln. Was Chile als „realistisch“ ansieht, ist lediglich zu vermuten: So können die durch die Auseinandersetzung der Bauern und Landarbeiter in Lateinamerika mit den Großgrundbesitzern gegen Anfang des 19. Jahrhunderts erkämpften⁹⁹ wirtschaftlichen und sozialen Rechte für Chile den Maßstab bilden, welche Inhalte den Bevölkerungen auf der gesamten Welt zuzubilligen sind. Chile plädierte für eine zusätzliche Erwähnung in der Präambel, um den wirtschaftlichen und sozialen Rechten „adäquates Gewicht“ zu verleihen.¹⁰⁰ Argentinien und

Kuba sprachen sich ebenfalls gegen eine „schwache oder vage“ Formulierung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte aus; die Rechte sollten die Basis der gesamten AEMR bilden.¹⁰¹ Das zeigt, dass die Staaten Lateinamerikas den wirtschaftlichen und sozialen Rechten eine besondere Stellung einräumten, eventuell sogar im Sinne einer Vorrangstellung.

Eine Vielzahl der *amendments*, die die Staaten Lateinamerikas in die Commission on Human Rights und das Third Committee einbrachten, wurde angenommen.¹⁰² Zwei Beispiele aus dem Kontext *work* (Art. 23 AEMR) sollen dies verdeutlichen. Eines der *amendments* von Uruguay zu dem Aspekt *equal pay for equal work* (Art. 23 (2) AEMR), welches die Commission on Human Rights annahm, hatte den Wortlaut „Women shall work with the same advantages as men and receive equal pay for equal work“.¹⁰³ Der Vorschlag bildete einen Kompromiss zwischen verschiedenen Diskussionsstandpunkten hinsichtlich der Einbeziehung eines besonderen Schutzes von Frauen. Im weiteren Verlauf der Diskussionen mehrten sich in der Commission on Human Rights jedoch die Stimmen derjenigen, die sich gegen die explizite Nennung von Frauen im Kontext *work* aussprachen.¹⁰⁴ Chile setzte sich daraufhin mit folgendem *amendment* durch: „Everyone is entitled to receive equal pay for equal work“.¹⁰⁵ Darüber hinaus empfand Chile es im Kontext von *remuneration* (Art. 23 (3) AEMR) als wichtig, in der AEMR zu normieren, dass das Einkommen eines Arbeiter ausreichend sein sollte, um ihm und seiner Familie die Mittel zur Verfügung zu stellen, die „living a decent human life“ ermöglichen und unterstützte ein dahingehendes *amendment* von Kuba mit dem Wortlaut: „Every person who works has the right to receive such remuneration as will, in proportion to his capacity and skill, assure him a standard of living suitable for himself and his family“. Das Third Committee nahm dieses *amendment* auch an.¹⁰⁶ Dadurch fand der Aspekt von Entlohnung, die dem arbeitenden Menschen und der Familie eine (menschenwürdige) Existenz bieten soll, weiteren Eingang in die Diskussionen zur AEMR.

Sowohl in den *amendments* als auch in den Äußerungen der Staaten Lateinamerikas zu den *economic and social rights* stand häufig der Versuch im Vordergrund, konkrete inhaltliche Präzisierungen und Definitionen der Rechte aufzustellen.¹⁰⁷ Besonders der Aspekt *social security* (Art. 22 AEMR) sei von „außergewöhnlicher Bedeutung“.¹⁰⁸ Argentinien bemerkte, es handele sich bei *social security* um die „culmination of an aspiration which had reached fulfilment in some national legislations as the result of struggles throughout the past century“.¹⁰⁹ Aus der Bemerkung lässt sich beispielsweise ein möglicher Hinweis auf die hinter der sozialen Frage stehenden Probleme („struggles“) entnehmen. Die Staaten Lateinamerikas vertraten insgesamt die Auffassung, dass *social security* zwei Bedeutungen habe. Einerseits sei *social security* weit zu verstehen, der Terminus „social security“ meine eigentlich *social justice* (im Unterschied zum Schutz des Individuums vor Not, wie durch *social insurance* gewährleistet).¹¹⁰ Argentinien versuchte sich an einer konkreten Umschreibung des Inhalts von *social security* mit dem Hinweis, *social security* meine das Recht des Individuums, „to be protected against the conse-

quences of a reduction, suspension or loss of the ability to earn a livelihood".¹¹¹ *Social security* sollte nach Auffassung Argentiniens also zu Tragen kommen, wenn eine Person lediglich teilweise oder garnicht mehr erwerbsfähig ist. Den Wortlaut des Art. 22 AEMR, wie er im Third Committee zur Diskussion stand, prägten die Staaten Lateinamerikas maßgeblich. So beruhte beispielsweise der letzte Teil des Art. 22 AEMR („... economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality“) auf einem *amendment* Kubas, welches das Third Committee wortgleich annahm.¹¹² Andererseits habe *social security* eine enge Bedeutung und diene dem Schutz des Individuums vor Not (wie durch *social insurance* gewährleistet).¹¹³ Die Staaten Lateinamerikas sprachen sich daher für eine deutliche Unterscheidung zwischen *social security* (Art. 22 AEMR) und den Rechten in Art. 25 AEMR (beispielsweise den Rechten aus Art. 25 (1) AEMR: (a) *right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services*, (b) *right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control*) aus.¹¹⁴ *Social insurance* (als ein von Art. 25 AEMR umfasstes Recht) sei lediglich eine der Methoden, die dazu beitragen könnten, die *social security* zu garantieren, auf die das Individuum ein Recht gegenüber der Gesellschaft habe.¹¹⁵ Eine Charakterisierung von *social insurance* erfolgte durch die Staaten Lateinamerikas mittels Aspekten wie: Schutz des Individuums in einem technischen Sinne¹¹⁶ in jeglichen Umständen, die es unmöglich machen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen,¹¹⁷ Mittel zur Implementation der Prinzipien aus Art. 22 AEMR.¹¹⁸ Für die Staaten Lateinamerikas stellte *social insurance* somit einen Umsetzungsmechanismus von *social security* dar.

Nach Auffassung der Staaten Lateinamerikas im Third Committee, in dem sich die Staaten sehr rege beteiligten, waren wirtschaftliche und soziale individuelle Rechte in der AEMR zu garantieren,¹¹⁹ die Verpflichtungen des Staates (oder der Gesellschaft) stellten jedoch ebenso ein wichtiges Merkmal dar. Die Verpflichtungen des Staates sollten jedoch nicht in den einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Artikeln niedergelegt werden; die generelle Formulierung des Art. 22 AEMR sei ausreichend.¹²⁰ Für Chile bot die Formulierung des Art. 22 AEMR („through national effort and international co-operation“) eine ausreichende Grundlage für die Verpflichtung der Gemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR.¹²¹

Im Hinblick auf Art. 25 AEMR waren die Staaten Lateinamerikas am Ende der Verhandlungen im Dezember 1948 zufrieden. Sie befürworteten den Artikel als einen der wichtigsten Artikel in der gesamten AEMR.¹²² Die für den *adequate standard of living* notwendigen Bedürfnisse Nahrung, Kleidung, Wohnen¹²³ seien nicht allein für das Individuum, sondern auch für die Gesellschaft und den Staat „vital necessities“. Weder der Staat noch die Gesellschaft könnten existieren, wenn das Individuum nicht den „minimum standard of living“, den Art. 25 AEMR gewährleiste, erhalte.¹²⁴ Argentinien kritisierte jedoch die Wortwahl: es sei unmöglich,

von dem Recht auf einen Lebensstandard zu sprechen, der Ausdruck sei nicht korrekt und schwierig zu definieren.¹²⁵ Stattdessen – so der Vorschlag Argentiniens – sei ein „right to existence“ niederzulegen, welches die Summe aller Faktoren wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art beinhalte, die ein Individuum benötige, um ein „begehrtes“ Leben zu führen. Das „right to existence“, so wie Argentinien es darstellte, erscheint jedoch ebenso schwer definierbar wie das kritisierte Recht auf einen Lebensstandard, da auch durch die angeführten Merkmale nicht eindeutig ist, welche (wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen) Faktoren Argentinien genau meinte.

Die Staaten Lateinamerikas akzentuierten in verschiedenen Gremien die Wichtigkeit der Einbeziehung eines Rechtes auf Hilfe im Fall von Bedürftigkeit, wie beispielsweise das von Chile dargelegte „right to sustenance and support in the case of those unable to support themselves by their own efforts“.¹²⁶ Chile erklärte (im Kontext des „right to life“, jetzt Art. 3 AEMR, und damit nicht im Kontext wirtschaftlicher und sozialer Rechte), dass, wenn derartige wichtige, bedürftigkeitsabhängige Rechte in der AEMR nicht geregelt werden, die International Bill of Human Rights nicht in Harmonie mit der damals gegenwärtigen Welt sein würde.¹²⁷ Argentinien erklärte in den Beratungen des Third Committee zu *social security*, dass Hilfe in Fällen von Bedürftigkeit als Recht angesehen werden sollte, welches die Gesellschaft dem Individuum schuldet (und nicht als Akt der Barmherzigkeit).¹²⁸ Allein die Staaten Lateinamerikas wiesen auf ein derartiges Recht auf Hilfe im Fall von Bedürftigkeit hin.

2. Verfassungen

Die 14 ausgewerteten Verfassungen der an der Ausarbeitung der AEMR beteiligten Staaten Lateinamerikas spiegelten das Bild, welches die Staaten Lateinamerikas im Hinblick auf die Einbeziehung von *economic and social rights* in die AEMR abgaben. Die Staaten Lateinamerikas verfügten Ende der 1940er Jahre über Verfassungen, die überwiegend¹²⁹ in der Zeit zwischen 1917 und 1946 in Kraft getreten waren.¹³⁰ *Economic and social rights* waren in den vierzehn untersuchten Verfassungen Lateinamerikas normiert. Was die untersuchten Rechte angeht, so enthielten die Verfassungen Lateinamerikas unter anderem Normen im Bereich *work, working conditions, rest and leisure, social justice, social insurance, social assistance, food* sowie *housing*.¹³¹

Die Verfassungen der Staaten Lateinamerikas enthielten Normierungen, die den Kontexten *right to work* und *conditions of work* (Art. 23 (1) AEMR) zugeordnet werden können.¹³² Viele Regelungen waren sehr detailliert und ausführlich; sie spezifizierten genau, welche Inhalte die *labour legislation* aufstellen sollte, was zum Inhalt von *work* gehörte oder unter welchen *conditions of work* Arbeit zu leisten war. So benannte die Verfassung Brasiliens beispielsweise in Art. 157 in insgesamt 17 Absätzen, welche Grundsätze die Gesetzgebung im Kontext von *labour* und *social welfare* zu beachten hatte (beispielsweise in Absatz (15): „Prohibition of salary differences for the same work by reason of age, sex, nationality, or civil sta-

tus“). Zudem normierten Verfassungen der Staaten Lateinamerikas im Kontext *work* neben individuellen Rechten auch Pflichten – beispielsweise als „social obligation“. Artikel 145 der Verfassung Brasiliens etwa enthielt folgenden Wortlaut: „Labour is a right of the individual and a social obligation“. Die Normierungen von *work* als „social obligation“ enthält zudem die Verfassung Guatemalas.¹³³ Darüber hinaus finden sich in den Verfassungen von Ecuador, Paraguay und Uruguay Regelungen, die *work* zur individuellen Pflicht machten.¹³⁴ So lautete Art. 22 der Verfassung Paraguays: „All inhabitants of the Republic are obliged to earn their living by legitimate work“. Demgegenüber standen die Normierungen in den Verfassungen der Dominikanischen Republik (Art. 6 (2)) und Venezuelas (Art. 32 (8)), die jeweils ein „freedom of work“ auswiesen. Die Verfassungen vieler Staaten Lateinamerikas wiesen zudem Regelungen auf, die „rest and leisure“, „working hours“ und „periodic holidays with pay“ zum Inhalt hatten.¹³⁵

Bezüglich einer sehr weich formulierten möglichen Regelung einer Staatszielbestimmung, *social justice*, ist anzumerken, dass sich jeweils inhaltlich verschiedene Normierungen in den Verfassungen von Bolivien (Art. 106), Brasilien (Art. 145 Abs. 1), Chile (Art. 10 (14)), Kuba (Art. 86), Guatemala (Art. 22, Art. 58 (14), Art. 69) und Peru (Art. 50) fanden. Die Regelungen bezogen sich auch auf das individuelle Wohl, jedoch eher auf das Gemeinwohl, insbesondere der gesamten Bevölkerung.¹³⁶ So normierte beispielsweise die Verfassung Kubas, dass Kuba eine Nation sei, die „for the enjoyment of ... social justice, individual and collective welfare“ organisiert sei.¹³⁷ Die Regelungen stellten zum einen auf das „economic system“ bzw. die „economic order“ ab, welche sich auf die „principles of social justice“ beziehen oder in Konformität mit ihnen aufgebaut sein soll.¹³⁸ Die Verfassung Boliviens formulierte in Art. 106: „The economic system must correspond essentially to the principles of social justice that tend to secure for all inhabitants a standard of living proper for a human being.“ Zum anderen normierten die Verfassungen die Herstellung von „well-being“ oder „physical, moral, and social improvement“ der Bevölkerung.¹³⁹

Die Verfassungen der Staaten Lateinamerikas enthielten ausgeprägte Regelungen zu *social insurance*. Als abgedeckte Risiken wurden aufgezählt: *sickness, old age, unemployment, disability, maternity, accident, death* (genannt war zudem „other“ als Residualkategorie). Bolivien (Art. 122) zählte (neben Argentinien) sämtliche dieser sieben sozialen Risiken in der Verfassung auf.¹⁴⁰ Dabei normierte die Verfassung Boliviens, dass das zu entwickelnde (einfache) Recht eine obligatorische Versicherung für die Risiken einrichten solle (vgl. Art. 122: „The law shall regulate obligatory insurance for sickness, accidents, involuntary unemployment, physical disability, old age, maternity, and death, (...)“). Die Regelung in Art. 122 der Verfassung Boliviens war nicht abschließend, sie endete mit einer Formulierung, die weitere Risiken einbeziehen konnte („and other social benefits for the protection of workers“).¹⁴¹ In Uruguay beispielsweise stellte demgegenüber Art. 58 der Verfassung auf die Rentenfonds und Maßnahmen der *social security* ab, die derart organisiert sein sollten, dass sie allen Arbeitern (und ggf. deren Familien) „adäquate“

Renten und staatliche Leistungen bei Eintritt der Risiken garantierten.¹⁴² Die Verfassung Uruguays wies in Art. 58 gegenüber Art. 122 der Verfassung Boliviens eine Residualkategorie („etc.“)¹⁴³ auf und ermöglichte damit eine Erweiterung der abgedeckten Risiken.

Verfassungsrechtlich verankerte Normierungen zu bedarfsabhängiger Hilfe fanden sich in acht Verfassungen der Staaten Lateinamerikas.¹⁴⁴ Der Begriff der „social assistance“ wurde dabei in den Verfassungen von Kuba (Art. 80) und Paraguay (Art. 11) verwandt, Bolivien nannte in Art. 130 „social aid“ (als Form der *assistance*). Hinsichtlich des Kreises der Leistungsberechtigten stellten die Verfassungen dabei entweder sehr breit gefasste Normen auf, die deutlich machten, dass sich die Hilfe an alle Bedürftige richte.¹⁴⁵ Andererseits gab es auch speziell auf eine bestimmte Gruppe von Bedürftigen zugeschnittene Regelungen. Art. 188 Abs. 3 der Verfassung Ecuadors zielte dabei auf „invalids lacking means of subsistence“; Art. 78 der Verfassung von Guatemala umfasste eine noch engere Gruppe von Leistungsberechtigten („Fathers of poor families, with six or more minor children, shall receive especial protection from the State.“). Artikel 78 der Verfassung Guatemalas regelte eine (wenn auch eher abstrakt gehaltene) staatliche Verpflichtung, der Gruppe von Leistungsberechtigten „besonderen Schutz“ zukommen zu lassen.

3. Zwischenergebnis

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Staaten Lateinamerikas die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR als treibende Kraft bestimmten. Hinsichtlich des Forschungsgegenstands des „Sozialen“ in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten waren die Staaten sowohl in der Entstehungsgeschichte der AEMR als auch in der Betrachtung der Verfassungen eine homogene Gruppe. Insgesamt klangen alle vier untersuchten Ausprägungen des „Sozialen“ bei den Staaten Lateinamerikas an: **Soziale Probleme** (wie die im Kontext der sozialen Frage thematisierten Probleme) spielten in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR für die Staaten Lateinamerikas eine Rolle, wenn auch nicht so dominant, wie eventuell aus den Daten (Beratungen, Verfassungen) grundsätzlich zu vermuten war. Auch das von *Zacher* aufgestellte **Ziel des „Sozialen“** (mehr ökonomisch relevante Gleichheit) wurde in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte von den Staaten Lateinamerikas thematisiert. Schließlich stellte die Ausprägung des „Sozialen“ in Form der (**rechtlichen**) **sozialen Interventionen** für die Staaten Lateinamerikas in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR einen Diskussionsgegenstand dar. Voraussetzung für eine (rechtliche) soziale Intervention ist die Einräumung von individuellen Rechten und die Definition des Verpflichteten.¹⁴⁶ Nach Auffassung der Staaten Lateinamerikas waren wirtschaftliche und soziale individuelle Rechte in der AEMR zu garantieren,¹⁴⁷ die Verpflichtungen des Staates (oder der Gesellschaft) stellten jedoch ebenso ein wichtiges Merkmal dar.¹⁴⁸ Auch die Verfassungen der Staaten Lateinamerikas enthielten Ende der 1940er Jahre Regelungen, die als (rechtliche) soziale Intervention inter-

pretiert werden können. Es gab Regelungen, die konkret als individuelles Recht ausgestaltet waren. Beispielhaft ist auf Art. 58 der Verfassung Uruguays hinzuweisen mit der folgenden Formulierung: „An old age pension is the right of one who has reached the limit of his productive age after long residence in the country, if he lacks resources to provide for his vital needs“.¹⁴⁹ Darüber hinaus fanden sich Normierungen, die staatliche Verpflichtungen darlegten, so Art. 45 der Verfassung Uruguays: „The State shall care for indigents or those lacking sufficient resources who, because of chronic physical or mental inferiority, are incapacitated for work“.¹⁵⁰ Es finden sich somit auch auf der Verfassungsebene (rechtliche) soziale Interventionen in den Verfassungen der Staaten Lateinamerikas. Zur Ausprägung des „Sozialen“ in der **Gestalt des nach Kaufmann analysierten (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates** ist Folgendes zu bemerken: Die Verfassungen der Staaten Lateinamerikas wiesen Ende der 1940er Jahre neben Regelungen, die die Förderung des Allgemeinwohls zum Inhalt hatten,¹⁵¹ auch Artikel auf, die individuelle (wohlfahrtsstaatliche) Rechte zum Inhalt hatten.¹⁵² Die Staaten Lateinamerikas enthielten damit charakteristische Züge eines von *Kaufmann* aufgestellten (seiner Aussage nach kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates.

B. Die Vereinigten Staaten, Europa und Australien – ein bisschen „social“ ist genug

Insgesamt 12 Staaten aus Nordamerika und Europa waren während des Entstehungszeitraumes der AEMR bis einschließlich 1948 bereits Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.¹⁵³ Zusammen mit Australien und Neuseeland bestand diese Gruppe aus insgesamt 14 Staaten.¹⁵⁴ In der Literatur gibt es verschiedene Sichtweisen auf die Rolle der Vereinigten Staaten und der Staaten Europas in der Entwicklung der AEMR. So billigt beispielsweise *Tomuschat* „dem Westen“ eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Menschenrechtsentwicklung zu.¹⁵⁵ Nach *Pollis & Schwab* soll es sich bei den Menschenrechten um ein „westliches“ Konzept handeln, primär „westliche“ Werte, nämlich demokratische Grundwerte und individuelle Rechte, stünden bei der AEMR im Vordergrund.¹⁵⁶ Diese Werte lassen sich für *Pollis* und *Schwab* sowohl auf die Vereinigten Staaten von Amerika als auch auf Frankreich und Großbritannien zurückführen.¹⁵⁷ *Evans* begreift die Menschenrechte sogar als „Projekt“ der Vereinigten Staaten von Amerika.¹⁵⁸ Welche Staaten mit dem Ausdruck „der Westen“ gemeint sein könnten, kann aus meiner folgenden Darstellung deutlich werden. Wichtige Staaten waren Frankreich und Kanada, weil René Cassin (Frankreich) und John Peter Humphrey (Kanada) zwei für die Entwicklung der AEMR maßgebliche Entwürfe¹⁵⁹ einbrachten. Stehen allein diese zwei Entwürfe, die durch das UN Secretariat unter der Leitung von John Peter Humphrey¹⁶⁰ und Frankreichs Vertreter René Cassin¹⁶¹ eingebracht wurden und maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der AEMR hatten, in der Betrachtung, so zeigt sich die zentrale Rolle von Frankreich und Kanada deutlich. Weiterhin von großer Bedeutung waren die Vereinigten Staaten von Amerika, weil Eleanor Roosevelt als Staatenvertreterin eine herausragende Leuchtfigur¹⁶² darstellte.¹⁶³

Der Staatenvertreter Australiens präsidierte über die Sitzungen der General Assembly zur Zeit der Verabschiedung der AEMR im Dezember 1948 und hatte damit einen besonderen Status inne.¹⁶⁴ Als Präsident verkündete er (mit großem Enthusiasmus) die Verabschiedung der AEMR an die Presse und damit an die gesamte Welt.¹⁶⁵ Doch wie sah die Position der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte aus? Spielten die Staaten in der Entwicklung der Rechte eine ebenso bedeutsame Rolle, wie ihnen hinsichtlich der gesamten Entwicklung der AEMR zugeteilt wird? Sind die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR als „westliches“ Konzept anzusehen? Vor welchem verfassungsrechtlichen Hintergrund stand die Ausgestaltung der *economic and social rights* in der AEMR auf Seiten der Vereinigten Staaten und Europa? Das Arbeitspapier geht davon aus, dass die wirtschaftlichen und sozialen Rechte einerseits von den Vereinigten Staaten, Australien und den Staaten Europas geprägt wurden. Andererseits erscheint der Einfluss dieser Staaten nicht so groß, als dass die wirtschaftlichen und sozialen Rechte ausschließlich als „amerikanisches“ oder „westliches“ Konzept betitelt werden können. Konkreter geht das Arbeitspapier davon aus, dass die Staatengruppe um die Vereinigten Staaten und Europa einerseits dagegen argumentierten, wirtschaftliche und soziale Rechte in mehreren inhaltlichen Artikeln niederzulegen (und statt dessen eine Generalklausel bevorzugten). Andererseits geht das Arbeitspapier von der These aus, dass die Staaten sich gegen die Einbeziehung von konkreten Staatspflichten stellten. Ferner liegt dem Arbeitspapier die These zugrunde, dass die verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ (als Problem hinter der sozialen Frage, als Ziel der Verminderung von (ökonomisch relevanten) Ungleichheiten, als soziale Intervention oder in der Gestalt des Wohlfahrtsstaates) in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in den Wortmeldungen der Vereinigten Staaten, Australien und Europa sowie den Verfassungen der Staaten anklingen.

1. Debatten

Bereits sehr früh in den Debatten um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte lehnte Frankreich detaillierte Regelungen und Konkretisierungen von *economic and social rights* in der AEMR ab. Die Ablehnung Frankreichs bezog sich nicht nur auf *economic and social rights*. Frankreich warnte beispielsweise auch im Kontext eines „freedom of conscience and belief“ davor, den Text der AEMR zu detailliert zu verfassen.¹⁶⁶ Die Ablehnung detaillierter Regelungen teilten auch andere Staaten in der Gruppe um Europa und die Vereinigten Staaten. Ausreichend seien nach Ansicht Australiens und Großbritanniens „zwei oder drei generelle“ in der AEMR niedergelegte Prinzipien, die zukünftig (durch die Vereinten Nationen und ihre *specialised agencies*, jedenfalls nicht in der AEMR) ausgearbeitet und ausgeweitet werden könnten.¹⁶⁷ Als Grund dafür führten die Staaten an, es sei schwierig, die verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte „im Detail“ zu klären und meinte damit vermutlich, sich auf Artikel mit konkreten Inhalten in der Commission on Human Rights und den anderen Gremien zu einigen.¹⁶⁸ Die Vereinigten Staaten sprachen sich deutlich dafür aus, dass Prinzipien der *economic*

and social rights zumindest genannt werden müssen, allerdings in eher grundlegender Art und Weise (und nicht mit konkreten Inhalten).¹⁶⁹ Frankreich, die Vereinigten Staaten und Großbritannien äußerten sich zum Verhältnis von zivilen und politischen Rechten einerseits¹⁷⁰ und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits.¹⁷¹ In den Äußerungen sahen die Staaten die wirtschaftlichen und sozialen Rechten als gleichwertig den zivilen und politischen Rechten gegenüber an.¹⁷² Frankreich warnte bereits im Frühjahr 1947 in der Commission on Human Rights explizit vor der „Gefahr“, „social rights“ zu wenig Gewicht zukommen zu lassen.¹⁷³ Wenige Monate später plädierte Frankreich für eine frühe Referenz zu *economic and social rights* in der AEMR.¹⁷⁴ Jedoch waren die Staaten Europas auch der Auffassung, dass wirtschaftliche und soziale Rechte auf nationaler Ebene nicht leicht umgesetzt werden könnten. So benannte Frankreich eine Reihe von Besonderheiten, die mit den *economic and social rights* einhergingen. Alle wirtschaftliche und soziale Rechte bedürften der materiellen Hilfe des Staates, um vollumfänglich realisiert zu werden – ein praktischer Unterschied zu den anderen (zivilen und politischen) Rechten.¹⁷⁵ Auch sei ein Konsens (über die mögliche nationale Umsetzungsmechanismen) zwischen den Staaten nicht so einfach zu erreichen, wie bei den „fundamental human rights“.¹⁷⁶

In den Verhandlungen um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sprachen sich die Staaten dieser Gruppe – allen voran die Vereinigten Staaten – von Anbeginn an gegen die Formulierung konkreter staatlicher Pflichten im Text der AEMR aus.¹⁷⁷ Die Argumente dahingehend waren vielfältig: Großbritannien war der Ansicht, die Erklärung sei eine Erklärung von Idealen, nicht jedoch ein Instrument, welches irgendeinem Staat rechtliche Pflichten auferlegte.¹⁷⁸ Für Neuseeland erschien es, dass eine Erklärung über die Pflichten des Staates besser in einem *covenant* aufgehoben sei. Neuseeland erkannte an, dass die wirtschaftlichen und sozialen Rechte die Frage der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum mehr als andere Rechte betrafen.¹⁷⁹ Welche Verantwortung gemeint war, explizierte Neuseeland in der Argumentation jedoch nicht. Die Vereinigten Staaten und Kanada sprachen sich gegen eine Spezifizierung der Staatspflichten aus.¹⁸⁰ Bereits im Drafting Committee der Commission on Human Rights merkten die Vereinigten Staaten an, dass es in Bezug auf *work (unemployment)* für die Staaten nicht möglich sei, mehr als eine faire und gleiche Möglichkeit zur Arbeit zu schaffen.¹⁸¹ Insbesondere bestünden im Hinblick auf das *right to work* und das *right to social security* weltweit verschiedene Theorien und Praxen, in welcher Art und Weise eine Regierung das angestrebte Ziel erreichen könne. Die Vereinigten Staaten waren deshalb der Auffassung, dass die AEMR Rechte erklären, aber nicht versuchen sollte, die Rolle der Regierung zu definieren.¹⁸² Frankreich argumentierte in der Commission on Human Rights in die gleiche Richtung mit dem Hinweis, dass es Staaten nicht immer möglich sei, einer absoluten und bedingungslosen Verpflichtung (beispielsweise zur Einräumung von Arbeit) nachzukommen.¹⁸³

Gerade im Kontext *just and favourable conditions of work* (Art. 23 (1) AEMR) wa-

ren die Staaten dieser Gruppe in den Verhandlungen sehr aktiv. Die Vereinigten Staaten waren der Ansicht, dass das *right to work* bedeutungslos sei, so lange es nicht mit einer Erwähnung von „just and favourable working conditions“ verbunden sei. Die „working conditions“ würden dem Arbeiter und seiner Familie einen „decent standard of living“ garantieren.¹⁸⁴ Zudem prangerten Vereinigten Staaten (bestehende) Ungleichheiten mit dem Ausspruch an: „Men in need were not free men“.¹⁸⁵ Durch die Initiative der Vereinigten Staaten bekam die Verbindung des „right to work“ mit „conditions of work“ Eingang in die Diskussionen, an denen sich Staaten aus vielen Teilen der Welt beteiligten. Die Verbindung des „right to work“ mit „just and favourable conditions of work“ innerhalb eines Absatzes beruhte zum einen auf einem Vorschlag der Vereinigten Staaten sowie zum anderen auf dem gemeinsamen *amendment* von Indien und Großbritannien.¹⁸⁶ Eine Bemerkung der Niederlande im Kontext von *work* verwies auf schlechte Arbeitsbedingungen und die im Kontext der sozialen Frage thematisierten Probleme: „In the nineteenth century, certain classes of society did not enjoy normal rights in the economic and social fields. Working conditions in many countries were such that it could be said without exaggeration that the situation of the workers did not appreciably differ from that of the slaves of antiquity“.¹⁸⁷

Das Individuum mit seinen Rechten und Pflichten stand bei der Ausgestaltung der *economic and social rights* für die Gruppe um die Vereinigten Staaten und Europa in den Verhandlungen im Vordergrund.¹⁸⁸ Auf der einen Seite waren dem Individuum Rechte zu gewähren.¹⁸⁹ Auf der anderen Seite gab es die Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, ohne die ein Recht nicht existieren könne, da kein Recht „absolut“ sei.¹⁹⁰ Die Einordnung der *economic and social rights* als „nicht absolute“, und damit relative Rechte bezog sich – dem Kontext der Aussage nach zu urteilen – jedoch lediglich auf die Frage, ob dem (individuellen) Recht auch (individuelle) Pflichten gegenüberstehen. Belgien bemerkte im Third Committee im Hinblick auf das *right to social security*, dass der Staat „was not alone in giving duties. Individuals, professional groups also had duties to fulfill“.¹⁹¹ Sowohl der von Frankreich als auch der vom UN Secretariat für das Drafting Committee konzipierte Erklärungsentwurf¹⁹² normierten im Kontext *work* noch „Every one has the right and the duty to perform socially useful work (...)“. Der Zusatz „and the duty“ wurde jedoch bereits nach kurzer Zeit auf Vorschlag der Vereinigten Staaten gestrichen.¹⁹³ Die Vereinigten Staaten begründeten ihren Vorschlag damit, dass bei der nationalen Umsetzung von Art. 23 AEMR mehr als eine „faire und gleiche“ Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht eingeräumt werden könne. Wenn jeder Mensch die Pflicht hat, eine Arbeit auszuüben, müssten zunächst ausreichend Arbeitsplätze vorhanden sein. Die Vereinigten Staaten wollten sich mit dem Vorschlag, „and the duty“ aus dem Text zu löschen vermutlich davor schützen, dass die Einräumung von Arbeitsplätzen für jeden Bürger als Teil der nationalen Umsetzung von Art. 23 AEMR angesehen würde.

Der ursprüngliche Entwurf eines Einleitungsartikels zu den *economic and social rights*, wie ihn Art. 22 AEMR nunmehr darstellt, stammte aus der Feder von

Frankreichs René Cassin und hatte den Wortlaut: „Everyone as a member of society has the economic, social and cultural rights enumerated below, whose fulfillment should be made possible in every State separately or by international collaboration.“ Die Idee eines derartigen Einleitungsartikels fand bei anderen Vertretern aus Europa und Australien Anklang; so sprachen sich auch Australien und Belgien für die Einbeziehung des Textes von Frankreich aus.¹⁹⁴ Es herrschte ferner Einigkeit in der Gruppe um die Vereinigten Staaten und Europa darüber, dass der Aspekt *social security* in den Text der AEMR einzubeziehen sei. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung gab es zweierlei vertretene Ansätze. Auf der einen Seite stand der Ansatz von Staaten wie Frankreich, Neuseeland und den Vereinigten Staaten, die sich klar für die Einbeziehung des Begriffs „social security“ in einen der beiden Artikel (Art. 22 oder Art. 25 AEMR) der AEMR aussprachen.¹⁹⁵ So verwies Frankreich auf die Massenarbeitslosigkeit im Jahr 1932 als Argument für eine Einbeziehung von *social security* in die AEMR.¹⁹⁶ *Social security* sei ein modernes und weitgehend akzeptiertes Konzept, dessen Einbeziehung das gesamte Dokument stärken würde.¹⁹⁷ Die Vereinigten Staaten hatten zudem das Gefühl, dass es nicht weise sei, den Ausdruck „social security“ in einem anderen Sinne als die International Labour Organization zu nutzen.¹⁹⁸ Auf der anderen Seite stand der Ansatz von Staaten wie Belgien und Kanada, denen die „einfache, generelle Erklärung“ des *right to social security* in seinem Anwendungsbereich, der mit *social justice* umschrieben werden könne, als ausreichend erschien.¹⁹⁹ Auch Großbritannien warnte hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „social security“, dass es gefährlich sein könne, den Begriff zu verwenden. Der Ausdruck „social security“ meine nicht das gleiche in allen Staaten.²⁰⁰ Letztendlich konnten sich jedoch die Staaten, die Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „social security“ aussprachen, nicht durchsetzen.

Sowohl Frankreich als auch Großbritannien waren für eine Einbeziehung eines Rechts auf einen *adequate standard of living*.²⁰¹ Dabei galt es für Frankreich, die verschiedenen Ebenen der Gewährleistung zu unterscheiden, *social services* könne nicht auf einer Ebene mit *food, clothing, housing* etc. stehen. Der *adequate standard of living* könne durch die Einrichtung von *social services* erreicht werden, und *social services* sollten die Menschen mit *food, clothing* und *housing* ausstatten.²⁰² Für Großbritannien war die Nennung der Trias *food, clothing, housing* in Artikel 25 AEMR überflüssig, da deren Inhalt bereits abgedeckt sei durch die Formulierung „well-being of himself and his family“.²⁰³ Kritik gegen die Formulierung „everyone has the right to a standard of living“ kam von Seiten Neuseelands: die Klausel schein bedeutungslos zu sein. Es sei nicht klar, welcher Standard garantiert werden sollte – ob der des ärmsten Bürgers oder der des wohlhabendsten Prinzen.²⁰⁴ Trotz der Kritik durch Großbritannien an der Trias *food, clothing, housing* und der Kritik Neuseelands an der Formulierung des *right to a standard of living* blieben diese Elemente in Art. 25 AEMR enthalten und bildeten nach Verabschiedung der AEMR zentrale Aspekte des Art. 25 AEMR.

Kein Staatenvertreter aus der Gruppe um die Vereinigten Staaten bezog sich in

den Diskussionen um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR auf die in seinem Staat geltende Verfassung, um den eigenen Standpunkt zu untermauern.²⁰⁵

2. Verfassungen

In der Gruppe um die Vereinigten Staaten verfügten drei von zehn untersuchten Verfassungen²⁰⁶ über Ausprägungen der *economic and social rights*, nämlich die Verfassungen von Dänemark, Frankreich und den Niederlanden.²⁰⁷ Die Verfassungen dieser Staatengruppe spiegelten dabei die Äußerungen in den Verhandlungen kaum wieder und unterschieden sich hinsichtlich der Ausprägung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte deutlich. Einzig die Verfassung Frankreichs enthielt überhaupt eine Regelung zu *work*. Ebenso wie der Erklärungsentwurf Frankreichs für das Drafting Committee enthält die Verfassung neben dem Recht auf Erlangung von Arbeit eine normierte Pflicht zur Arbeit. Der Absatz der Präambel hat den Wortlaut „Everyone has the duty to work and the right to obtain employment.“²⁰⁸ Zudem fand sich in der Präambel der Verfassung Frankreichs folgende Normierung in zwei Sätzen: „It [the State] guarantees to all, and notably to the child, the mother and the aged worker, protection of health, material security, rest and leisure. Every human being, who, because of his age, his physical or mental condition, or because of the economic situation, finds himself unable to work, has the right to obtain from the community the means to lead a decent existence“.²⁰⁹ Formuliert wurde die Bestimmung in der Präambel als Recht desjenigen, „who [...] finds himself unable to work“, auf eine Unterstützung durch die Gemeinschaft, um eine „decent existence“ zu führen. Die Präambel der Verfassung Frankreichs von 1946 enthielt einen Katalog von verfassungsrechtlichen Grundrechten.²¹⁰ Die Klausel in der Verfassung stellte somit für den Einzelnen ein Grundrecht auf die „means to lead a decent existence“ dar. In den Verfassungen von Dänemark (Art. 82) und den Niederlanden (Art. 201) waren Normierungen zu bedürftigkeitsabhängigen Leistungen verankert. In den Niederlanden begann die Regelung des Art. 201 wie folgt: „The relief of the poor shall be an object of constant care on the part of the Government, and shall be regulated by law“.²¹¹ Die Verfassung Dänemarks wies in Art. 82 folgende Normierung auf: „Any person unable to provide for his upkeep and that of his dependants has, if the duty of supporting him does not lie on any other person, the right to State help on condition that he submits to the duties which the law prescribes in such matter“.²¹² In dem Wortlaut dieser Regelung finden sich sowohl das Recht des einzelnen Hilfebedürftigen als auch die Definition des Verpflichteten (nämlich des Staates). Damit klingt in Art. 82 der Verfassung Dänemarks das „Soziale“ als (rechtliche) soziale Intervention nach *Kaufmann* an.

3. Zwischenergebnis

Abschließend lässt sich feststellen, dass die grobe gemeinsame Linie der Staatengruppe um die Vereinigten Staaten war, dass sie sowohl die Niederlegung wirt-

schaftlicher und sozialer Rechte in mehreren inhaltlichen Artikeln in der AEMR missbilligten (und stattdessen eine Generalklausel bevorzugten) als sich auch gegen die Einbeziehung von konkreten Staatspflichten stellten. Die Staaten betonten zwar auf der einen Seite die Wichtigkeit der Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in die AEMR. Auf der anderen Seite betonten die Staaten an verschiedenen Stellen, dass es sich bei den Rechten der AEMR um Prinzipien handele. Auch im Hinblick auf die Ausprägungen des „Sozialen“ war die Staaten-Gruppe um die Vereinigten Staaten und Europa einheitlich. **Soziale Probleme** (wie die im Kontext der sozialen Frage thematisierten Probleme) spielten in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR für die Staaten eine Rolle. So kann zum einen ein Hinweis Frankreichs auf die Massenarbeitslosigkeit im Jahr 1932 als Thematisierung eines Problems wie einem im Zusammenhang mit dem Begriff der „sozialen Frage“ diskutierten Problem gedeutet werden.²¹³ Zum anderen verwies die Bemerkung der Niederlande auf die schlechten Arbeitsbedingungen im 19. Jahrhundert auf die im Kontext der sozialen Frage thematisierten Probleme.²¹⁴ Das von *Zacher* aufgestellte **Ziel des „Sozialen“** (mehr ökonomisch relevante Gleichheit) wurde in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte von den Vereinigten Staaten und ihren Verbündeten nicht thematisiert. Die Vereinigten Staaten könnten zwar im Ansatz auf (bestehende, ökonomisch relevante) Ungleichheiten verweisen haben, die zum Nachteil bedürftiger Personen bestehen, mit dem Ausspruch „Men in need were not free men“.²¹⁵ Die Ausglei-chung oder Reduzierung eines „needs“ dient jedoch meines Erachtens nicht primär der Herstellung ökonomisch relevanter Gleichheit, sondern der Befriedigung von Grundbedürfnissen. Die Ausprägung des „Sozialen“ in Form der **(rechtlichen) sozialen Interventionen** diskutierten die Staaten Europas in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR lediglich teilweise. So erklärten die Staaten grundsätzlich, dass wirtschaftliche und soziale Rechte in die AEMR aufzunehmen seien.²¹⁶ Konkrete Verpflichtungen des Staates hingegen waren nach Auffassung der Vereinigten Staaten und der Staaten Europas nicht zu normieren.²¹⁷ Die Formulierungen des Art. 22 AEMR („through national effort and international co-operation“ sowie „in accordance with the organization and resources of each State“) stellten insoweit einen Kompromiss im Hinblick auf die (möglichen nationalen und internationalen) Verpflichteten dar, zu dem sich die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten bereit erklärten.²¹⁸ Damit wandten sich die Staaten indirekt eher gegen einen Aspekt der (rechtlichen) sozialen Intervention, nämlich gegen die Nennung des Verpflichteten. Ende der 1940er Jahre fanden sich lediglich zwei Verfassungen, nämlich die Verfassungen Frankreichs und Dänemarks, die die Voraussetzungen (individuelles Recht sowie Nennung des konkret Verpflichteten) einer (rechtlichen) sozialen Interventionen nach *Kaufmann* enthielten.²¹⁹ Damit sind diese beiden Verfassungen – entgegen der möglichen Erwartung – auch die einzigen Verfassungen in der Gruppe um die Vereinigten Staaten, die die Voraussetzung der Normierung individueller Rechte für den in der **Gestalt des nach Kaufmann analysierten (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates** erfüllen.

C. Osteuropa – work und social insurance als einziger Weg

Insgesamt sechs Staaten aus Osteuropa, die alle in der Zeit der Beratungen zur AEMR (von 1946 bis 1948) ein sozialistisches Regime aufwiesen, waren während des Entstehungszeitraumes bis einschließlich 1948 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.²²⁰ Die Rolle der Staaten Osteuropas in der Entwicklung von *economic and social rights* in der AEMR ist umstritten. *Woodiwiss* schreibt „positive“ wirtschaftliche und soziale Rechte der sozialistischen Tradition zu und erklärt, dass die „Beharrlichkeit“ dieser Staaten zu einer Aufnahme in die AEMR geführt habe.²²¹ Demgegenüber bezieht *Andreassen* sich auf die im Vorfeld der Verhandlungen in der Commission on Human Rights eingereichten Entwürfe und bemerkt: „From the very beginning of the Commission’s work, the drafts included rights to social and economic goods and benefits, and support for these rights came from a variety of sources.“²²² Das Arbeitspapier geht von der These aus, dass die Staaten Osteuropas keinen wesentlichen eigenen Beitrag zur Ausprägung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR leisteten, sondern eher eigene (wenig konsensfähige) Vorstellungen verfolgten. Weiter geht das Arbeitspapier davon aus, dass in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR die verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ (als Problem hinter der sozialen Frage, als Ziel der Verminderung von (ökonomisch relevanten) Ungleichheiten, als soziale Intervention oder in der Gestalt des Wohlfahrtsstaates) klangen bei den Staaten um die Sowjetunion an, allerdings oft in einem den Kapitalismus in den Vereinigten Staaten und den Staaten Europas anklagenden Sinn.

1. Debatten

Die sozialistischen Staaten Osteuropas bezogen in den Debatten insgesamt eine die *economic and social rights* befürwortende Position. Polen räumte hinsichtlich eines hierarchischen Verhältnisses der verschiedenen „Arten“ von Rechten den *economic and social rights* eine Vorrangstellung ein und erklärte, eine Garantie politischer Rechte sei nutzlos, bevor nicht soziale und wirtschaftliche Rechte ebenso garantiert seien.²²³ Allerdings standen bei der Staatengruppe um die Sowjetunion nicht lediglich die „Rechte“ des Individuums im Vordergrund. Nach den Staaten Osteuropas sollte die AEMR konkrete Ausformulierungen von individuellen Pflichten und als zentralen Aspekt die Regelung konkreter Staatspflichten, vor allem zur Implementierung der Rechte, enthalten. Dies sei am Beispiel von „work“ näher dargestellt. Bereits früh in den Verhandlungen verwies die Sowjetunion darauf, dass es kein *right to work* ohne eine korrespondierende individuelle *duty* geben könne. Die AEMR sollte die (konkreten) Pflichten der Individuen gegenüber ihrem Land, dem Volk und dem Staat definieren.²²⁴ Zudem sollte die wichtige Rolle der Staaten (und ihrer Pflichten) im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte deutlich in den einzelnen Artikeln zum Ausdruck kommen.²²⁵ Die sozialistischen Staaten Osteuropas sprachen sich also im Kontext *work* (Art.23 AEMR) dafür aus, konkrete Staatspflichten in der AEMR zu verankern.²²⁶ So müs-

se eine „guarantee against unemployment“ dahingehend geschaffen werden, dass der Staat seine Bürger mit Arbeit zu versorgen und Maßnahmen zur Erreichung einer Vollbeschäftigung anzustreben habe.²²⁷ Es sollte deutlich werden, dass der Staat oder die Gesellschaft Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit zu ergreifen hätten. Die Commission on Human Rights sperrte sich jedoch zunächst gegen eine solche explizite Regelung von staatlichen Pflichten im Hinblick auf beide Seiten einer Medaille – einerseits die Garantie von *full employment* und andererseits Maßnahmen gegen *unemployment*.²²⁸ Weißrussland reichte ein *amendment* ein, welches den Wortlaut hatte: „The State is bound to take all necessary steps against unemployment“. Die Commission on Human Rights nahm das *amendment* nach einer kritischen Diskussion an.²²⁹ In der Diskussion kritisierte zum Beispiel Frankreich das *amendment* dahingehend, dass es für einen Staat nicht immer möglich sei, derart absolute und bedingungslose Pflichten zu erfüllen. Zudem sei neben dem Staat auch die internationale Gemeinschaft verantwortlich für die Vermeidung von Arbeitslosigkeit.²³⁰ Viele von der Sowjetunion und ihren Verbündeten eingebrachten *amendments*, die staatliche Pflichten enthielten, wurden in den Verhandlungen abgelehnt.²³¹

Auch in den Diskussionen sprachen sich die Staaten Osteuropas für die Einbeziehung individueller sowie staatlicher Verpflichtungen in den Wortlaut der AEMR aus. Beispielsweise plädierte im Kontext des Artikel 22 die Tschechoslowakei dafür, neben dem *right to social security* auch das „right to enjoy it [social security]“, niederzulegen, wenn das *right to social security* nicht zu einem bloß theoretischen Recht reduziert werden solle.²³² Der Staat und die Gesellschaft seien verpflichtet, die Implementation des *right to social security* garantieren.²³³ Dem Argument, die Menschenrechtserklärung solle in Art. 22 AEMR keine Staatspflichten enthalten, entgegnete die Tschechoslowakei mit dem Hinweis, dass der Artikel einen „entirely new type of rights“ berühre und lediglich für die dem Art. 22 AEMR vorhergehenden Rechte ein formales Instrument ausreiche.²³⁴ Die Staatenvertreter wiesen durch verschiedene Bemerkungen auf das Problem der Massenarbeitslosigkeit hin und übten insbesondere Kritik zum einen an der AEMR und zum anderen an kapitalistischen Wirtschaftssystemen sowie anderen Staaten.²³⁵ Die Ukraine bemerkte im Kontext des Art. 22 AEMR, dass in Staaten, deren Wirtschaftssystem eine freie Marktwirtschaft sei „the only concern of those who controlled the economy was to make big profits. The condition of the workers was not taken into account and no attempt was made to guarantee their security. Manufacturers knew that they could always find labour and they did not therefore see any reason to consider the welfare of the workers“.²³⁶ Die Staaten Osteuropas verwiesen mit Bemerkungen wie der Erklärung der Ukraine lediglich auf vermeintliche Schwachstellen in anderen Staaten. Demgegenüber stellten die Sowjetunion und ihre verbündeten Staaten die Situation in den eigenen Staaten dar, als existierten keinerlei Probleme (wie beispielsweise die im Kontext der sozialen Frage thematisierten sozialen Probleme). Beispielsweise führte die Sowjetunion aus, die Regierung arbeite dauerhaft (und erfolgreich) an einer Erhöhung des Lebensstandards und der Gewährung von *social security* für Arbeiter.²³⁷

Für die Staaten Osteuropas war *social insurance* (als ein von Art. 25 AEMR umfasster Aspekt) von großer, zentraler Bedeutung.²³⁸ In der Diskussion um *social insurance* erkannten die Staaten Osteuropas an, dass eine Interpretation des „principle of social insurance“ auf verschiedene Arten möglich sei.²³⁹ Hinsichtlich der Durchführungs- bzw. Umsetzungsebene argumentierten die sozialistischen Staaten Osteuropas, dass ein System von Sozialversicherung, welches einzig auf den vom Lohn des Arbeitnehmers abgeführten Beiträgen beruhe, keine echte Sozialversicherung darstelle, sondern ein System der dem Arbeitnehmer auferlegten Sparmaßnahmen sei. Beiträge zur Sozialversicherung sollten entweder durch den Staat oder durch den Arbeitgeber getragen werden.²⁴⁰ Die Staatengruppe um die Sowjetunion sah die Verpflichtung des Staates auch auf der tatsächlichen Umsetzungsebene im Vordergrund.

Neben *social insurance* betonten die sozialistischen Staaten Osteuropas ausdrücklich auch die Wichtigkeit von *decent housing*²⁴¹ und *medical care* und verlangten, beides separat in einem jeweils eigenen Artikel niederzulegen, da es sich nicht lediglich um einen Aspekt des *adequate standard of living* (Art. 25 (1) AEMR), sondern ein spezifisches, davon zu trennendes Recht handele.²⁴² Der Forderung nach einem separaten Artikel für die Aspekte *housing* und *medical care* kam weder die Commission on Human Rights noch das Third Committee oder die General Assembly nach. Sowohl *housing* als auch *medical care* finden sich heute im Wortlaut des *right to a standard of living* (Art. 25 AEMR).

Große Einigkeit wiesen die sozialistischen Staaten hinsichtlich ihrer bis zum Ende der Verhandlungen und der Verabschiedung der AEMR währenden Kritik an dem Inhalt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf. Einerseits bezog sich die Kritik auf fehlende konkrete inhaltliche Regelungen.²⁴³ Andererseits bestand ein Kritikpunkt darin, dass die AEMR keine Implementationsgarantie bzw. keine Pflicht des Staates zur Implementation individueller wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte enthalte.²⁴⁴ Jugoslawien bezog einen ideologisierenden Standpunkt und kritisierte die AEMR als „inadequate“, da sie keinen Schutz des Menschen gegen das kapitalistische, ausbeutende System biete, und insgesamt lediglich eine Erklärung der politischen und zivilen Rechte des Menschen darstelle (die seien in der Überzahl mit 20 von insgesamt 29 Artikeln).²⁴⁵

2. Verfassungen

In den Verhandlungen um wirtschaftliche und soziale Rechte in der AEMR zogen einige Staatenvertreter der Staaten Osteuropas Normen aus der Verfassung des von ihnen vertretenen Staates heran, um ihren Standpunkt zu festigen.²⁴⁶ Einige sozialistische Staaten machten deutlich, dass ihre Verfassungen zum Zeitpunkt der Verhandlungen *economic and social rights* enthielten. Polen erklärte, dass in der eigenen Verfassung neben der Presse-, Religions- und Glaubensfreiheit „all the social rights“ garantiert seien.²⁴⁷ Die Tschechoslowakei bezog sich im Kontext *work* auf die eigene Verfassung und erklärte, die auf Art. 23 AEMR bezogenen „fundamental economic and social rights“ seien bereits in der Verfassung enthalten.²⁴⁸

Die sechs untersuchten Verfassungen der sozialistischen Staaten Osteuropas, die alle in der Zeit zwischen 1920 und 1948 entstanden,²⁴⁹ enthielten Aspekte, die die Staaten als Ideen auch in die Verhandlungen zur AEMR einbrachten. Alle sechs Verfassungen der Staaten wiesen Normen auf, die wirtschaftliche und soziale Aspekte zum Inhalt hatten.²⁵⁰ Sie waren ähnlich konstruiert und befassten sich in mehreren Artikeln mit den Aspekten auf *work* und *social insurance*,²⁵¹ wobei sie im Hinblick auf den Regelungsumfang Unterschiede erkennen ließen. Drei der sechs Verfassungen, die Normierungen zu *work* auswiesen, enthielten folgende fast wortgleiche Regelung: „In the ... [Name des Staates] work is a duty and a matter of honour for every able-bodied citizen, in accordance with the principle: ‘He who does not work, neither shall he eat.’ The principle applied in the ... [Name des Staates] is that of socialism: ‘From each according to his ability, to each according to his work.’“²⁵² Ebenso fand sich in den Verfassungen ein „right to (...) payment for their work“, sowie ein „right to rest and leisure“.²⁵³

Im Hinblick auf *social insurance* enthielt die Verfassung Jugoslawiens in Art. 20 (2)²⁵⁴ eine Regelung, nach der der Staat der Sozialversicherung „Aufmerksamkeit“ schenkt („by devoting attention to housing conditions and social insurance“). Bei der Formulierung in Art. 20 (2) der Verfassung Jugoslawiens handelte es sich um eine sehr weiche Formulierung. Inhaltlich ging die Regelung nicht auf die einzelnen versicherten Risiken ein, was für einen weiten Anwendungsbereich sprechen könnte. Der persönliche Schutzbereich erfasste alle Arbeiter und angestellten Personen. Dies stand im Kontrast zu den fünf verbleibenden Verfassungen Weißrusslands, der Tschechoslowakei, Polens, der Ukraine sowie der Sowjetunion,²⁵⁵ nach denen jeder „Bürger“ vom Schutz der *social insurance* erfasst war. Alle fünf Verfassungen enthielten konkrete Hinweise auf die abgesicherten Risiken. Eine Gemeinsamkeit der fünf Verfassungen war die Normierung des Risikos („in case of“) Krankheit.²⁵⁶ Die drei Verfassungen von Weißrussland (1937), der Ukraine (1937) und der Sowjetunion (1946) regelten im zweiten Absatz jeweils, wie das Recht auf Krankenversicherung abgesichert werde. Die Formulierung „This right is ensured by the extensive development of social insurance of workers and employees at State expense, free medical service for the working people and the provision of a wide network of health resorts for the use of the working people“ fand sich wortgleich in allen drei Normen. Auch die Verfassung der Tschechoslowakei enthielt einen Absatz dazu, wie *social insurance* auf nationaler Ebene gesichert werden sollte und regelte, dass die aufgeführten Rechte „shall be secured by the Acts relating to national insurance, as well as by the public health and social welfare services“.²⁵⁷ Die Verfassung Polens aus dem Jahr 1921 beinhaltete keine derartige Formulierung. Im Gegensatz zu dem Risiko der Krankheit – hinsichtlich der Risiken von *old age, unemployment, disability, accident* – unterschieden sich die damaligen Verfassungen jedoch.²⁵⁸ Keines der Risiken wurde durch alle fünf Verfassungen (nämlich die Verfassungen Weißrusslands, der Tschechoslowakei, Polens, der Ukraine und der Sowjetunion) abgedeckt.

Die Verfassungen von Weißrussland, der Ukraine und der Sowjetunion wiesen

zudem wortgleiche Regelungen auf, die auf die Verbesserung der finanziellen Bedingungen der „working people“ abstellten. Die Formulierung lautete: „The economic life of the [Name des States] is determined and directed by the State national economic plan with the aim of increasing the public wealth, of steadily improving the material conditions of the working people and raising their cultural level, of consolidating the independence of the socialist State, and strengthening its defensive capacity“.²⁵⁹ Es handelte sich dabei um eine Norm, die dem allgemeinen Wohl der „working people“ zu dienen bestimmt war und gerade kein individuelles Wohl regelte.

Die Verfassung von Jugoslawien enthielt im Unterschied zu den oben aufgezeigten verfassungsrechtlichen Schwerpunkten auch andere Regelungen, die wirtschaftliche und soziale Inhalte hatten. Art. 35 normierte: „The State ensures disabled ex-service men a decent living and free occupational training. The children of fallen soldiers and of war victims are under the special care of the State.“²⁶⁰ Eine Bestimmung zur Kriegsofopferfürsorge sowie eine Norm, die soziale Leistungen für Hinterbliebene zum Inhalt hat, war in keiner der anderen sozialistischen Verfassungen Europas enthalten. Eine genaue Angabe darüber, mit Hilfe welcher Maßnahmen oder durch welche Leistungen der Staat den ehemaligen (Kriegs-) Dienstleistenden des Art. 35 ein „decent living“ versichert, fand sich nicht.

3. Zwischenergebnis

Insgesamt lässt sich zu den sozialistischen Staaten Osteuropas festhalten, dass sich die Staaten in der Entstehungsgeschichte der AEMR für die *economic and social rights*, insbesondere für *work* und *social insurance* mit wesentlicher Betonung der Staatspflichten stark machten. Darüber hinaus sprachen sie sich für separate Regelungen der einzelnen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte wie *medical care* und *decent housing* aus. In ihren Verfassungen spiegelte sich ein ähnliches Bild. Die Verfassungen enthielten Normierungen der *economic and social rights* mit einem Schwerpunkt auf *work* und *social insurance*. Zusammenfassend ist jedoch auch anzumerken, dass die Staaten um die Sowjetunion keinen wesentlichen eigenen Beitrag im Hinblick auf eine Niederlegung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in mehreren inhaltlichen Artikeln in der AEMR leisteten. Die von den Staaten Osteuropas verfolgten Themen wie staatliche Verpflichtung und konkrete Implementationsmechanismen fanden keinen Eingang in den Text der Art. 22 – 25 AEMR, was bis zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als großer Defekt wahrgenommen wurde.²⁶¹ In der Entstehungsgeschichte der AEMR klangen in der Gruppe der sozialistischen Staaten Osteuropas alle untersuchten Ausprägungen des „Sozialen“ in der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte an. **Soziale Probleme** (wie die im Kontext der sozialen Frage thematisierten Probleme) spielten in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR für die sozialistischen Staaten Osteuropas eine Rolle, jedoch nur als Kritik an anderen Staaten, während sie die eigenen Staaten schilderten, als existierten keinerlei Probleme. Das von *Zacher*

aufgestellte **Ziel des „Sozialen“** (mehr ökonomisch relevante Gleichheit) wurde in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der von den Staaten Osteuropas thematisiert.²⁶² Die sozialistischen Staaten kritisierten dabei vor allem diejenigen Staaten, die ein kapitalistisches Wirtschaftssystem hatten und dadurch (ökonomisch relevante) Ungleichheiten begünstigten. Die Ausprägung des „Sozialen“ in Form der **(rechtlichen) sozialen Interventionen** stellte für die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Staaten Osteuropas in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR ebenfalls einen Diskussionsgegenstand dar. Die Staaten Osteuropas sahen individuelle Rechte als notwendig an, die nach Ansicht der Staaten jedoch nur in Verbindung mit einer korrespondierenden Staatspflicht niedergelegt werden konnten.²⁶³ Die durch *Kaufmann* aufgestellten Voraussetzungen einer (rechtlichen) sozialen Intervention sind die Einräumung individueller Rechte und die Definition des Verpflichteten.²⁶⁴ Auf der Diskussionsebene setzte sich die Sowjetunion mit ihren Verbündeten dafür ein, dass die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR die Voraussetzungen der (rechtlichen) sozialen Intervention erfüllen sollten. Auch in den Verfassungen der Staaten Osteuropas waren (rechtliche) soziale Interventionen Ende der 1940er Jahre vorhanden. In den Normierungen zu *social insurance* sind sowohl die Rechte des Individuums genannt, als auch der Staat als Verpflichteter.²⁶⁵ Damit erfüllen die Normierungen die durch *Kaufmann* aufgestellten Voraussetzungen (rechtlicher) sozialer Intervention. Zur Ausprägung des „Sozialen“ in der **Gestalt des nach Kaufmann analysierten (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates** ist zu bemerken, dass die Verfassungen der sozialistischen Staaten Osteuropas Ende der 1940er Jahre Regelungen aufwiesen, die wirtschaftliche und soziale Rechte enthielten. Rechte des Individuums normierten die Verfassungen insbesondere im Hinblick auf *social insurance*, wodurch ein von *Kaufmann* aufgestellter charakteristischer Zug eines (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates in den Verfassungen aufscheint.

D. Mittlerer Osten und Ägypten – keine economic and social rights auf menschenrechtlicher Ebene – lokale Traditionen vorherrschend

Während des Entstehungszeitraumes der AEMR bis einschließlich 1948 waren unter den 58 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen insgesamt sieben Staaten des Mittleren Ostens vertreten.²⁶⁶ In der Gruppe der Staaten des Mittleren Ostens stach eine Person besonders hervor: Charles Habib Malik, der Staatenvertreter des Libanon. Für die Literatur gilt er als Verfechter naturrechtlicher Ansätze in den Diskussionen um die AEMR.²⁶⁷ In Gesprächen – auch außerhalb des Protokolls – begab er sich gerne auf eine philosophische Ebene.²⁶⁸ *Mary Ann Glendon* schreibt ihm die Rolle des hervorragenden Diplomaten – mehr als allen anderen Personen der Entstehungsgeschichte – zu, der bei der Sicherung der Annahme der AEMR ohne eine einzige Gegenstimme im Jahr 1948 maßgeblich geholfen habe.²⁶⁹ Doch wie standen der Libanon und die anderen Staaten des Mittleren Ostens in den Diskussionen zu *economic and social rights*? Klingen die verschiedenen Ausprägungen

gen des „Sozialen“ („das Soziale“ als Parallele zu dem hinter der sozialen Frage stehenden Problem, als von *Zacher* formuliertes Ziel (mehr ökonomisch relevante Gleichheit), als (rechtliche) soziale Intervention und in der Gestalt des kontinentaleuropäischen Wohlfahrtsstaates) erkennbar in den Wortmeldungen der Staaten des Mittleren Ostens in den Diskussionen an? Wiesen die Verfassungen der Staaten *economic and social rights* auf? Das Arbeitspapier geht davon aus, dass sich die Staaten des Mittleren Ostens lediglich punktuell an den Diskussionen um die einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Rechte beteiligten.

1. Debatten

Die Staaten des Mittleren Ostens waren in den Verhandlungen zur AEMR (sowohl in der Commission on Human Rights als auch im Third Committee) insgesamt sehr zurückhaltend, sowohl hinsichtlich der eigenen Beteiligung an den Debatten als auch inhaltlich bezogen auf die Einbeziehung und detaillierte Normierung wirtschaftlicher und sozialer Rechte. So brachten die Staaten des Mittleren Ostens lediglich in den Kontexten *rest and leisure* sowie *social security* Änderungsvorschläge ein oder engagierten sich in den Diskussionen. Bei anderen Aspekten der wirtschaftlichen und sozialen Rechte agierte Ägypten beispielsweise eher zurückhaltend. In den Beratungen des Third Committee zu den Artikeln 22 – 25 AEMR gaben sowohl Syrien als auch Saudi Arabien lediglich drei inhaltliche Wortbeiträge in insgesamt 12 Sitzungen²⁷⁰ ab.²⁷¹ Gerne verwiesen die Staaten des Mittleren Ostens auf in ihren Staaten praktizierte traditionelle Konzeptionen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, und priesen diese als vorteilhafter und umfassender gegenüber der Normierung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte in der AEMR an. Die Religion des Islam spielte in den Argumentationen der Staaten eine wesentliche Rolle.²⁷² Im Kontext *work* erklärte der Staatenvertreter Saudi Arabiens seine Enthaltung in einer Abstimmung zur Änderung des Art. 23 AEMR damit, dass in Saudi Arabien ein Rechtssystem herrsche, welches die meisten Rechte des Art. 23 AEMR in anderer Form zusichere.²⁷³ Nicht nur in den Wortbeiträgen sondern auch bei der Einreichung von Entwürfen oder Änderungsvorschlägen waren die Staaten des Mittleren Ostens zurückhaltend gegenüber den *economic and social rights*. So reichte beispielsweise nur Libanon ein *drafting amendment* zu Art. 22 AEMR im Third Committee ein.²⁷⁴

Zu Beginn der Diskussionen um *economic and social rights* bemerkte Libanon in der Commission on Human Rights, die Commission sollte die Rechte in genereller Art und Weise niederlegen, ohne ins Detail zu gehen. Auf diese Weise würden Kontroversen vermieden.²⁷⁵ Der Libanon war in der First Session des Drafting Committee bereits der Auffassung, dass die Artikel, die sich mit *economic and social rights* beschäftigen, nicht für alle Staaten gelten: „einige Rechte würden in einer sozialistischen Gesellschaft Geltung finden, andere Rechte hingegen nicht“.²⁷⁶ Was genau Inhalt der Aussage Libanons war, ist lediglich zu vermuten. Eine Benennung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die für Libanon nur in einer sozialistischen Gesellschaft zur Geltung kommen könnten, blieb aus. Da für die AEMR

eine universelle Geltung angestrebt war, sollten nach der weiteren Erklärung Libanons lediglich „fundamental principles“ festgelegt werden. Es ist daher zu vermuten, dass die Rechte, die Libanon nicht als „fundamental principles“ bezeichnete, diejenigen Rechte sind, die in einer sozialistischen Gesellschaft Geltung finden; die „fundamental principles“ hingegen könnten in jeder Gesellschaft gelten. Bei der beispielhaften Aufzählung dessen, was der Libanon unter „fundamental principles“ verstand, fehlten *economic and social rights* in dem im Arbeitspapier untersuchten Sinne vollständig. Als „fundamental principles“ wurden das Recht auf Bildung, das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, das Recht auf Eigentum und die Tatsache, dass menschliche Arbeit kein Handelsgut (*merchandise*) sei, genannt.²⁷⁷ Für Libanon waren daher Inhalte wie *social security*, *work* oder *adequate standard of living* keine „fundamental principles“ und könnten damit lediglich in sozialistischen Staaten gelten.

Im Kontext „work“ waren die Staaten des Mittleren Ostens während der Diskussionen des Third Committee insbesondere bei dem Aspekt *rest and leisure* mit der Normierung individueller Rechte einverstanden. So schlug Ägypten ein *amendment* mit folgendem Wortlaut vor: „Everyone has the right to rest, reasonable leisure and the opportunity of using his leisure for his mental, cultural and physical development“.²⁷⁸ Das *amendment* wurde im Third Committee nicht angenommen, es erfolgte keine Abstimmung. Die Vereinigten Staaten und Belgien kritisierten das *amendment* als zu detailliert.²⁷⁹ Es sei nicht möglich, alle Optionen aufzuzählen, für die die Freizeit verwandt werden könne.²⁸⁰ Neben Ägypten äußerte sich auch Syrien zugunsten eines *right to rest and leisure*. Syrien bemerkte beispielsweise, dass das *right to rest and leisure* von „fundamentaler Bedeutung“ sei und verwies zudem darauf, dass das Recht bereits seit 1946 im syrischen Rechtssystem niedergelegt sei.²⁸¹ In diesem Hinweis Syriens schwingt eine Befürwortung des „Sozialen“ als (rechtliche) soziale Intervention mit. Hinsichtlich der von Kaufmann zudem aufgestellten Voraussetzung für die (rechtliche) soziale Intervention – Nennung des Verpflichteten – schweigen die Staaten des Mittleren Ostens. Saudi Arabien beteiligte sich insgesamt nur sehr selten an den Diskussionen. Im Kontext *work* enthielt sich Saudi Arabien bei einer Abstimmung unter dem expliziten Hinweis des Staatenvertreters von Saudi Arabien, dass in Saudi Arabien ein Rechtssystem herrsche, welches die meisten Rechte des Art. 23 AEMR in anderer Form zusichere.²⁸² Über die Ausgestaltung des Rechtssystems und die konkreten Rechte in Saudi Arabien äußerte sich der Staatenvertreter jedoch nicht weiter.

Der Libanon war in der Commission on Human Rights dagegen, *economic and social rights* eine Vorrangstellung gegenüber anderen Rechten einzuräumen und sprach sich gegen Änderungen (beispielsweise in Form eines speziellen Einleitungsartikels lediglich für die wirtschaftlichen und sozialen Rechte ohne entsprechendes Pendant für die zivilen und politischen Rechte) aus, die einen derartigen Vorrang und damit eine Ungleichbehandlung zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Rechte zur Konsequenz haben (könnten).²⁸³ Die wesentlichsten Rechte und Freiheiten, seien nach Auffassung Libanons „spiritual, intellectual and mo-

ral“. Die Staaten des Mittleren Ostens lehnten in den Verhandlungen zu *social security* den Begriff „social security“ als „westliches“ Konzept ab und waren überzeugt von der Qualität der traditionellen Institutionen in ihren Staaten. Libanon, Saudi Arabien und Syrien sprachen sich im Third Committee und der General Assembly im Hinblick auf Artikel 22 AEMR für eine Auswechslung des Begriffs „social security“ gegen den Terminus „social justice“ aus.²⁸⁴ Bei *social justice* handele es sich auch unter den Bedingungen des islamischen Rechts um ein weitergehendes Konzept, welches Bedeutung für das Bestehen von Frieden in der Welt habe.²⁸⁵ Die Voraussetzungen von *social justice* wurden nach Ansicht Syriens durch die AEMR erfüllt, indem allen eine gleiche Chance gewährt werde.²⁸⁶ Saudi Arabien ordnete *social security* als aktuelle historische Entwicklung in den westlichen Gesellschaften ein. Saudi Arabien verwies zur argumentativen Unterstützung auf Institutionen, die in islamischen Gemeinschaften praktiziert wurden und stellte die Institutionen „zaka“ und „wagf“ dar. Die Institution des „zaka“ werde nach Aussage des Staatenvertreters von Saudi Arabien seit fast 14 Jahrhunderten als Glaubensartikel praktiziert. Zudem gäbe es in allen muslimischen Staaten die Institution des „wagf“ sowie andere Institutionen, die ebenfalls das Ziel hätten, die Armen oder die Arbeitslosen zu unterstützen. Die islamischen Institutionen seien nicht lediglich das Äquivalent zu einem *social security*-System, Saudi Arabien sah als Vorteile von „zaka“ die simplere Maschinerie und die kostengünstigere Verwaltung.²⁸⁷ Die Frage nach einer Leistung, die bedarfsabhängig zur Reduzierung von Armut – gegebenenfalls finanziert durch staatliche Mittel – eingesetzt werde, wurde in den Wortbeiträgen und Entwürfen der Staaten des Mittleren Ostens nicht umfangreich thematisiert. Saudi Arabien wies mit der Nennung von „wagf“ auf eine nationale Institution hin, die auf Armutsbekämpfung abziele. Ob es sich dabei um eine rein bedürftigkeitsabhängige Leistung, die gezielt zu Bekämpfung von Armut eingesetzt wurde, handelte, lässt sich dem Wortbeitrag nicht entnehmen.

Die Staaten des Mittleren Ostens unterstützten sich gegenseitig in ihrem Abstimmungsverhalten und ihren Äußerungen während des gesamten Verhandlungszeitraums. Der Libanon und Saudi Arabien sprachen sich beispielsweise für die *amendments* oder Vorschläge der anderen Staaten des Mittleren Ostens aus.²⁸⁸ Explizit wandten sich der Libanon und Syrien eher gegen einige Ideen der sozialistischen Staaten Osteuropas.²⁸⁹ China, Frankreich, Großbritannien und einige Staaten Lateinamerikas hingegen fanden Unterstützung durch Ägypten, den Libanon und Syrien.²⁹⁰

Kein Staat, der der Gruppe des Mittleren Ostens angehörte, bezog sich in den Diskussionen um die *economic and social rights* in der AEMR auf seine jeweilige Verfassung, um seinen Standpunkt zu verdeutlichen. Im Hinblick darauf, dass vier untersuchten Verfassungen (aus der Zeit 1923 – 1930²⁹¹) in den Staaten des Mittleren Ostens keine wirtschaftlichen und sozialen Rechte in dem hier untersuchten Sinne enthielten, erscheint eine fehlende Äußerung konsequent. Doch auch auf eine gegenteilige Art und Weise, um eventuell zu verdeutlichen, dass

eine Verfassung auch ohne *economic and social rights* auskomme, wurden die Verfassungen nicht herangezogen.

2. Verfassungen

Die drei untersuchten Verfassungen der Staaten des Mittleren Ostens und die Verfassung Ägyptens enthielten im Zeitraum der Verhandlungen zur AEMR keinerlei Normen, die wirtschaftliche und soziale Inhalte aufwiesen. Die Verfassungen zeigten damit – bezogen auf *economic and social rights* – weder Anzeichen der von Kaufmann dargelegten (rechtlichen) sozialen Intervention noch die von Kaufmann aufgeworfenen Merkmale (Normierung individueller Rechte) eines (kontinental-europäischen) Wohlfahrtsstaates.

3. Zwischenergebnis

Die Staaten des Mittleren Ostens traten in den Verhandlungen zu der AEMR nicht explizit für die Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte in die AEMR ein. Erkennbar war gerade eine sehr deutliche Zurückhaltung. Die Äußerungen der Staatenvertreter zu den *economic and social rights* bewegten sich hauptsächlich im Bereich von *work (rest and leisure)*, Art. 24 AEMR) und *social security* (Art. 22 AEMR). Die traditionellen islamischen Systeme wurden gegenüber dem „westlichen“ Konzept von *social security* als vorteilhafter dargestellt. Im Hinblick auf die verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ waren die Staaten des Mittleren Ostens ebenfalls sehr zurückhaltend. Keine der untersuchten Ausprägungen des „Sozialen“ spielte für die Staaten des Mittleren Ostens eine große Rolle in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der AEMR. Die Staaten des Mittleren Ostens waren lediglich einverstanden mit der Normierung von individuellen Rechten, und damit mit einem der beiden Aspekte für die Ausgestaltung des „Sozialen“ als (*rechtliche*) soziale Intervention sowie dem Hauptaspekt des „Sozialen“ in der Gestalt des Wohlfahrtsstaates.

E. Asien – der philosophische Ansatz Chinas

Sieben Staaten Asiens waren während des Entstehungszeitraumes der AEMR bis einschließlich 1948 bereits als Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen vertreten.²⁹² Aus den sieben Mitgliedstaaten stach ein Staat – nämlich China – aufgrund seines Staatenvertreter Peng-Chun Chang, dem Vice-Chair of the Commission on Human Rights, hervor.²⁹³ Humphrey schrieb ihm zu, ein Meister „of the art of compromise“ zu sein, der sich häufig eines Zitats von Konfuzius bediene.²⁹⁴ Doch welches Verhältnis hatten die Staaten Asiens zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten in der AEMR. Klingen die verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ („das Soziale“ als Parallele zu dem hinter der sozialen Frage stehenden Problem, als von Zacher formuliertes Ziel (mehr ökonomisch relevante Gleichheit), als (*rechtliche*) soziale Intervention und in der Gestalt des kontinentaleuropäischen Wohlfahrtsstaates) erkennbar in den Wortmeldungen der Staaten Asiens in den Diskussionen an? Enthielten die Verfassungen der Staaten Asiens im Entste-

ungszeitraum der AEMR Rechte, die wirtschaftliche und soziale Inhalte normierten? Das Arbeitspapier geht dabei von der These aus, dass sich China innerhalb der Staaten Asiens besonders aktiv an den Diskussionen um die Entwicklung der *economic and social rights* beteiligte, sich die Staaten Asiens insgesamt jedoch eher zurückhielten.

1. Debatten

Innerhalb der Diskussionsbeiträge der Staaten Asiens zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten in der AEMR dominierte China sehr deutlich. Weitere (für das Arbeitspapier maßgebliche) Beiträge kamen lediglich von Seiten zweier anderer Staaten Asiens, nämlich Indien und den Philippinen. Die Äußerungen Chinas hinsichtlich der *economic and social rights* befanden sich insgesamt eher auf einer abstrakten Diskussionsebene und zielten nicht auf eine konkrete rechtliche Ausformung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte ab. So führte China gerne eine generelle Diskussion über wirtschaftliche und soziale Rechte, ohne formelle Änderungen zu besprechen.²⁹⁵ Sobald es um die Ausformulierung konkreter Artikel ging, war China skeptisch gegenüber der Idee, die verschiedenen Aspekte der *economic and social rights* (wie *work* oder *social security*) in einzelnen Artikeln niederzulegen. Die Äußerungen und Entwürfe Chinas zielten auf inhaltlicher Ebene mehrmals darauf ab, möglichst viele wirtschaftliche und soziale Rechte in nur einem einzigen Artikel zusammenzufassen. Der einzige Artikel sollte folgenden Wortlaut haben: „Every person has the right to a decent living; to work and leisure, to health, education, economic and social security“.²⁹⁶ Was das Verhältnis zwischen zivilen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits anbelangt, so maßen die Philippinen den *economic and social rights* große Bedeutung zu.²⁹⁷ Die Philippinen legten dar, dass eine Erklärung ziviler und politischer Rechte „unzureichend“ sei, wenn nicht auch wirtschaftliche und soziale Rechte niedergelegt seien.²⁹⁸

Die Staaten Asiens engagierten sich (im Kontext von *work*) nur im Hinblick auf wenige Aspekte, nämlich *equal pay for equal work* (Art. 23 (2) AEMR) sowie *rest and leisure* (Art. 24 AEMR). Sowohl Indien als auch die Philippinen diskutierten im Kontext „rest and leisure“ die Notwendigkeit, konkrete Verpflichtungen auf Seiten des Staates und der Gesellschaft im Hinblick auf *economic and social rights* zu normieren. Beide Staaten sahen es jedoch nicht als notwendig an, in jedem Artikel, der ein individuelles (wirtschaftliches und soziales) Recht darlegte, ebenfalls eine Pflicht des Staates zu normieren. Für Indien implizierte das Recht des Individuums die Staatspflicht.²⁹⁹ Auch nach Ansicht der Philippinen war eine besonders häufige Nennung staatlicher Verpflichtungen im Text der AEMR nicht angebracht. Allerdings sollte – „irgendwo“ im Text der AEMR – eine Regelung enthalten sein, die die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern beinhalte. So werde ein Gleichgewicht geschaffen zwischen den individuellen Rechten und den (gesellschaftlichen) Pflichten.³⁰⁰ China hingegen konzentrierte sich auch im Kontext „rest and leisure“ auf eine philosophische Analyse der Inhal-

te und stellte sich gegen ein *amendment* von Neuseeland mit dem Wortlaut „Everyone has the right to rest and leisure, to reasonable limitation of working hours and to periodic holidays with pay“.³⁰¹ China untersuchte dabei die verschiedenen Aspekte aus dem Wortlaut: „Everyone has the right to rest and leisure, to reasonable limitation of working hours and to periodic holidays with pay“. Das „right to leisure“ sei eine abstrakte Idee, die Begrenzung der „working hours“ sei eine abstrakte Idee, die mit einer konkreten Realität verbunden sei und „holidays with pay“ seien eine konkrete Angelegenheit. Verschiedenen Ideen würde der gleiche Stellenwert eingeräumt, ohne sie in eine logische Beziehung zueinander zu stellen.³⁰² In den Diskussionen um das *right to work* – genauer: *equal pay* (Art. 23 (2) AEMR) – unterstützte China beispielsweise das von Chile eingebrachte (und in der Abstimmung auch erfolgreiche) *amendment* von Chile, welches den generellen Grundsatz „Everyone is entitled to receive equal pay for equal work“ aufstellte. Als Begründung führte China an, dass es sich zwar nicht dagegen ausspreche, Frauen in der AEMR zu erwähnen, das generelle Prinzip jedoch bevorzuge.³⁰³ Insgesamt argumentierten die Staaten Asiens mit zwei unterschiedlichen Ansätzen hinsichtlich der Frage der Einbeziehung von „women“ in die Regelung zu *equal pay*. Die Philippinen sprachen sich explizit dafür aus,³⁰⁴ während hingegen Indien es als nicht notwendig ansah, den Terminus „women“ in den Artikel aufzunehmen, da die Formulierung „everyone“ allumschließend sei und sonst der Eindruck erweckt würde, dass Frauen in anderen Angelegenheiten nicht die gleichen Rechte hätten wie Männer, wenn sie keine explizite Erwähnung fanden.³⁰⁵ In der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR spielte die Herbeiführung von mehr (ökonomisch relevanter) Gleichheit als Ziel des „Sozialen“ für die Staaten Asiens zumindest dahingehend eine Rolle, als dass Indien einen niedrigeren Lebensstandard von Frauen und bestimmten „coloured races“ als „Praxis“ feststellte und sich gegen diese Form der Ungleichheit wandte.³⁰⁶ Indien war der Ansicht, dass die AEMR die Praxis der Diskriminierung zu Lasten von Frauen und bestimmten „coloured races“, einen niedrigen Lebensstandard als andere Gruppen zu akzeptieren, verurteilen sollte.³⁰⁷ Durch Hinweis auf den niedrigen Lebensstandard wies Indien damit auf ökonomisch relevante Ungleichheiten hin. Der Staatenvertreter Indiens wies im Kontext *work* (Art. 23 AEMR) darauf hin, dass die Industrialisierung in seinem Staat mit all den einhergehenden Konsequenzen voranschritt, bei der die Organisation der Arbeit nicht Schritt halten konnte.³⁰⁸ In der Aussage des Staatenvertreters Indiens könnte ein Hinweis auf „das Soziale“ als Problem (als Parallele zu einem im Zusammenhang mit einer „sozialen Frage“ stehenden Problem) zu vermuten sein.

In der Argumentation Chinas schwang vereinzelt eine feine semantische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begriffen und den Konsequenzen aus der Benutzung eines Begriffes mit. So sprach sich China gegen die Einführung des Art. 22 AEMR als Einleitungsartikel zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten aus, da Art. 22 AEMR die Begriffe „social security“ enthalte. China präferierte die Formulierung „economic, social and cultural rights enumerated below“ – die Formulierung enthalte eine Aussage genereller Natur, deren Bedeu-

tung weiter gehe als die Aussage von *social security*.³⁰⁹

Im Kontext des *adequate standard of living* (Art. 25 (1) AEMR) beteiligten sich die Philippinen und Indien kaum an den Verhandlungen; in der Diskussion im Third Committee im November 1948 meldeten sich die Philippinen beispielsweise lediglich ein einziges Mal zu Wort,³¹⁰ Indien beteiligte sich gar nicht.³¹¹ China dagegen engagierte sich mehr. China machte sich in der Commission on Human Rights stark für die Einfügung der Aspekte „food and clothing“ in den Wortlaut des Art. 25 (1) AEMR.³¹² China sah nicht, welche Zweifel gegenüber „food and clothing“ angebracht werden konnten, wenn überall auf der Welt „Millionen von Menschen“ ohne Nahrung und Kleidung existierten.³¹³ China machte damit auf ein Problem aufmerksam, das auch im Kontext der europäischen Industrialisierung als Problem hinter der sozialen Frage thematisiert wurde. Auch im Third Committee beteiligte sich China in den Verhandlungen und war dabei auch erfolgreich. China brachte ein *amendment* zu Art. 25 (1) AEMR in die Diskussionen des Third Committee ein, welches den Text neu ordnete und gab damit den (fast) endgültigen Wortlaut von Art. 25 (1) AEMR vor. Das *amendment* lautete wie folgt: „Everyone has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of his family and himself, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.“³¹⁴ Diese Änderung nahm das Third Committee mit großer Mehrheit an.³¹⁵ Der Wortlaut des *amendments* stimmt fast vollständig mit dem finalen Text des Art. 25 (1) AEMR überein.

Welchen anderen Staaten(-gruppen) die Staaten Asiens zugewandt oder eher ablehnend gegenüberstanden, lässt sich wie folgt darlegen. Die Staaten Asiens wandten sich in den Abstimmungen und den Diskussionen eher gegen die *amendments* und Vorschläge der sozialistischen Staaten Osteuropas.³¹⁶ Die von den Staaten Lateinamerikas sowie den Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten eingebrachten Aspekte wurden einerseits durch die Staaten Asiens unterstützt, andererseits aber auch abgelehnt.³¹⁷

2. Verfassungen

Neben den Staaten Osteuropas waren China und Indien die einzigen Staaten, die sich zur Unterstützung ihrer Argumentationslinie auf die eigene Verfassung beriefen. Indien erklärte, dass in der zukünftigen neuen Verfassung Indiens auch Rechte wie „the right to work, to just and favourable conditions of work and pay and to protection against unemployment“ normiert seien.³¹⁸ China merkte zudem an, dass die Verfassung von China einen Grundrechtekatalog (*bill of rights*) enthalte. Nach einem gründlichen Vergleich mit dem zur Diskussion stehenden Erklärungsentwurf kam der Staatenvertreter von China zu dem Ergebnis, dass sich die Verfassung Chinas und die AEMR sehr ähnlich seien.³¹⁹ Die Einschätzung Chinas hinsichtlich der Ähnlichkeit seiner Verfassung mit der AEMR erscheint realitätsnah.

Tatsächlich enthielten die verfassungsrechtlichen Normierungen Chinas Ende des 1940er Jahre unter der Kapitelüberschrift „Fundamental National Policies“ Inhalte zu *social security* in den Artikeln 152 bis 157.³²⁰ Sowohl die Verfassung der Philippinen als auch die Verfassung Chinas wiesen Normen in Bezug auf *work* und *working conditions* aus.³²¹ Inhaltlich unterschieden sich die Regelungen zum einen dahingehend, dass die Verfassung der Philippinen den Schwerpunkt auf dem Staat und seinen Verpflichtungen legte, während in der Verfassung Chinas auch die Bürger als Inhaber bestimmter Rechte im Vordergrund standen. Während die Verfassung Chinas in Art. 15 normierte: „The right of existence, the right of work and the right of property shall be guaranteed to the people.“, enthielt die Verfassung der Philippinen folgende Regelung: „The State shall afford protection to labour, especially to working women and minors, and shall regulate the relations between landowners and tenants, and between labour and capital in industry and in agriculture“.³²² Die Verfassung Chinas enthielt jedoch auch Regelungen, die den Staat und seine Pflichten betrafen.³²³ In Artikel 155 der Verfassung Chinas³²⁴ fand sich folgende Regelung: „The State, in order to promote social welfare, shall enforce a social insurance system. To the aged, the infirm and crippled among the people who are unable to earn a living, and to victims of unusual calamities, the State shall extend appropriate assistance and relief.“ Die Verpflichtung des Staates, zu handeln, stand dabei eher im Vordergrund.³²⁵ Die Verfassung Chinas normierte damit in Art. 155 eine staatliche, universelle Leistung zugunsten bestimmter, konkret benannter Personengruppen, nämlich innerhalb der Gruppe der Erwerbsunfähigen die „aged, infirm, crippled“.

In der Verfassung Indiens, die zur Zeit der Verabschiedung der AEMR seit dem Jahr 1935 in Kraft war, fanden sich demgegenüber keinerlei wirtschaftliche und soziale Rechte oder Staatszielbestimmungen.³²⁶ Die während der Beratungen zur AEMR bereits im Entstehen begriffene Verfassung Indiens, die am 26.11.1949 verabschiedet wurde und 1950 in Kraft trat, wies demgegenüber wirtschaftliche und soziale Aspekte in dem hier untersuchten Sinn auf.³²⁷ So lauteten bereits die einleitenden Worte in der Präambel: „We the People of India, having solemnly resolved ... to secure to all its [Anm.: India's] citizens: Justice, Social, Economic and Political...“.³²⁸ Unter der Überschrift „Directive Principles of the State“ fanden sich im vierten Teil der Verfassung Indiens 1949³²⁹ Regelungen, die konkrete wirtschaftliche und soziale Inhalte enthalten. So normierte beispielsweise Art. 39 (a): „The State shall, in particular, direct its policy towards security (a) that the citizens, men and women equally, have the right to an adequate means of livelihood“. Diese Regelung enthielt die Verpflichtung des Staates, die staatliche Politik auf die Sicherung bestimmter Ziele zu richten. Eines der Ziele, auf die die staatliche Politik zu richten war, war die Sicherung eines Rechte für alle Bürger – und damit beispielsweise auch denjenigen Bürgern Indiens, die erwerbsunfähig sind – nämlich die Sicherung des „right to an adequate means of livelihood“.³³⁰ Welche Mittel „adequate“ im Sinne des Art. 39 (a) der Verfassung Indiens sind, normiert die Regelung nicht explizit. Zu vermuten ist, dass wenigstens die Deckung von Grundbedürfnissen (wie beispielsweise der in Art. 25 AEMR aufgezählten Trias „food,

clothing, housing“) zum Inhalt des Art. 39 (a) gehört. Darüber hinaus enthielt die während der Beratung zur AEMR im Entstehen begriffene Verfassung Indiens noch andere wirtschaftliche und soziale Aspekte, wie beispielsweise die Schaffung effektiver Regelungen zur Sicherung des „right to work, to education and to public assistance in cases of unemployment, old age, sickness and disablement, and in other cases of undeserved want“.³³¹

Die Verfassungen von China und den Philippinen wiesen nur wenige Normierungen mit wirtschaftlichen oder sozialen Inhalten auf,³³² es schien also kein Aspekt des durch *Kaufmann* analysierten (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates in den Artikeln auf. Artikel 15 der Verfassung Chinas normierte unter der Überschrift „Rights and Duties of the People“: „The right of existence, the right of work and the right of property shall be guaranteed to the people“.³³³ Aus der Regelung erscheint es jedoch grundsätzlich schwer, darzulegen, dass die Verfassung Chinas „das Soziale“ in der Gestalt eines (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates nach *Kaufmann* darlegte. Steht lediglich die Normierung eines individuellen „right“ als Voraussetzung für den (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaat, so erfüllt zumindest die im Jahr 1948 geltende Verfassung Chinas die eine Voraussetzung.

3. Zwischenergebnis

Die in den Diskussionen um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte dominierende Kraft der Staaten Asiens war China. Die Staaten Asiens leisteten jedoch kaum einen aktiven Beitrag hinsichtlich der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR. Die Staaten Asiens engagierten sich lediglich in den Diskussionen um „equal pay for equal work“ und „rest and leisure“. Die Ausprägungen des „Sozialen“, die für die Staaten Asien eine Rolle spielten, waren „das Soziale“ als Anlehnung an das **hinter der sozialen Frage stehenden Problem** sowie das von *Zacher* **formulierte Ziel** (mehr ökonomisch relevante Gleichheit). „Das Soziale“ als Ausdruck von **(rechtlicher) sozialer Intervention** nach der Analyse von *Kaufmann* spielte für die Staaten Asiens nur eine sehr geringe Rolle. Zumindest auf der Ebene des Wortlautes wollten die Staaten Asiens die wirtschaftlichen und sozialen Inhalte als „rights“ in der AEMR normieren.³³⁴ Die zweite Voraussetzung (Nennung des Verpflichteten) wurde jedoch nicht als Notwendigkeit angesehen. Auf der nationalen Ebene wiesen die Verfassungen der Staaten Asiens kaum individuelle wirtschaftliche und soziale Rechte auf.³³⁵ Steht lediglich die Normierung eines individuellen „right“ als Voraussetzung für den **(kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaat**, so erfüllt zumindest die im Jahr 1948 geltende Verfassung Chinas die eine Voraussetzung.

IV. Ergebnis

Unter der Ägide der Vereinten Nationen entstand die AEMR in dem Zeitraum von 1946 bis 1948. Trotz verschiedener Interessen der Staaten stand am Ende der Ver-

handlungen ein Kompromiss zwischen Staaten der Welt. Nach einer Definition des Oxford English Dictionary bestehen folgende Merkmale für einen Kompromiss: "A coming to terms, or arrangement of a dispute, by concessions on both sides; partial surrender of one's position, for the sake of coming to terms; the concession or terms offered by either side."³³⁶ Die AEMR wurde unter Mitwirkung einer großen Anzahl verschiedener Staaten und deren Vertretern entworfen und beschlossen. Ungefähr 250 Delegierte und Berater von 58 Staaten erhielten eine Akkreditierung, um an der Entstehung der AEMR mitzuwirken.³³⁷ Die einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen befanden sich in verschiedenen Phasen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung mit unterschiedlichen historischen Hintergründen.³³⁸ Bereits während der Verhandlungen benannten einzelne Staatenvertreter die „häufig divergierenden Ansichten“ der Staaten als ein zu überwindendes Problem. So führte zum Beispiel Chile in den Abschlussdiskussionen des Third Committee aus: "Tremendous difficulties had been involved in preparing a declaration of human rights which would meet the frequently divergent views of fifty-eight States."³³⁹ Zugeständnisse waren auf allen Seiten der Beteiligten notwendig, um divergierende Ansichten zu einem gemeinsamen, für alle Staaten in einem gewissen Maß tragfähigen Ergebnis zu führen. Die Verabschiedung der AEMR wurde letzten Endes als „Triumph“ gefeiert, der sehr verschiedene, sogar miteinander in Konflikt stehende politische Regime, philosophische und religiöse Systeme und kulturelle Traditionen vereinte.³⁴⁰

In den Verhandlungen zu Entstehung der AEMR fehlte es jedoch an einer einheitlichen Definition und Interpretation der wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie an einem einheitlichen Zugang zu den verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“. Es zeigt sich in den untersuchten Materialien, dass es zwischen den Staatengruppen sehr divergierende Positionen hinsichtlich der *economic and social rights* in der AEMR gab. Die für die Artikel 22 – 25 AEMR vorgesehenen Inhalte variieren je nach Staat. Die Unterschiede im Inhalt beziehen sich auf Aspekte wie Ausgestaltung als (individuelles) Recht oder als Pflicht des Staates, Regelung im Detail oder eher generell. Zugeständnisse zur Erreichung des letztendlichen Kompromisses in der Form der Verabschiedung der AEMR sind vermutlich auf Seiten vieler Staaten gemacht worden. Das zeigen die finalen Verabschiedungen der *economic and social rights* im Speziellen und der AEMR im Generellen. Die General Assembly nahm die *economic and social rights* einstimmig an. So stimmten auch die Staaten des Mittleren Ostens, die eine den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten gegenüber eher vorsichtige Position einnahmen, nicht gegen die *economic and social rights*. Die Einbeziehung der *economic and social rights* ist laut *Humphrey* einer der Gründe für die außerordentliche „historische Bedeutung“ der AEMR.³⁴¹ Im Hinblick auf die gesamte AEMR enthielten sich lediglich Saudi Arabien, Südafrika sowie die sechs sozialistischen Staaten Osteuropas bei der finalen Abstimmung in der General Assembly.

Die dem Arbeitspapier zugrundeliegenden These, dass sich die Positionen der Staatenvertreter bestimmten Staatengruppierungen zuordnen lassen, konnte

durch die Untersuchung bestätigt werden. Die gebildeten Staatengruppen wiesen inhaltlich größtenteils eine einheitliche Linie im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte auf. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich eine Vielzahl von Staaten mehr oder weniger deutlich hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte artikulierten und eine Position einnahmen. Diese Positionen waren sehr divers in vielerlei Beziehung - hinsichtlich der Argumentationsebene und -struktur, doch vor allem hinsichtlich des Inhalts. Die Staaten Lateinamerikas bestimmten die Entwicklung des Sozialen in der AEMR als treibende Kraft. Ihre Entwürfe und Verfassungen enthielten wirtschaftliche und soziale inhaltliche Aspekte (wie beispielsweise *work*, *conditions of work*, *social security*) in verschiedenen Artikeln. Die Staaten Lateinamerikas setzten sich auch in den Verhandlungen für eine große Diversität der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR ein. Die Staatengruppe um die Vereinigten Staaten und Europa hingegen stellte sich sowohl gegen die Niederlegung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte (wie *work* und *social security*) in konkreten inhaltlichen Artikeln als auch gegen die Einbeziehung von konkreten Staatspflichten in die AEMR. Die sozialistischen Staaten Osteuropas leisteten keinen wesentlichen eigenen Beitrag im Hinblick auf eine konkrete Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte in verschiedenen inhaltlichen Artikeln der AEMR, sowohl die Beiträge in den Verhandlungen als auch die Verfassungen zeigten, dass staatliche Verpflichtungen im Kontext *work* und *social insurance* für die Staaten Osteuropas von großer Bedeutung waren. Die Staaten des Mittleren Ostens beriefen sich eher auf die eigenen Traditionen und die in ihren Staaten herrschenden Rechtssysteme und engagierten sich lediglich selten in den Verhandlungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten der AEMR. In der Gruppe der Staaten Asiens dominierte China (mit häufig philosophischen Äußerungen). Die Staaten Asiens leisteten kaum einen (positiven) eigenen Beitrag zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der AEMR.

Hinsichtlich der verschiedenen Ausprägungen des „Sozialen“ konnte die These, dass es keinen einheitlichen Zugang zum „Sozialen“ zwischen den Staaten der Welt gab, auch bestätigt werden. Die Staatengruppen wiesen verschiedene Schwerpunkte in der Konstruktion des „Sozialen“ auf, es gab keinen Konsens. Die erste Ausprägung des „Sozialen“ als Parallele zu dem hinter der **sozialen Frage thematisierten Problem** war in der Entstehungsgeschichte nicht sehr präsent. Aus fast allen Staatengruppen (bis auf den Mittleren Osten) kamen (eher vereinzelt) Hinweise auf soziale Probleme, jedoch blieb es bei einem kleinen Hinweis. Die Staaten Osteuropas äußerten Kritik am kapitalistischen Wirtschaftssystem, in der die Staaten häufig soziale Probleme in den Vereinigten Staaten und Europa ansprachen. Die zweite Ausprägung des „Sozialen“ als **von Zacher formuliertes Ziel** (mehr ökonomisch relevante Gleichheit) spielte lediglich für die sozialistischen Staaten Osteuropas sowie die Staaten Lateinamerikas und Asiens eine Rolle in der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen und sozialen Rechte. In der dritten Ausprägung des „Sozialen“ als **(rechtliche) soziale Intervention** nach Kaufmann zeigten sich die Staaten der Welt zu Kompromissen bereit: alle Staatengruppen

pen setzten sich in den Diskussionen mit den wirtschaftlichen und sozialen Rechten in Form von individuellen Rechten auseinander. Die gefundenen Rechte stellten einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Positionen (mit oder ohne staatliche Verpflichtungen; eher detailliert oder generell) dar. Jedoch waren lediglich die Staaten Lateinamerikas und Osteuropas bereit, auch den konkreten Verpflichteten zu nennen, so dass bei den anderen drei Staatengruppen die dritte Ausprägung nicht in ihrer Gesamtheit anklang. Im Hinblick auf die vierte Ausprägung des „Sozialen“, nämlich den von *Kaufmann* definierten **Wohlfahrtsstaat** zeigten sich vor allem Überraschungen. So wiesen nach der Untersuchung der Verfassungen eher die Staaten Lateinamerikas und die Staaten Osteuropas die Züge eines (kontinentaleuropäischen) Wohlfahrtsstaates nach *Kaufmann* auf, als die Staaten Europas. Auch bei den übrigen Staatengruppen finden sich in den Verfassungen Regelungen, die Rechte des Individuums enthielten, wie beispielsweise in der Verfassung Chinas.

Sowohl die AEMR, die insgesamt ohne eine Gegenstimme (bei 8 Enthaltungen) durch die General Assembly verabschiedet worden ist, als auch die in den Art. 22 - 25 AEMR enthaltenen wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die einstimmig in der General Assembly angenommen wurden, können daher als Kompromiss zwischen diesen Positionen und auch als Kompromiss zwischen Staaten der Welt bezeichnet werden.

Literaturverzeichnis

- Andreassen, Bård-Anders, 1993: Article 22. In: Eide, Asbjørn et al. (Hrsg.): *The Universal Declaration of Human Rights, A Commentary*, 2nd Edition. London et al.: Scandinavian University Press: 319–355.
- Andreassen, Bård-Anders, 1999: Article 22. In: Alfredsson, Gudmundur & Eide, Asbjørn (Hrsg.): *The Universal Declaration of Human Rights – A common standard of achievement*. The Hague et al.: Martinus Nijhoff Publishers: 453–488.
- Bielefeldt, Heiner, 1998: *Philosophie der Menschenrechte, Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt: Primus Verlag.
- Devereux, Annemarie, 2005: *Australia and the birth of the International Bill of Human Rights 1948 – 1966*. Sydney: The Federation Press.
- Eide, Asbjørn & Alfredsson, Gudmundur, 1993: Introduction. In: Eide, Asbjørn et al. (Hrsg.): *The Universal Declaration of Human Rights, A Commentary*, 2nd Edition. London et al.: Scandinavian University Press: 5–16.
- Eide, Asbjørn & Eide, Wenche Barth, 1999: Article 25. In: Alfredsson, Gudmundur & Eide, Asbjørn (Hrsg.): *The Universal Declaration of Human Rights – A common standard of achievement*. The Hague et al.: Martinus Nijhoff Publishers: 523–550.
- Eide, Asbjørn, 1998: *Freedom from Want: Taking Economic and Social Rights Seriously*. In Heijden, Barend van der & Tahzib-Lie, Bahia (Hrsg.): *Reflections on the Universal Declaration of Human Rights*. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers: 121–129.
- Eide, Asbjørn, 2001: *Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights*. In: Eide, Asbjørn / Krause, Catarina / Rosas, Allan (Hrsg.): *Economic, Social and Cultural Rights, A Textbook*, 2nd Edition. Dordrecht et al.: Martinus Nijhoff Publishers: 9–28.
- Evans, Tony, 1996: *US Hegemony and the Project of Universal Human Rights*. Houndmills: Macmillan Press Ltd.
- Glendon, Mary Ann, 2001: *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*. New York: Random House.
- Glendon, Mary Ann, 2003: *The Forgotten Crucible: The Latin American Influence on the Universal Human Rights Idea*. *Harvard Human Rights Journal*, Vol. 16: 27–39.
- Herdegen, Matthias, 2012: *Völkerrecht*. München: C. H. Beck.
- Humphrey, John P., 1979: *The Universal Declaration of Human Rights: Its History, Impact, and Juridical Character*. In: Ramcharan, B.G. (Hrsg.): *Human Rights Thirty Years after the Universal Declaration*. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers.
- Humphrey, John P., 1984: *Human Rights & the United Nations: a great adventure*. New York: Transnational Publishers, Inc.
- Johnson, M. Glen, 1998: *A Magna Charta for Mankind: Writing the Universal Declaration of Human Rights*. In: Johnson, M. Glen & Symonides, Janusz (Hrsg.): *The Universal Declaration of Human Rights: A history of its creation and implementation 1948 – 1998*. Paris: UNESCO Publishing.
- Kabeer, Naila, 2004: *Re-visioning „the social“: towards a citizen-centred social policy for the poor in poor countries*. IDS Working Paper 191. Brighton: Institute of Development Studies.

- Kaufmann, Franz-Xaver, 1982: Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Interventionen. In: Kaufmann, Franz-Xaver (Hrsg.), Staatliche Sozialpolitik und Familie. München et al.: Oldenbourg: 49–86.
- Kaufmann, Franz-Xaver, 2003: Sozialpolitisches Denken. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver, 2012: European Foundations of the Welfare State. New York et al.: Berghahn Books.
- Korey, William, 2001: NGOs and the Universal Declaration on Human Rights. “A curious Grapevine”. New York: palgrave.
- Malik, Habib C., 2000: The Challenge of Human Rights – Charles Malik and the Universal Declaration. Oxford: Charles Malik Foundation.
- Maunz-Dürig, 2012: Grundgesetz-Kommentar, 65. Ergänzungslieferung. München: C.H. Beck.
- Morphet, Sally, 1992: Economic, Social and Cultural Rights: The Development of Governments’ Views, 1941-88. In: Beddard, Ralph & Hill, Dilys M. (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights, Progress and Achievement. London: Macmillan: 74–92.
- Morsink, Johannes, 1984: The Philosophy of the Universal Declaration. 6 Human Rights Quarterly: 309–344.
- Morsink, Johannes, 1999: The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting, and Intent. Philadelphia: University of Philadelphia Press.
- Jennings, Robert & Watts, Arthus, 1992: Oppenheim’s International Law, Ninth Edition, Volume I: Peace, Parts 2 – 4. Harlow: Longman Group.
- Peaslee, Amos Jenkins, 1950: Constitutions of Nations, Edition I, Volume I: Afghanistan to Finland. Concord: N.H., Rumford Press.
- Peaslee, Amos Jenkins, 1950: Constitutions of Nations, Edition I, Volume II: France to Poland. Concord: N.H., Rumford Press.
- Peaslee, Amos Jenkins, 1956: Constitutions of Nations, Edition II, Volume II: France to New Zealand. The Hague: Martinus Nijhoff.
- Pollis, Adamantia & Schwab, Peter, 1979: Human Rights: A Western Construct With Limited Applicability. In: Pollis, Adamantia & Schwab, Peter (Hrsg.), Human Rights – Cultural and Ideological Perspectives. New York et al.: Praeger Publishers: 1–18.
- Rodríguez-Martínez, Jorge Mario, 2010: The Call of Concrete Moral Conscience: Another Latin American Contribution to the Idea of Human Rights. Journal of Human Rights Vol. 9 No. 4: 467–486.
- Samnøy, Åshild, 1993: Human rights as international consensus: the making of the Universal Declaration of Human Rights 1945 – 1948, Bergen: Chr. Michelsen Institute.
- Tannenbaum, Frank, 1968: The Mexican Agrarian Revolution. [Keine Ortsangabe]: Archon Books.
- Tomuschat, Christian, 2008: Human Rights – Between Idealism and Realism. Oxford: Oxford University Press.
- United Nations, 1947: Yearbook on Human Rights for 1946. Lake Success, New York: United Nations.
- United Nations, 1995: The United Nations and Human Rights 1945 – 1995. New York: United Nations Department of Public Information.
- Waltz, Susan, 2001: Universalizing Human Rights: The Role of Small States in the Construction of the Universal Declaration of Human Rights. 23 Human Rights Quarterly: 44–72.

- Waltz, Susan, 2004: Universal Human Rights: The Contribution of Muslim States. 26 Human Rights Quarterly: 799–844.
- Weissbrodt, David, 1984: The Contribution of International Nongovernmental Organizations to the Protection of Human Rights. In: Human Rights in International Law: Legal and Policy Issues, Theodor Meron (Hrsg.), New York: Oxford University Press: 429–438
- Wieser, Bernd, 2005: Vergleichendes Verfassungsrecht. Wien: Springer-Verlag.
- Woodiwiss, Anthony, 1998: Globalisation, Human Rights and Labour Law in Pacific Asia. Cambridge: Cambridge University Press.
- Zacher, Hans F., 2001: Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Band 1: Grundlagen der Sozialpolitik. Baden-Baden: Nomos: 333–684.
- Zacher, Hans F., 2008: Das „Soziale“ als Begriff des deutschen und des europäischen Rechts. In: Becker, Ulrich & Ruland, Franz (Hrsg.), Hans F. Zacher – Abhandlungen zum Sozialrecht II. Heidelberg: C.F. Müller: 241–256.

Verfassungsverzeichnis

Note: UNYB = United Nations Yearbook

- Argentina, Constitution (1853): Constitution of the Argentine Nation of 1 May 1853, UNYB 1946, 6–7.
- Australia, Constitution (1900): The Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900, UNYB 1946, 31–34.
- Belgium, Constitution (1831): Constitution of the Kingdom of Belgium of 7 February 1831, UNYB 1946, 36.
- Bolivia, Constitution (1938): Political Constitution of the State of Bolivia of 28 October 1938, UNYB 1946, 41–44.
- Brazil, Constitution (1946): Constitution of the United States of Brazil of 18 September 1946, UNYB 1946, 45–50.
- Byelorussian SSR, Constitution (1937): Constitution of the Byelorussian Soviet Socialist Republic of 19 February 1937, UNYB 1946, 52–55.
- Canada, Constitution (1867): British North America Act, UNYB 1946, 55–58.
- Chile, Constitution (1925): Political Constitution of the Republic of Chile of 18 September 1925, UNYB 1946, 58–60.
- China, Constitution (1946): UNYB 1946, 61–67.
- Cuba, Constitution (1940): Constitution of the Republic of Cuba of 5 July 1940, UNYB 1946, 74–81.
- Czechoslovakia, Constitution (1920): The Constitutional Charter of the Czechoslovak Republic of 29 February 1920, UNYB 1946, 84–85.
- Czechoslovakia, Constitution (1948): Constitution of the Czechoslovak Republic, Peaslee, Constitutions of Nations, Edition I, Volume I: Afghanistan to Finland, 1950, 602–638.
- Denmark, Constitution (1915): Constitution of Denmark of 5 June 1915, UNYB 1946, 88–89.
- Dominican Republic, Constitution (1942): Constitution of the Dominican Republic of 10 January 1942, UNYB 1946, 90–91.

- Ecuador, Constitution (1946): Political Constitution of the Republic of Ecuador of 31 December 1946, UNYB 1946, 92–96.
- Egypt, Constitution (1923): Royal Rescript No. 42 of 19 April 1923 establishing the Constitutional Regime of the Egyptian State, UNYB 1946, 97.
- France, Constitution (1946): Constitution of the French Republic of 27 October 1946, UNYB 1946, 105.
- Greece, Constitution (1911): Constitution of Greece of 1 (14) June 1911, UNYB 1946, 132–134.
- Guatemala, Constitution (1945): Constitution of the Republic of Guatemala of 13 March 1945, UNYB 1946, 135–143.
- India, Constitution (1935): Government of India Act, UNYB 1946, 153.
- India, Constitution (1949, amended 1951): Constitution of India, Peaslee: Constitutions of Nations, Edition II, Volume II: France to New Zealand, 223–366.
- Lebanon, Constitution (1926): Constitution of the Lebanese Republic of 23 May 1926, UNYB 1946, 177.
- Mexico, Constitution (1917): Political Constitution of the United Mexican States of 5 February 1917, UNYB 1946, 189–201.
- Netherlands, Constitution (1887): Constitution of The Netherlands of 30 November 1887, UNYB 1946, 206 – 207.
- New Zealand, Constitution: UNYB 1946, 208 ff.
- Norway, Constitution (1814): Constitution of 17 May 1814, UNYB 1946, 218.
- Panama, Constitution (1946): The Political Constitution of the Republic of Panama of 1 March 1946, UNYB 1946, 219–224.
- Paraguay, Constitution (1940): Constitution of the Republic of Paraguay of 10 July 1940, UNYB 1946, 225–226.
- Peru, Constitution (1933): Political Constitution of the Republic of Peru of 9 April 1933, UNYB 1946, 227–229.
- Philippines, Constitution (1935): Constitution of the Philippines of 1935, UNYB 1946, 231.
- Poland, Constitution (1921): Constitution of Poland of 17 March 1921, UNYB 1946, 233–236.
- Saudi Arabia, Constitution (1926): Constitution of the Hejaz of 29 August 1926, UNYB 1946, 255.
- Syria, Constitution (1930): Constitution of the State of Syria of 14 May 1930, UNYB 1946, 297–298.
- Ukrainian SSR, Constitution (1937): Constitution of the Ukrainian Soviet Socialist Republic of 30 January 1937, UNYB 1946, 304–306.
- USSR, Constitution (1936): Constitution (Fundamental Law) of the Union of Soviet Socialist Republics of 5 December 1936, UNYB 1946, 316–317.
- U.S., Constitution (1789): The Constitution of the United States of America of 1789, UNYB 1946, 322.
- Uruguay, Constitution (1934): Constitution of the Eastern Republic of Uruguay of 18 May 1934, UNYB 1946, 417–420.
- Venezuela, Constitution (1936): Constitution of the United States of Venezuela of 20 July 1936, UNYB 1946, 422–424.
- Yugoslavia, Constitution (1946): Constitution of the Federal People's Republic of Yugoslavia of 31 January 1946, UNYB 1946, 425–427.

Endnoten

- 1** Der Begriff umfasst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights, angenommen durch die General Assembly of the United Nations am 10. Dezember 1948, GA Res. 217A (III), UN Doc. A/810, 71 (1948), im Folgenden AEMR), den Sozialpakt (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, angenommen durch die General Assembly of the United Nations am 16. Dezember 1966, GA Res. 2200 A (XXI), UN Doc. A/6316) sowie den Zivilpakt (International Covenant on Civil and Political Rights, angenommen durch die General Assembly of the United Nations am 16. Dezember 1966, GA Res. 2200 A (XXI), UN Doc. A/6316). Eine Verwendung des Begriffes erfolgte bereits in den Verhandlungen zur AEMR, vgl. exemplarisch UK, UN Doc. E/CN.4/SR.14, 5. Für die Verwendung in der Literatur vgl. exemplarisch Eide, in Eide / Krause / Rosas (Hrsg.), Rights, 9 ff.
- 2** Waltz, 23 Hum. Rts. Q. 44 2001, 44.
- 3** Der offizielle Dokumententitel wird in diesem Arbeitspapier auch für die Zeit der Beratungen von Februar 1946 an verwendet, obwohl der Arbeitstitel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zunächst „International Declaration of Human Rights“ lautete. Einen Vorschlag zur Änderung des Titels durch Ersetzung des Begriffes „international“ durch „universal“ machte Frankreich, vgl. France, UN Doc. A/C.3/SR.163, 742; France, UN Doc. A/C.3/339.
- 4** Das Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, angenommen durch die General Assembly am 10. Dezember 2008, UN Doc. A/RES/63/117, tritt am 05. Mai 2013 in Kraft. Das Fakultativprotokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft, vgl. Art. 18 I OP-ICESCR. Derzeitige Anzahl der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden: 10 (Stand: 29.04.2013, vgl. MTDSG, Chapter IV.3.a, online abgerufen). Das Optional Protocol stellt einen weiteren Schritt in der Entwicklung der „International Bill of Rights“ dar.
- 5** M. Herdegen, Völkerrecht, § 2, Rn. 17, § 47, Rn. 3.
- 6** Aus der Perspektive einer der wichtigen beteiligten Personen, vgl. Humphrey, Human Rights.
- 7** Vgl. exemplarisch Glendon, World, mit Fokus auf Eleanor Roosevelt.
- 8** William Korey, NGOs and the Universal Declaration of Human Rights, New York: Palgrave (2001).
- 9** Vgl. die beiden Kommentare: Eide / Alfredsson et al., „The Universal Declaration of Human Rights, A Commentary“, Scandinavian University Press, London et al. (1993); Alfredsson & Eide, „The Universal Declaration of Human Rights - A common standard of achievement, The Hague: Martinus Nijhoff (1999).
- 10** Auf der Internetseite der UN Dag Hammarskjöld Library findet sich die Unterteilung in „Documents“, „Meeting Records“ und „Reports / Actions“. Der UN - Einteilung folgt das Arbeitspapier nicht, es verwendet – soweit notwendig – die Bezeichnungen „drafts“, „summary records“ und „reports“.
- 11** <http://www.un.org/depts/dhl/udhr/> (letzter Aufruf: 31.05.2013).
- 12** United Nations Yearbook on Human Rights for 1946 (im Folgenden: UN Yearbook 1946).
- 13** UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1.
- 14** Amos Jenkins Peaslee, Constitutions of Nations, Edition 1, Concord: N.H., Rumford Press (1950), Volume I, II.
- 15** Siehe anhängendes Verfassungsverzeichnis.
- 16** Ausnahmen von dem Grundsatz bilden die folgenden Verfassungen: U.S., Constitution (1789); Norway, Constitution (1814); Belgium, Constitution (1831); Argentina, Constitution (1853); Canada, Constitution (1867) und Netherlands, Constitution (1887).
- 17** Stellt das Datum ein Stichdatum dar, lassen sich die einzelnen Verfassungen schwer hinsichtlich der Kategorien „alt“ und „neu“ systematisieren. Nach Wieser, Verfassungsrecht, 100, lassen sich diejenigen Verfassungen, die nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sind, als „jüngere“ Verfassungen im weiteren Sinne“

einordnen. Demgegenüber sind diejenigen Verfassungen, die vor dem genannten Umbruch in Kraft getreten waren, als „ältere“ Verfassungen einzuordnen. Den jüngeren Verfassungen schreibt Wieser eine „moderne“ Herangehensweise an verfassungsrechtliche Fragen zu, die sich unter anderem in „der Aufnahme besonders ausgebauter und gegliederter, auch soziale Grundrechte enthaltender Grundrechtskataloge“, vgl. Wieser, Verfassungsrecht, 100, 101.

18 Die große Einflussnahme von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bleibt in diesem Arbeitspapier ohne Berücksichtigung. Vergleiche grundsätzlich zum Einfluss von NGOs auf die AEMR und den Schutz von Menschenrechten: William Korey, NGOs and the Universal Declaration of Human Rights, New York: Palgrave (2001) sowie David Weissbrodt, The Contribution of International Nongovernmental Organizations to the Protection of Human Rights, in Human Rights in International Law: Legal and Policy Issues, Theodor Meron (Hrsg.), New York: Oxford University Press (1984), 429 – 438.

19 Jennings & Watts, Oppenheim’s International Law, 1001, 1002.

20 So monierte beispielsweise Polen noch kurz vor Verabschiedung der AEMR, dass unter anderem das *right to work* mehr als ein *statement* in einer Erklärung von Prinzipien sein sollte, vgl. Poland, UN Doc. A/PV.182, 907.

21 Vienna Convention on the Law of Treaties (23.05.1969), UNTS Vol. 1155, 331; im Folgenden: WVRK. Art. 31 WVRK: General rule of interpretation: 1. A treaty shall be interpreted in good faith in accordance with the ordinary meaning to be given to the terms of the treaty in their context and in the light of its object and purpose. 2. The context for the purpose of the interpretation of a treaty shall comprise, in addition to the text, including its preamble and annexes: (a) any agreement relating to the treaty which was made between all the parties in connection with the conclusion of the treaty; (b) any instrument which was made by one or more parties in connection with the conclusion of the treaty and accepted by the other parties as an instrument related to the treaty. 3. There shall be taken into account, together with the context: (a) any subsequent agreement between the parties regarding the interpretation of the treaty or the application of its provisions; (b) any subsequent practice in the application of the treaty which establishes the agreement of the parties regarding its interpretation; (c) any relevant rules of international law applicable in the relations between the parties. 4. A special meaning shall be given to a term if it is established that the parties so intended.

Art. 32 WVRK: Supplementary means of interpretation: Recourse may be had to supplementary means of interpretation, including the preparatory work of the treaty and the circumstances of its conclusion, in order to confirm the meaning resulting from the application of article 31, or to determine the meaning when the interpretation according to article 31: (a) leaves the meaning ambiguous or obscure; or (b) leads to a result which is manifestly absurd or unreasonable.

22 Vergleiche die Präambel, Art. 1, Art. 55 und Art. 56 Charter of the United Nations, 26.06.1945, 59 Stat. 1031, T.S. 993, 3 Bevans 1153. Jennings & Watts, Oppenheim’s International Law, 1002.

23 Die spätere Konkretisierung durch einen oder zwei *covenants* sprachen die Staaten bereits in der Entstehungsgeschichte der AEMR an, vergleiche statt vieler UK, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504.

24 Art. 32 WVRK: „Recourse may be had to supplementary means of interpretation, including the preparatory work of the treaty and the circumstances of its conclusion, in order to confirm the meaning resulting from the application of article 31, or to determine the meaning when the interpretation according to article 31: (a) Leaves the meaning ambiguous or obscure; or (b) Leads to a result which is manifestly absurd or unreasonable“. Weiterführend zu Art. 32 WVRK siehe Dörr, Article 32.

25 Für einen Überblick siehe <http://www.un.org/Depts/dhl/udhr/> (letzter Aufruf: 31.05.2013).

26 Die Commission on Human Rights wurde eingesetzt durch ECOSOC, UN Doc. E/RES/5 (I), A.

27 Vgl. zu einer Aufstellung über die Mitgliedstaaten in der Commission on Human Rights von 1947 bis 2005 <http://www2.ohchr.org/english/bodies/chr/membership.htm> (letzter Aufruf: 31.05.2013).

28 Panama, UN Doc. E/HR/3, 13, 14.

29 Siehe unter anderem die beiden ersten – bereits in einem sehr frühen Stadium (April 1946) – eingereichten Entwürfe für die Declaration on Human Rights von Kuba und Panama, vgl. Cuba, UN Doc. E/HR/1, 3, 4; Panama, UN Doc. E/HR/3, 9 ff.

30 UN Doc. E/CN.4/AC.1/3; UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1.

- 31 Vgl. UN Doc. E/CN.4/AC.1/3, Art. 41, 42; UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1, Art. 41, 42.
- 32 UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.6.
- 33 UN Doc. E/CN.4/AC.1/W.2/Rev.2 (in der revidierten Version).
- 34 UN Doc. E/CN.4/AC.1/3; UN Doc. E/600, Annex A; UN Doc. E/800, Annex A.
- 35 UN Doc. E/800, Annex A.
- 36 Der Beschluss ist zu finden in UN Doc. E/1046, ECOSOC Res. 151 (VII).
- 37 GA Res. 217A (III), UN Doc. A/810, 71.
- 38 Vergleiche beispielhaft Kaufmann, Sozialpolitisches Denken, 14 ff.; Zacher, Das „Soziale“, 241 ff.
- 39 In Anlehnung an Kaufmann, Sozialpolitisches Denken, 13.
- 40 Kaufmann, Sozialpolitisches Denken, 13 mit weiteren Nennungen.
- 41 Kaufmann, Sozialpolitisches Denken, 18 ff.
- 42 Kaufmann, Sozialpolitisches Denken, 23; Kabeer, Re-visioning „the social“, 6.
- 43 Zur Definition vergleiche Kaufmann, Elemente, in: Kaufmann, Staatliche Sozialpolitik und Familie, 1982, 49 – 86 (56) m.w. N.
- 44 Kaufmann, Sozialpolitisches Denken, 22.
- 45 Vgl. Zacher, Grundlagen der Sozialpolitik, 346.
- 46 Zacher, Das „Soziale“, 246.
- 47 Kaufmann, Elemente, in: Kaufmann, Staatliche Sozialpolitik und Familie, 1982, 49 – 86 (66 ff).
- 48 Vgl. die Interpretation durch Zacher, Das „Soziale“, 246.
- 49 Kaufmann, Elemente, in: Kaufmann, Staatliche Sozialpolitik und Familie, 1982, 49 – 86 (70).
- 50 Schmidt-Aßmann in Maunz-Dürig, GG, 65. EL 2012, Art. 19 Abs. 4, Rn. 136.
- 51 Eide, in: Eide / Krause / Rosas (Hrsg.), Rights, 8 unter dem Stichwort „internationally recognized human rights“. Auf die Einklagbarkeit der Rechte kommt es in diesem Arbeitspapier nicht an, obwohl auch Staatenvertreter diesen Aspekt in die Diskussionen einbrachten. Dahingehend ist wohl auch der Beitrag von Indien [India, UN Doc. A/C.3/SR.91, 47] zu verstehen, der unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Rechten unterscheidet, nämlich „justiciable rights, and those requiring positive action on the part of the State but which could not be enforced through courts of law“.
- 52 Kaufmann, European Foundations, 2.
- 53 Kaufmann, European Foundations, 4.
- 54 Kaufmann, European Foundations, 11, 12.
- 55 Andreassen, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), Common standard, 465. So unter anderem die Einschätzung von UK, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.42, 3.
- 56 UN Doc. A/PV.183, 933. Es gab lediglich drei Enthaltungen bei der Abstimmung über Art. 26 AEMR (*education*). Bei der Abstimmung über den gesamten Text der AEMR enthielten sich folgende Staaten: Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Poland, Saudi Arabia, Ukrainian Soviet Socialist Republic, Union of South Africa, Union of Soviet Socialist Republics, Yugoslavia.
- 57 Argentinien bemerkte beispielsweise, dass es sich bei *social security* um die „culmination of an aspiration which had reached fulfilment in some national legislations as the result of struggles throughout the past century“, vgl. Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.137, 497. Aus der Bemerkung lässt sich ein möglicher Hinweis auf die hinter der sozialen Frage stehenden Probleme („struggles“) entnehmen.
- 58 So sprachen sich beispielsweise die Staaten Osteuropas deutlich dafür aus, individuelle Rechte zusammen mit Regelungen niederzulegen, in denen der Verpflichtete (Staat oder Arbeitgeber) genannt ist (siehe unten). Die Nennung von Rechten mit Verpflichtungen sind die beiden Voraussetzungen einer rechtlichen sozialen

Intervention.

59 USA, UN Doc. A/PV.180, 862.

60 Statt vieler vgl. beispielhaft USA, UN Doc. A/C.3/SR.138, 501.

61 So wurde der Ausdruck erstmals am 04.02.1947 von Frankreich verwandt, vgl. France, UN Doc. E/CN.4/SR.14, 5. Am 14.03.1947 griffen die Vereinigten Staaten ihn auf, vgl. USA, UN Doc. E/PV.69, 109. Der Begriff „social rights“ findet sich zudem in dem Entwurf der Vereinigten Staaten zum sog. „Humphrey draft“ („documented outline of the International Bill of Human Rights“, UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1), vgl. USA. UN Doc. E/CN.4/AC.1/8/Rev.1, 3.

62 Vgl. Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.90, 41, 42; Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.4, 10; Cuba, UN Doc. A/C.3/SR.90, 39; Cuba, UN Doc. A/C.3/SR.138, 509; Guatemala, UN Doc. A/C.3/SR.93, 67; Poland, A/C.3/SR.91, 46.

63 USA, UN Doc. E/CN.4/4, 2; USA, UN Doc. E/PV.69, 109.

64 Zum Stand der Diskussionen waren die Rechte noch in Art. 35 – 44 AEMR (UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1, sog. „Humphrey draft“) normiert, die folgende Rechte beinhalteten: *„health, education, work, conditions of work, public assistance, social security, good food and housing, rest and leisure, participation in cultural life.“*, vgl. UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1, 285 ff. Chile verwendete den Ausdruck „social rights“ derart, vgl. Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.4, 10.

65 Vgl. Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.7, 3; Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.12, 6, 7, 8; Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.138, 508; France, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.2, 3; France, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 4; Egypt, UN Doc. E/CN.4/S.65, 4; Egypt, UN Doc. A/C.3/SR.92, 60; Lebanon, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 4, 5; China, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 10; USA, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 2, 7, 8; USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 8; Poland, UN Doc. A/C.3/SR.91, 47; Byelorussian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.92, 63.

66 Lebanon, UN Doc. A/C.3/SR.138, 503, 504.

67 Lebanon, UN Doc. A/C.3/SR.91, 51; USA, UN Doc. A/C.3/SR.89, 33; USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 8. Auch Südafrika verwendete die Formulierung „economic, social and cultural rights“, vgl. Union of South Africa, UN Doc. A/PV.182, 910, 911.

68 Lebanon, UN Doc. A/C.3/SR.91, 51; Poland, UN Doc. E/SR.215, 647.

69 Vergleiche beispielhaft Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 93 ff. In der Dominikanischen Republik lautete die Überschrift „Concerning Individual Rights“, Dominican Republic, Constitution (1942), Art. 6 ff.

70 So enthielten beispielsweise die folgenden Verfassungen keine Normierungen von wirtschaftlichen und sozialen Rechten: U.S., Constitution (1789); Belgium, Constitution (1831); Greece, Constitution (1911); Norway, Constitution (1814); Lebanon, Constitution (1926); Saudi Arabia, Constitution (1926); Syria, Constitution (1930).

71 Denmark, Constitution (1915), Art. 82: „Any person unable to provide for his upkeep and that of his dependants has, if the duty of supporting him does not lie on any other person, the right to State help on condition that he submits to the duties which the law prescribes in such matter“.

72 Netherlands, Constitution (1887), Art. 201: „The relief of the poor shall be an object of constant care on the part of the Government, and shall be regulated by law“.

73 Denmark, Constitution (1915): Das „right to state help“ findet sich in „VIII“.

74 Netherlands, Constitution (1887), Chapter X: „Education and Poor Relief“.

75 Vergleiche beispielhaft Bolivia, Constitution (1938), Art. 121 ff.; Brazil, Constitution (1946), Art. 145 ff.; Cuba, Constitution (1940), Art. 60 ff.; Guatemala, Constitution (1945), Art. 55 ff.; Mexico, Constitution (1917), Art. 123 ff.

76 China, Constitution (1946), Art. 152 ff.

77 Bolivia, Constitution (1938), Art. 121 ff.

78 Brazil, Constitution (1946), Art. 145 ff.

79 China, Constitution (1946), Art. 152 ff.

- 80** Mexico, Constitution (1917), Art. 123 ff.
- 81** Es existierten dabei unterschiedliche Ausprägungen. So normierte Guatemala beispielsweise „work“ als „right to work“ (vgl. Guatemala, Constitution (1945), Art. 55), wohingegen Brasilien „work“ als „social obligation“ regelte (vgl. Brazil, Constitution (1946), Art. 145). Darüber hinaus bezogen sich die Rechte auch auf *conditions of work, minimum wage, right to strike, right to form trade unions, right to rest and leisure*.
- 82** Vergleiche beispielhaft die Verfassungen von Bolivien [Bolivia, Constitution (1938)] und Brasilien [Brazil, Constitution (1946)].
- 83** In der Entstehungsgeschichte unter dem Stichwort „umbrella article“ diskutiert, vgl. beispielsweise France, UN Doc. A/C.3/SR.137, 499; USA, UN Doc. A/PV.180, 862.
- 84** Vgl. Eide & Eide, Article 25, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), Common standard, 523.
- 85** Obwohl sich auch das Sekretariat der Vereinten Nationen Einfluss auf die Staatenvertreter in der Menschenrechtskommission zuschrieb. So bemerkt *Humphrey*: „The persons sitting on the commission were therefore representatives of their governments; yet, when it suited their purposes, many of them insisted that they spoke as individual experts. Some were more independent than their colleagues and some operated without precise or any instruction from their governments...The Secretariat worked very closely with these delegates, who were glad to be fed ideas they could sponsor and for which they could have the credit. This was one of the ways in which we were able to make a substantial contribution.“, *Humphrey, Human Rights*, 17, 18.
- 86** Waltz, 23 *Hum. Rts. Q.* 44 2001, 45.
- 87** Argentina, Bolivia, Brazil, Chile, Colombia, Costa Rica, Cuba, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013).
- 88** Anguilla, Antigua and Barbuda, Argentina, Aruba, The Bahamas, Barbados, Belize, Bolivia, Brazil, British Virgin Islands, Cayman Islands, Chile, Colombia, Costa Rica, Cuba, Curacao, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Falkland Islands, French Guiana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaica, Montserrat, Nacassa Island, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Saint Barthelemy, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Martin, Saint Vincent and the Grenadines, Sint Maarten, South Georgia and South Sandwich Islands, Suriname, Trinidad and Tobago, Turks and Caicos Islands, Uruguay, Venezuela, Virgin Islands.
- 89** Im Jahr 1946, in dem die Beratungen zur AEMR begannen, waren 55 Staaten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Im Jahr der Verabschiedung der AEMR (1948) hatte sich die Anzahl bereits auf 58 Mitgliedstaaten erhöht, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013). Argentina, Bolivia, Brazil, Chile, Colombia, Costa Rica, Cuba, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013).
- 90** Ethiopia, Liberia, Union of South Africa, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013). Vergleiche zu den heute existierenden 57 Staaten Afrikas das CIA World Factbook, https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/wfbExt/region_afr.html (letzter Aufruf: 31.05.2013).
- 91** Iran, Iraq, Lebanon, Saudi Arabia, Syria, Turkey, Yemen, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013). Die Einordnung der Staaten als Staaten des Mittleren Ostens erfolgt anhand der Kategorie „Middle East“ im CIA World Factbook, vgl. https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/wfbExt/region_mde.html (letzter Aufruf: 31.05.2013).
- 92** Argentina, Bolivia, Brazil, Chile, Colombia, Costa Rica, Cuba, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013). Während der Verhandlungen zur AEMR wählten einige der Staaten die Sammelbezeichnung „Latin American States“, vgl. Ecuador, UN Doc. A/C.3/SR.138, 503; Cuba, UN Doc. A/C.3/SR.143, 561. Die Einordnung der Staaten Lateinamerikas als einen „Block“, eine Gruppe, die gemeinsam auftritt, findet sich zu den Verhandlungen um die UN Charter bei Glendon, 16 *Harv. Hum. Rts. J.* 27 (2003), 28.
- 93** *Tomuschat* beispielsweise erzählt die Entstehungsgeschichte der AEMR mit Hilfe der zwei Blöcke „Western

states“ und „socialist states“, ohne die Staaten Lateinamerikas mit in die Entstehungsgeschichte einzubeziehen, vgl. Tomuschat, Human Rights, 29, 30.

94 Morsink, Universal Declaration, 130.

95 Morsink, Universal Declaration, 130.

96 Glendon, 16 Harv. Hum. Rts. J. 27 (2003), 35. Die Feststellung wurde durch eine Äußerung von Guatemala, UN Doc. A/C.3/SR.93, 67 unterstrichen, in der Guatemala auf „the contribution of socialist thought which had led to the inclusion of, guarantees of the social rights of the individual in most modern constitutions“ verwies.

Zu einem Versuch einer philosophisch-moralischen Erklärung der Menschenrechtstradition Lateinamerikas, die einen „sense of concrete moral conscience“ enthält, vgl. Jorge Mario Rodríguez-Martínez (2010): The Call of Concrete Moral Conscience: Another Latin American Contribution to the Idea of Human Rights, Journal of Human Rights, 9:4, 467-486.

97 Vgl. exemplarisch Ecuador, UN Doc. A/PV.183, 918, 919.

98 So nannte Argentinien die Erklärung der fundamentale Menschenrechte, insbesondere der sozialen Rechte, „essentiell“ und den Schutz der sozialen Rechte als eines von zwei „Hauptzielen“, vgl. Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.90, 41, 42.

99 Siehe beispielsweise zur Revolution in Mexico ab dem Jahr 1910: Tannenbaum, Revolution.

100 Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10.

101 Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.90, 41, 42; Cuba, UN Doc. A/C.3/SR.137, 498.

102 Beispielhafte angenommene *amendments* in der Commission on Human Rights, vgl. UN Doc. E/CN.4/SR.40, 7, 10 (*work*); im Third Committee, vgl. UN Doc. A/C.3/SR.140, 535, 537 (*work*). Einige *amendments* wies das jeweilige Gremium auch ab. Beispielhafte Ablehnungen von *amendments* finden sich in UN Doc. A/C.3/SR.140, 533, 535. In der Gesamtbetrachtung überwiegen im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Rechte jedoch die angenommenen *amendments*.

103 Uruguay, UN Doc. E/CN.4/SR.40, 10.

104 Allen voran Indien, vgl. India, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 10; India, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 5, 6, 7. Ähnlich auch Großbritannien, vgl. UK, UN Doc. E/CN.4/SR.40, 9.

105 Vgl. Abstimmung über die *amendments* von Uruguay: UN Doc. E/CN.4/SR.40, 7, 10; Abstimmung über das *amendment* von Chile: UN Doc. E/CN.4/SR.66, 5.

106 Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.42, 8; Chile, UN Doc. A/C.3/SR.139, 520; Cuba (*amendment*), UN Doc. A/C.3/232; Abstimmung und Annahme, vgl. UN Doc. A/C.3/SR.140, 535.

107 Die Kritik der Staaten Lateinamerikas an der beschlußfertigen AEMR – die für Chile „far from perfect“ war – äußerte sich vor allem darin, dass an genauen Definitionen mangle, vgl. Chile, UN Doc. E/SR.218, 695; bezogen auf „social rights“, vgl. Cuba, UN Doc. A/C.3/SR.90, 39. Hinsichtlich kritischer Worte zu den fehlenden Definitionen der Inhalte wirtschaftlicher und sozialer Rechte und der korrespondierenden Pflichten siehe Andreassen, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), Common standard, 476, 488.

108 Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.14, 8, 9; Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.42, 13; Uruguay, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 8. Für eine unabhängige Normierung von social security, vgl. Cuba, UN Doc. A/C.3/SR.137, 498; Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.138, 508.

109 Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.137, 497.

110 Peru, UN Doc. A/C.3/SR.137, 497; Peru, UN Doc. A/C.3/SR.138, 506.

111 Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.137, 497.

112 Cuba, UN Doc. A/C.3/232, 3. Abstimmung und Annahme, vgl. UN Doc. A/C.3/SR.138, 514.

113 Peru, UN Doc. A/C.3/SR.137, 497; Peru, UN Doc. A/C.3/SR.138, 506.

114 Vergleiche auch Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.42, 13; Chile, UN Doc. A/C.3/SR.137, 500; Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.138, 502; Ecuador, UN Doc. A/C.3/SR.138, 503; Chile (draft), UN Doc. A/C.3/340.

- 115** Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.143, 556.
- 116** Peru, UN Doc. A/C.3/SR.137, 497. Peru, UN Doc. A/C.3/SR.138, 506.
- 117** Chile, UN Doc. A/C.3/SR.137, 500.
- 118** Venezuela, UN Doc. A/C.3/SR.138, 508.
- 119** Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.90, 41, 42; Brazil, A/C.3/SR.143, 557. Die Dominikanische Republik beharrte im Kontext des *standard of living* (Art. 25 AEMR) auf der Beibehaltung der Worte „have the right“, vgl. Dominican Republic, UN Doc. A/C.3/SR.144, 572.
- 120** Chile, UN Doc. A/C.3/SR.139, 520;
- 121** Chile im Kontext des *right to work* (Art. 23 AEMR), vgl. Chile, UN Doc. A/C.3/SR.139, 520. Im Kontext des Art. 22 AEMR äußerte sich Chile auch konkret dahingehend, dem Staat in den Text eine „definite obligation“ die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu sichern, aufzuerlegen. Chile war der Auffassung, dass die wirtschaftlichen und sozialen Rechte positive „action by the State“ erfordern und sich darin von anderen Rechten unterscheiden, vgl. Chile, UN Doc. A/C.3/SR.137, 500.
- 122** Vgl. exemplarisch Brazil, UN Doc. A/C.3/SR.143, 557, 558.
- 123** Uruguay wollte sich von der Trias entfernen und merkte an, die Begriffe Nahrung und Kleidung seien überflüssig, die Formulierung „standard of living adequate for health and well-being“ sei ausreichend klar, vgl. Uruguay, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 14.
- 124** Brazil, UN Doc. A/C.3/SR.143, 557, 558.
- 125** Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.143, 556.
- 126** Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.12, 7 (mit Hinweis auf Art. 1 eines von Chile eingebrachten *drafts*).
- 127** Chile, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.12, 7.
- 128** Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.138, 507.
- Argentinien brachte hinsichtlich des Risikos „old age“ den Entwurf einer sog. „Declaration of Old Age Rights“ in die Diskussionen ein. Als erstes Recht schlägt Argentinien das *right to assistance* vor, nach dem jede alte Person das Recht auf vollumfänglichen Schutz durch die Familie hat. Weitere Rechte, die alten Menschen nach der Declaration of Old Age Rights zustehen (sollen), sind unter anderen das *right to accommodation* sowie das *right to food*. Argentina, UN Doc. A/C.3/213, Art. 1 - 3.
- 129** Mit Ausnahme von Argentina, Constitution (1853).
- 130** In chronologischer Reihenfolge ihres Inkrafttretens (Seitenzahl des UN Yearbook in Klammern): Mexico, Constitution (1917); Chile, Constitution (1925); Peru, Constitution (1933); Uruguay, Constitution (1934); Venezuela, Constitution (1936); Bolivia, Constitution (1938); Cuba, Constitution (1940); Paraguay, Constitution (1940); Dominican Republic, Constitution (1942); Guatemala, Constitution (1945); Brazil, Constitution (1946); Ecuador, Constitution (1946); Panama, Constitution (1946).
- 131** Vergleiche beispielhaft zu dem Aspekt *social justice*: Bolivia, Constitution (1938), Art. 106; Brazil, Constitution (1946), Art. 145 (1); Chile, Constitution (1925), Art. 10 (14); Cuba, Constitution (1940), Art. 86; Guatemala, Constitution (1945), Art. 22, Art. 58 (14), Art. 69; Peru, Constitution (1933), Art. 50.
- 132** Argentina, Constitution (1853), Art. 14 ff.; Bolivia, Constitution (1938), Art. 121, 125 ff., 129; Brazil, Constitution (1946), Art. 145, 157, 158; Chile, Constitution (1925), Art. 10; Cuba, Constitution (1940), Art. 60 f., 66, 68, 71 f., 77 f., 83 ff.; Dominican Republic, Constitution (1942), Art. 6 (2); Ecuador, Constitution (1946), Art. 170, 185; Guatemala, Constitution (1945), Art. 55; Mexico, Constitution (1917), Art. 100, 102, 123; Panama, Constitution (1946), Art. 63 ff., 68 ff., 75 f.; Paraguay, Constitution (1940), Art. 14, 22; Peru, Constitution (1933), Art. 43, 45 f.; Uruguay, Constitution (1934), Art. 52 ff., 56; Venezuela, Constitution (1936), Art. 32 (8, 9). So ähnlich auch die Zuordnung des UN Sekretariat, UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1, Art. 37, 38.
- 133** Brazil, Constitution (1946), Art. 145; Guatemala, Constitution (1945), Art. 55.
- 134** Ecuador, Constitution (1946), Art. 170; Paraguay, Constitution (1940), Art. 22; Uruguay, Constitution (1943), Art. 52.

135 Vgl. beispielhaft Brazil, Constitution (1946), Art. 157 (2, 5); Cuba, Constitution (1940), Art. 67; Ecuador, Constitution (1946), Art.185 (f); Guatemala, Constitution (1945), Art. 58 (2, 5); Mexico, Constitution (1917), Art. 123 (4); Panama, Constitution (1946), Art. 69. So die Einordnung des UN Secretariat, UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1, Art. 43.

136 Vergleiche beispielhaft die Formulierung in Art. 50 der Verfassung Perus: „The State has in its charge ... social improvement of the population“, vgl. Peru, Constitution (1933), Art. 50.

137 Cuba, Constitution (1940), Art. 1.

138 Bolivia, Constitution (1938), Art. 106; Brazil, Constitution (1946), Art. 145.

139 Chile, Constitution (1925), Art. 10 (14); Guatemala, Constitution (1945), Art. 22; Peru, Constitution (1933), Art. 50.

140 Die Formulierung in Argentina, Constitution (1853), Art. 122 lautete: „The law shall regulate obligatory insurance for sickness, accidents, involuntary unemployment, physical disability, old age, maternity, and death [...]“.

141 Bolivia, Constitution (1938), Art. 122.

142 Die Formulierung in Uruguay, Constitution (1934), Art. 58 lautete: „General retirement funds and social security measures shall be organized in such form as to guarantee to all working men, employers, employees, and day labourers adequate retirement pensions and subsidies for case of accident, sickness, incapacity, enforced unemployment, etc.; and in case of death, a corresponding insurance payment to their families. An old age pension is the right of one who has reached the limit of his productive age after long residence in the country, if he lacks resources to provide for his vital needs.“ Das Risiko *maternity* ist in Uruguay, Constitution (1934), Art. 41 mit folgender Regelung abgedeckt: „Art. 41. Parents shall have the same obligations toward children born out of wedlock as towards those born in marriage. Concerning maternity, whatever may be the condition or class of a woman, she has the right to the protection of society and to assistance in case of need.“

Zudem befand sich in Uruguay, Constitution (1934), Art. 45 folgende Regelung hinsichtlich bedürftiger arbeitsunfähiger Personen: „The State shall care for indigents or those lacking sufficient resources who, because of chronic physical or mental inferiority, are incapacitated for work.“

143 Uruguay, Constitution (1934), Art. 122.

144 Bolivia, Constitution (1938); Brazil, Constitution (1946); Cuba, Constitution (1940); Ecuador, Constitution (1946); Guatemala, Constitution (1945); Panama, Constitution (1946); Paraguay, Constitution (1940); Uruguay, Constitution (1934).

145 Vgl. Bolivia, Constitution (1938), Art. 130 sowie Cuba, Constitution (1940), Art. 80.

146 Kaufmann, Elemente, in: Kaufmann, Staatliche Sozialpolitik und Familie, 1982, 49 – 86 (70).

147 Argentina, UN Doc. A/C.3/SR.90, 41, 42; Brazil, A/C.3/SR.143, 557. Die Dominikanische Republik beharrte im Kontext des *standard of living* (Art. 25 AEMR) auf der Beibehaltung der Worte „have the right“, vgl. Dominican Republic, UN Doc. A/C.3/SR.144, 572.

148 Vergleiche den Wortbeitrag Panamas (Panama, UN Doc. E/CN.4/SR.41, 13, 14 in einer Diskussion um) mit der Forderung nach einer „Declaration on the Rights and Duties of States“.

149 Uruguay, Constitution (1934), Art. 58.

150 Uruguay, Constitution (1934), Art. 45.

151 Vergleiche zu *social justice* beispielsweise Bolivia, Constitution (1938), Art. 106; Brazil, Constitution (1946), Art. 145 (1); Chile, Constitution (1925), Art. 10 (14); Cuba, Constitution (1940), Art. 86; Guatemala, Constitution (1945), Art. 22, Art. 58 (14), Art. 69; Peru, Constitution (1933), Art. 50.

152 Uruguay, Constitution (1934), Art. 58.

153 In alphabetischer Reihenfolge: Belgium, Canada, Denmark, France, Greece, Iceland, Luxembourg, Netherlands, Norway, Sweden, United Kingdom, United States, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013).

154 Australien und Neuseeland gehören zu den Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen, vgl.

<http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013).

155 Vergleiche exemplarisch Tomuschat, *Human Rights*, 7ff., mit Schwerpunkt auf der Geschichte der Menschenrechte in Europa.

156 Pollis & Schwab, *Human Rights*, 1, 8. Bielefeldt, *Philosophie*, 115 kritisiert den Titel des Aufsatzes von Pollis & Schwab („Human Rights: A Western Construct with Limited Applicability“) als „gleichermaßen programmatischen wie polemischen“ Titel.

157 Pollis & Schwab, *Human Rights*, 8.

158 Evans, *US hegemony and the project of universal human rights* (1996).

159 Humphrey, UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1. Cassin, UN Doc. E/CN.4/AC.1/W.2/Rev.2 (in der revidierten Version).

160 UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1. Siehe zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Entwurf von Humphrey: Andreassen, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), *Common standard*, 464, 465.

161 UN Doc. E/CN.4/AC.1/W.2/Rev.2. Siehe zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Entwurf von Cassin: Andreassen, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), *Common standard*, 466.

162 Die zu ihren Lebzeiten als Anwältin von sozialer Gerechtigkeit „famous – or infamous“ war, vgl. Waltz, 23 *Hum. Rts. Q.* 44 2001, 46.

163 *Humphrey* bezeichnet Eleanor Roosevelt als eine der „greatest personalities ever to be associated with the United Nations“, vgl. Humphrey, *Human Rights*, 5.

164 Vgl. die Beratungsprotokolle der General Assembly vom 09.12.1948 und 10.12.1948, UN Docs. A/PV.180 – 183.

165 Vergleiche zu den Worten des Staatenvertreters Australiens bei der Verkündung der Verabschiedung der AEMR: Devereux, *Australia*, 1.

166 France, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.3, 3, 4.

167 Australia, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10; UK, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10.

168 UK, UN Doc. E/CN.4/SR.8, 2. UK, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10. Die Darstellung und Entwicklung der umfassenden Prinzipien sollten dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, vgl. Australia, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10. USA, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 11.

169 USA, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 11.

170 Wie sie im International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), GA Res. 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966, UN Doc. A/6316 (1966), niedergelegt sind.

171 Rechte, die der International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), GA Res. 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966, UN Doc. A/6316 (1966), beinhaltet.

172 France, UN Doc. A/PV.180, 864, 866. USA, UN Doc. A/C.3/SR.138, 501. UK, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 4. Anderer Ansicht waren Neuseeland und Australien, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Individuums als wichtigsten Teil der AEMR ansahen, vgl. New Zealand, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504; Australia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 508. Australien führte zudem an, dass es wohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte seien, die jeder in der Welt zum Ausdruck gebracht erwarten würde, vgl. Australia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 508. Besonders wichtig waren für Australien die Rechte auf “social security, equitable and satisfactory working conditions, rest and leisure and an adequate standard of living to ensure the health and well-being of every man and his family“, Australia, UN Doc. A/PV.181, 875. Devereux, *Australia*, 28, stellt dar, dass sich Australien in der Debatte um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als starker Befürworter wirtschaftlicher und sozialer Rechte gab und daher die Frage der Einordnung als Teil der Gruppe um die Vereinigten Staaten von Amerika nicht einfach zu beantworten sei.

173 France, UN Doc. E/CN.4/SR.14, 5.

174 France, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.12, 4.

175 France, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 4; France, UN Doc. A/C.3/SR.137, 499.

- 176 France, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.5, 3.
- 177 Vergleiche beispielsweise Großbritannien im Third Committee: UK, UN Doc. A/C.3/SR.140, 525.
- 178 UK, UN Doc. E/SR.218, 697.
- 179 New Zealand, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505
- 180 Canada, UN Doc. E/SR.215, 655; USA, UN Doc. A/C.3/SR.138, 501. Nicht alle Staaten um die Vereinigten Staaten sprachen sich jedoch gegen die Aufnahme konkreter Staatspflichten aus. Griechenland plädierte für einen separaten Artikel zu den Implementationspflichten des Staates, vgl. Greece, UN Doc. A/C.3/SR.138, 507.
- 181 USA, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.14, 7.
- 182 USA, UN Doc. E/CN.4/82/Rev.1, 19; USA, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 5.
- 183 France, UN Doc. E/CN.4/SR.40, 6.
- 184 USA, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 6.
- 185 USA, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 5, 6.
- 186 USA, UN Doc. E/CN.4/95, Art. 23, 24; India, UK, UN Doc. E/CN.4/99, Art. 23.
- 187 Netherlands, UN Doc. A/C.3/SR.140, 530.
- 188 France, UN Doc. E/CN.4/SR.13, 8. Parallel zur Liste der individuellen Rechte solle jedoch auch eine Liste der Gruppenrechte entstehen, France, UN Doc. E/CN.4/SR.14, 5.
- 189 Teilweise verwendeten die Staaten Europas auch den Begriff „freedom“, vergleiche beispielsweise Netherlands, UN Doc. A/C.3/SR.138, 507.
- 190 Australia, UN Doc E/CN.4/SR.9, 4. UK, UN Doc. E/CN.4/SR.14, 5. Belgium, UN Doc. A/C.3/SR.138, 512. Der Entwurf von France, UN Doc. E/CN.4/AC.1/W.2/Rev.2, Article 29, sah im Bezug auf das *right to work* Folgendes vor: „Every one has the right and the duty to perform socially useful work [...]“.
- 191 Belgium, UN Doc A/C.3/SR.138, 512.
- 192 France, UN Doc. E/CN.4/AC.1/W.2/Rev.2, Art. 29; UN Secretariat, UN Doc. E/CN.4/AC.1/3/Add.1, Art. 37.
- 193 USA, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.14, 7. Abstimmung über die Löschung, vgl. UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.18, 9.
- 194 Australia, UN Doc. E/CN.4/SR.67, 6; Belgium, UN Doc. E/CN.4/SR.67, 7.
- 195 France, UN Doc. E/CN.4/SR.70, 11. USA, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 7. Neuseeland sprach sich klar für eine Einbeziehung im Kontext von Art. 25 AEMR aus, da der Terminus „social security“ dort eine exakte Bedeutung habe, vgl. New Zealand, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504, 505; New Zealand, UN Doc. A/C.3/SR.143, 559. Andreassen, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), *Common standard*, 472, merkt an: „It was largely René Cassin’s merit that the reference to social security was included in the article [Article 22], although no attempt was made to define the term, and uncertainty as to its definition remained“.
- 196 Frankreich bemerkte im Kontext von *social security* (Art. 22 AEMR): „It was far better to include a reference to social security in the covering article, because the welfare of workers had long since ceased to be a purely national concern; the mass unemployment of 1932 showed that action was needed on an international level. The clause referring to “international co-operation” in his proposal would satisfy that necessity“, vgl. France, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 9.
- 197 France, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 4, 8.
- 198 USA, UN Doc. E/CN.4/SR.70, 9.
- 199 Vgl. auch Canada, UN Doc. E/SR.215, 655. Belgium, UN Doc. A/C.3/SR.138, 511, 512, führte an, dass die Worte „social security“ beibehalten bleiben sollen, jedoch nicht in dem engen Sinn (da sie dann in Französisch-sprechenden Staaten eine besondere Bedeutung haben). Vgl. auch Canada, UN Doc. E/SR.215, 655.

200 UK, UN Doc. E/CN.4/SR.70, 11; UK, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 5, 6. Im Hinblick auf die Bedeutung von *social security* im eigenen Staat führte Großbritannien aus, *social security* habe eine präzise technische Bedeutung. Es sei keine Frage von *social insurance*. Großbritannien habe ein System von Familienzuschüssen, die keine Beziehung zu *insurance* haben, die aber Teil des *social security* - Programms seien, vgl. UK, UN Doc. E/CN.4/SR.70, 8, 9; UK, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504.

201 France, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 12; UK, UN Doc. A/C.3/SR.144, 568. Auch Australien plädierte - auf einer praxisbezogenen Ebene - für einen Artikel zum „adequate standard of living“, indem es anmerkte, dass in Anbetracht der *social security* - Maßnahmen, die in Australien eingeführt wurden, ein besonderes Interesse an Art. 22 AEMR bestünde, vgl. Australia, UN Doc. A/C.3/SR.144, 564.

202 France, UN Doc. A/C.3/SR.144, 569.

203 UK, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 6, 11.

204 New Zealand, UN Doc. A/C.3/SR.143, 559.

Auch hinsichtlich der expliziten Aufnahme illegitimer Kinder in den Schutzbereich des Artikels 25 AEMR zeigte sich Gruppe um die Vereinigten Staaten insgesamt gespalten. Die Vereinigten Staaten argumentierten, dass es sich bei der Frage um eine solche der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung handele, und nicht in die AEMR gehöre. USA, UN Doc. A/C.3/SR.143, 560. Desweiteren sprachen sich Großbritannien, Frankreich sowie die Niederlande dagegen aus, vgl. UK, UN Doc. A/C.3/SR.144, 567, 568; France, UN Doc. A/C.3/SR.144, 569; Netherlands, UN Doc. A/C.3/SR.144, 570. Norwegen und Dänemark waren für die Aufnahme einer solchen expliziten Regelung, vgl. Norway (draft), UN Doc. A/C.3/344, Denmark, UN Doc. A/C.3/SR.144, 566, 567.

205 Australia, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10, verwies auf den „body of laws“, der die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte in Australien ausführt.

206 Untersuchungsgegenstand waren die Verfassungen folgender Staaten: Australia, Belgium, Canada, Denmark, France, Greece, Netherlands, New Zealand, Norway, United States.

207 Vgl. Denmark, Constitution (1915); France, Constitution (1946); Netherlands, Constitution (1887). Den Staaten Australien, Kanada und Neuseeland fehlte es an einem verfassungsrechtlichen Rechtekatalog.

208 France, Constitution (1946), Preamble (para 5).

209 France, Constitution (1946), Preamble, (para 11).

210 Wieser, Verfassungsrecht, 71, verweist auf die „einen Grundrechtskatalog enthaltende Präambel“ der Verfassung Frankreichs aus dem Jahr 1946.

211 Netherlands, Constitution (1887), Art. 201.

212 Denmark, Constitution (1915), Art. 82.

213 Frankreich bemerkte im Kontext von *social security* (Art. 22 AEMR): „It was far better to include a reference to social security in the covering article, because the welfare of workers had long since ceased to be a purely national concern; the mass unemployment of 1932 showed that action was needed on an international level. The clause referring to “international co-operation” in his proposal would satisfy that necessity“, vgl. France, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 9.

214 Netherlands, UN Doc. A/C.3/SR.140, 530.

215 USA, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 5, 6.

216 Vergleiche beispielhaft USA, UN Doc. E/PV.69, 109; USA, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 11; USA, UN Doc. E/CN.4/36, 2, 3; USA, UN Doc. A/C.3/SR.138, 501; USA, UN Doc. E/CN.4/82/Rev.1, 19;

217 USA, UN Doc. A/C.3/SR.138, 501; Canada, UN Doc. E/SR.215, 655; Belgium, UN Doc. A/C.3/SR.138, 512; France, UN Doc. A/C.3/SR.138, 510; UK, UN Doc. E/SR.218, 697; UK, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504; UK, UN Doc. A/C.3/SR.140, 526, 527.

218 USA, UN Doc. A/C.3/SR.138, 501.

219 Denmark, Constitution (1915); France, Constitution (1946).

- 220** In alphabetischer Reihenfolge: Byelorussian Soviet Socialist Republic (im Weiteren: Byelorussian SSR), Czechoslovakia, Poland, Ukrainian Soviet Socialist Republic (im Weiteren: Ukrainian SSR), Union of Soviet Socialist Republics (im Weiteren: USSR), Yugoslavia, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013).
- 221** Woodiwiss, Globalisation, 1: "Thanks to the insistence of the Soviet Union and its allies [...], the 'positive' social and economic rights associated with the socialist tradition were added."
- 222** Ohne genaueren Hinweis auf die „sources“, vgl. Andreassen, in: Alfredsson & Eide (Hrsg.), Common standard, 465.
- 223** Poland, UN Doc. A/C.3/SR.91, 47.
- 224** USSR, UN Doc. E/800, 38, 39.
- 225** Die USSR machte einen Änderungsvorschlag zu Art. 22 AEMR (*social security*), nach dem dessen Text ersetzt werden sollte durch eine Version, die die Pflichten des Staates, die Implementation und das *right to social security* betonte, vgl. USSR, UN Doc. E/800, 43. Eine Nennung der Staatspflichten ausschließlich im Covenant sei nicht ausreichend und auch schlecht zu rechtfertigen. Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505; Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.138, 510; USSR, UN Doc. A/C.3/SR.139, 516.
- 226** Statt vieler vergleiche Byelorussian SSR, UN Doc. E/CN.4/SR.40, 4, 5; Yugoslavia, UN Doc. E/CN.4/SR.65, 3, 4; USSR, UN Doc. A/C.3/SR.140, 527.
- 227** So der Vorschlag der Sowjetunion, vgl. USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.65, 8 (abgelehnt, vgl. UN Doc. E/CN.4/SR.65, 11). Die Idee verfolgte die Sowjetunion jedoch im weiteren Verlauf der Verhandlungen, vgl. beispielhaft USSR, UN Doc. A/C.3/SR.140, 527, 528.
- 228** Mehrere entsprechende *amendment* Jugoslawiens (Yugoslavia, UN Doc. E/CN.4/SR.65, 11) und der Sowjetunion (USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.65, 11) lehnte die Commission on Human Rights ab, vgl. UN Doc. E/CN.4/SR.65, 11.
- 229** *Amendment* Byelorussian SSR, UN Doc. E/CN.4/67; Diskussion mit abschließender Abstimmung und Annahme des Vorschlags, vgl. UN Doc. E/CN.4/SR.40, 4 – 7.
- 230** France, UN Doc. E/CN.4/SR.40, 6.
- 231** Viele der Sowjetunion formal oder verbal in der Verhandlung eingebrachten *amendments* zeigten insgesamt keinen Erfolg und wurden abgelehnt, vgl. beispielsweise USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.65, 11 (*work*); USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 12, 13 (*social security*); USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 10 (*social security*); USSR, UN Doc. A/C.3/SR.138, 512 (*social security*); USSR, UN Doc. A/C.3/SR.140, 533 – 536 (*work*). Vergleiche beispielsweise auch das folgende *amendment* der Sowjetunion, bei dem die Commission on Human Rights jeden einzelnen Abschnitt ablehnte, USSR, UN Doc. E/CN.4/131; USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 4, 5: „(1) Everyone has the right to social security and to a standard of living sufficient for the maintenance of his own welfare and health as well as those of his family, and in particular the right to material security in case of unemployment, sickness, disability, old age or the loss of means of existence for reasons beyond his control, and in case of employment, the right to social insurance at the expense of the State or of employers, in accordance with the legislation of each country. (2) Everyone has the right to medical care and physician's help in case of sickness. (3) Everyone has the right to housing worthy of the dignity of the human being. The State and community should take all necessary measures, including legislative ones, to insure for every person real possibilities of enjoying all these rights.“
- 232** Vergleiche den Appell der Tschechoslowakei zur Einbeziehung von Umsetzungsmechanismen in den Text der AEMR: „It was therefore not sufficient to state the right to social security. The right to enjoy it must be guaranteed if it was not to be limited to a mere statement of a theoretical right and if all idea of charity was to disappear. It was for the State and society to guarantee the implementation of that right“, vgl. Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505.
- 233** Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505. Für die Einbeziehung der Staatspflichten in die AEMR argumentierte auch die Ukraine, vgl. Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.138, 510.
- 234** Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505, 506.
- 235** Vergleiche beispielhaft die folgenden Anmerkungen der Sowjetunion: „I can't see how the Declaration, if

it is adopted in the form at present before the Drafting Committee, can help the twenty or thirty million needy and half-starved, or starving, people who for decades have formed the permanent army of the unemployed in the capitalist countries, not to mention India, China and the other countries of the East, vgl. USSR, UN Doc. E/CN.4/AC.1/29, 9; sowie „(...) unemployment was one of the greatest misfortunes of the working class. Between 20 and 30 million people, not counting the countries of the East, were permanently unemployed, and even in a country as wealthy as the United States, official figures put the number of unemployed at over two million. With the advent of economic crises, unemployment would increase in the capitalistic countries, and his delegation felt compelled to emphasize the State's responsibility in the matter“, vgl. USSR, UN Doc. A/C.3/SR.139, 517. Vergleiche weiterhin Ukrainian SSR, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 8, 9; Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.140, 523, 524.

236 Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.138, 510.

237 USSR, UN Doc. A/C.3/SR.143, 562, 563.

238 Für Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.144, 570, war es wichtig, dass eine Regelung für das „right to social insurance“ in die AEMR eingebracht wird. Byelorussian SSR, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 13 mit Hinweis darauf, dass sich in einigen Staaten Arbeiter, die aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung etc. arbeitslos würden, ohne jegliche Unterstützung wiederfinden. Im Gegensatz dazu seien in Weißrussland alle Arbeiter ohne Ausnahme versichert gegen derartigen Möglichkeiten und dass die Beiträge zu der Versicherung gänzlich durch die Arbeitgeber gezahlt würden. Weißrussland sprach sich gegen die Praxis mancher Staaten aus, dass Arbeiter ihren Teil der Sozialversicherungsbeiträge selbst zahlen.

239 USSR, UN Doc. A/C.3/SR.143, 563.

240 Byelorussian SSR, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 13; USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 10; USSR, UN Doc. A/C.3/SR.143, 563; USSR, UN Doc. A/C.3/SR.144, 571. Dahin ging auch der Änderungsvorschlag der Sowjetunion, demzufolge nach den Worten „...in circumstances beyond his control“, die Formel „and also (if he is gainfully employed) to social insurance at the expense of the State or of his employers, in accordance with the legislation of each country.“ eingefügt werden solle, vgl. USSR, UN Doc. E/800, 43; USSR, UN Doc. A/C.3/230, 15.

241 USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 14; USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 7 mit Verweis auf die Menschenwürde. Die Bezeichnung des Standards von housing durch die Sowjetunion war nicht einheitlich, sowohl *decent* als auch *adequate* fand Verwendung. Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.144, 570.

242 USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 7; USSR, UN Doc. E/800, 43; USSR, UN Doc. A/C.3/230, 15; USSR, UN Doc. A/C.3/SR.144, 571 (bezogen auf medical assistance).

243 Weißrussland führte an, die AEMR enthalte „serious omissions“ und stelle daher keine Erklärung aller echten Rechte der Menschheit dar, vgl. Byelorussian SSR, UN Doc. E/SR.218, 699. Czechoslovakia benannte die AEMR als „abstrakte Idee“, UN Doc. A/C.3/SR.93, 71; USSR, UN Doc. A/C.3/SR.137, 499.

244 Yugoslavia, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 3; USSR, UN Doc. E/800, 38; Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505; Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.138, 510. Für Poland, UN Doc. A/PV.182, 904 war die AEMR unter anderem aus dem Grund „not satisfactory“.

245 Yugoslavia, UN Doc. A/PV.183, 914, 915, 916.

246 Neben den im Folgenden genannten Staaten beruft sich (von allen an den Verhandlungen beteiligten Staaten) noch China auf die eigene Verfassung (siehe dazu S. 27).

247 Poland, UN Doc. A/C.3/SR.91, 46.

248 Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.140, 528. Das *right to work* beispielsweise war in Art. III (3) sowie in Section 26 der Verfassung der Tschechoslowakei normiert, vgl. Czechoslovakia, Constitution (1948), Art. III, Section 26.

249 Vgl. beispielhaft Poland, Constitution (1921); Ukrainian SSR, Constitution (1937); Yugoslavia, Constitution (1946).

250 Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, Poland, Ukrainian Soviet Socialist Republic, Union of Soviet Socialist Republics, Yugoslavia.

251 Neben *social insurance* waren auch andere Aspekte des Sozialen geregelt (siehe dazu die folgenden Aus-

fürungen). So enthielt beispielsweise die Verfassung Polens eine Regelung von *social protection* in Poland, Constitution (1921), Art. 103.

Die Verfassung der Tschechoslowakei aus dem Jahr 1920 enthielt demgegenüber noch keine Norm zu *work* und *social insurance*. Statt dessen normierte die Verfassung Folgendes: „Wedlock, family and motherhood shall be under the special protection of the law“, vgl. Czechoslovakia, Constitution (1920), Art. 126. Zudem waren in Section V „Rights, Liberties and Duties of the Citizen“ Rechte wie Equality (Art. 106), Personal Freedom and Freedom of Property (Art. 107 ff.) und Domestic Liberty (Art. 112) geregelt.

252 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 12; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 12; USSR, Constitution (1936), Art. 12. Die Verfassung von Jugoslawien enthält eine Regelung gleichen Inhalts mit anderem Wortlaut, vgl. Yugoslavia, Constitution (1946), Art. 32: „It is the duty of every citizen to work according to his abilities; he who does not contribute to the community cannot receive from it“. Vergleiche auch die Regelung in der Verfassung der Tschechoslowakei, bei der der letzte Aspekt, dass derjenige, der nicht zur Gemeinschaft beiträgt auch nicht von ihr profitieren kann, fehlte, Czechoslovakia, Constitution (1948), Section 32.

253 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 93, 94; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 117, 118; USSR, Constitution (1936), Art. 118, 119.

254 Wortlaut Yugoslavia, Constitution (1946), Art. 20 (2): „The State protects persons who are engaged as workers or employees especially by assuring them the right of association, by limiting the working day, by ensuring the right to paid annual holidays, by controlling working conditions, by devoting attention to housing conditions and social insurance“.

255 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 95; Czechoslovakia, Constitution (1948), Section 29; Poland, Constitution (1921), Art. 102; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 119; USSR, Constitution (1936), Art. 120.

256 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 95; Poland, Constitution (1921), Art. 102; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 119; USSR, Constitution (1936), Art. 120.

257 Czechoslovakia, Constitution (1948), Section 29 (3).

258 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 95; Czechoslovakia, Constitution (1948), Section 29; Poland, Constitution (1921), Art. 102; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 119; USSR, Constitution (1936), Art. 120.

259 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 11; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 11; USSR, Constitution (1936), Art. 11.

260 Yugoslavia, Constitution (1946), Art. 35.

261 Statt vieler vgl. Byelorussian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.92, 63; Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.93, 71.

262 Beispielhaft sei an dieser Stelle auf eine Bemerkung der Sowjetunion im Kontext von Art. 28 AEMR (*social order*) auf die Ende der 1940er Jahre bestehende Ungleichheit hingewiesen: „[T]he Declaration stipulated equality between the sexes among the various races and religions. Even if that formal equality were realized, however, social inequalities would not be abolished. The inequality between rich and poor, that basic criterion of a social order, would remain; all the rights listed in the Declaration missed that fundamental point, vgl. USSR, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 6.

263 Vergleiche beispielhaft Byelorussian SSR, UN Doc. E/CN.4/AC.2/SR.8, 12; Byelorussian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.92, 63; Czechoslovakia, UN Doc. A/C.3/SR.138, 505 (mit dem Hinweis, dass Rechte sonst „theoretische Rechte“ bleiben); Ukrainian SSR, UN Doc. A/C.3/SR.138, 510; Poland, UN Doc. A/C.3/SR.139, 521.

264 Kaufmann, Elemente, in: Kaufmann, Staatliche Sozialpolitik und Familie, 1982, 49 – 86 (70).

265 Byelorussian SSR, Constitution (1937), Art. 95; Ukrainian SSR, Constitution (1937), Art. 119; USSR, Constitution (1936), Art. 120.

266 Iran, Iraq, Lebanon, Saudi Arabia, Syria, Turkey, Yemen, vgl. die Mitgliedstaaten der UN (<http://www.un.org/en/members/growth.shtml>) (letzter Aufruf: 31.05.2013). Der Begriff des Mittleren Ostens wird als Übersetzung des englischen „Middle East“ verwandt. Die Einordnung der Staaten zum „Mittleren Osten“ erfolgt anhand der Kategorisierung des CIA World Factbook („Middle East“), vgl. https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/wfbExt/region_mde.html (letzter Aufruf: 31.05.2013). Vergleiche zu den unterschiedlichen Verwendungen der deutschen Begriffe „Naher Osten“ und Mittlerer Osten“ <http://www.brockhaus-encyklopaedie.de> (letzter Aufruf: 31.05.2013). Aus Gründen der

besseren Lesbarkeit verwendet das Arbeitspapier für die Staaten dieser Gruppe die Formulierung „Mittlerer Osten“.

267 Johnson, in: Johnson & Symonides (Hrsg.), *Universal Declaration*, 23. Eine Zusammenstellung von Reden Charles H. Maliks auch während der Verhandlungen über die AEMR findet sich in Habib C. Malik, *The Challenge of Human Rights – Charles Malik and the Universal Declaration*, Charles Malik Foundation, Oxford (2000).

268 Glendon, *World*, 47.

269 Glendon, in: Habib C. Malik (Hrsg.), *Challenge*, 2, 6.

270 UN Docs. A/C.3/SR.137 – 146, A/C.3/SR.149 – 150.

271 Syria, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504; Syria, UN Doc. A/C.3/SR.144, 566; Syria, UN Doc. A/C.3/SR.149, 609; Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.139, 515; Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.141, 544; Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.145, 576.

272 So unterstützte beispielsweise Saudi Arabien ein *amendment* Syriens, weil das *amendment* mit islamischem Recht konform sei, vgl. Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.139, 515. Vergleiche zu der Rolle und dem Beitrag der muslimischen Staaten zur AEMR Waltz, 26 Hum. Rts. Q. 799 2004.

273 Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.141, 544.

274 Vgl. Lebanon, UN Doc. A/C.3/SC.4/16.

275 Egypt, UN Doc. E/CN.4/SR.14, 2.

276 Lebanon, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10.

277 Lebanon, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.9, 10.

278 Egypt, UN Doc. A/C.3/264.

279 USA, UN Doc. A/C.3/SR.149, 609; Belgium, UN Doc. A/C.3/SR.149, 611.

280 Belgium, UN Doc. A/C.3/SR.149, 611.

281 Syria, UN Doc. A/C.3/SR.149, 609.

282 Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.141, 544.

283 Lebanon, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 4, 5 im Bezug auf den Vorschlag von France, den wirtschaftlichen und sozialen Rechten einen Einleitungsartikel voranzustellen (Wortlaut: „Everyone as a member of society has the economic, social and cultural rights enumerated below, whose fulfillment should be made possible in every State separately or by international collaboration“, vgl. UN Doc. E/CN.4/120).

284 Das *amendment* von Syrien, den Begriff „social security“ gegen den Ausdruck „social justice“ auszutauschen, lehnte das Third Committee mit 34 Stimmen zu 1 Gegenstimme (bei 6 Enthaltungen) ab, vgl. UN Doc. A/C.3/SR.138, 512, 513.

285 Lebanon, UN Doc. A/C.3/SR.138, 503; Syria, UN Doc. A/C.3/SR.138, 504; Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.139, 515; Syria, UN Doc. A/PV.183, 922.

286 Syria, UN Doc. A/PV.183, 922.

287 Kingdom of Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.139, 515.

288 Lebanon, UN Doc. E/CN.4/SR.40, 16 (*support proposal Egypt*); Saudi Arabia, UN Doc. A/C.3/SR.139, 515 (*Begründung vote for Syria*).

289 Lebanon, UN Doc. E/CN.4/SR.65, 11 (*vote against USSR*); Lebanon, UN Doc. A/C.3/SR.138, 503, 504 (*not accept USSR amendment*); Syria, UN Doc. A/C.3/SR.144, 566 (*opposed to USSR amendment*).

290 Lebanon, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 14 (*support France*); Egypt, UN Doc. E/CN.4/SR.70, 3 (*support India/UK proposal*); Lebanon, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 7, 8 (*support China*); Lebanon, UN Doc. A/C.3/SR.138, 503 (*support Cuban amendment*); Syria, UN Doc. A/C.3/SR.144, 566 (*support Chinese amendment*); Syria, UN Doc. A/C.3/SR.149, 609 (*preference Argentine amendment*).

291 Egypt, Constitution (1923); Lebanon, Constitution (1926); Saudi Arabia, Constitution (1926); Syria, Constitution (1930).

292 Afghanistan, Burma, China, India, Pakistan, Philippines, Siam, vgl. die Mitgliedstaaten der UN (<http://www.un.org/en/members/growth.shtml>) (letzter Aufruf: 31.05.2013). Bei einer Zuordnung orientiert sich das Arbeitspapier an der Kategorisierung des CIA World Factsbook, vgl. „Central Asia“, „East and South East Asia“ sowie „South Asia“ (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/>) (letzter Aufruf: 31.05.2013). Den Rechtsnachfolger der Sowjetunion, Russland, führt das CIA World Factbook ebenfalls als Staat Asiens. Die Zuordnung der Sowjetunion zu den sozialistischen Staaten Osteuropas jedoch ergibt sich im Arbeitspapier unter anderem aus den Datenquellen (Verhandlungsprotokolle zur AEMR, Verfassungen).

293 Ein kurzer biographischer Überblick findet sich bei Johnson, in: Johnson & Symonides (Hrsg.), Universal Declaration, 22.

294 Humphrey, Human Rights, 23.

295 China, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.42, 3.

296 China, UN Doc. E/CN.4/AC.1/18, 1, Art. III; China UN Doc. E/CN.4/102, 6 (fast gleichlautender Wortlaut: „Every person / Everyone has the right to a decent living; to work and leisure, to health, education, economic and social security“). Etwas detaillierter: China, UN Doc. A/C.3/347, 1.

297 Philippines, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 15, 16; Philippines, UN Doc. A/PV.180, 868.

298 Philippines, UN Doc. A/PV.180, 868.

299 India, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 10.

300 Philippines, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 16.

301 New Zealand, UN Doc. A/C.3/359.

302 China, UN Doc. A/C.3/SR.150, 615.

303 China, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 8. Ähnlich China, UN Doc. E/CN.4/AC.1/SR.42, 11.

304 Philippines, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 11.

305 India, UN Doc. E/CN.4/SR.64, 10; India, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 5, 7.

306 India, UN Doc. A/C.3/SR.139, 519 im Kontext von *equal pay for equal work*.

307 India, UN Doc. A/C.3/SR.139, 519 im Kontext von *equal pay for equal work*.

308 India, UN Doc. A/C.3/SR.140, 529.

309 China, UN Doc. E/CN.4/SR.72, 7, 8.

310 Philippines, UN Doc. A/C.3/SR.146, 578.

311 Vergleiche UN Docs. A/C.3/SR.143 – 146.

312 China, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 13.

313 China, UN Doc. E/CN.4/SR.71, 13.

314 China, UN Doc. A/C.3/347/Rev.1.

315 In der Abstimmung stimmte 41 Staaten dafür (es gab keine Gegenstimme und drei Enthaltungen), vgl. UN Doc. A/C.3/SR.145, 575.

316 Vergleiche beispielsweise India, UN Doc. A/C.3/SR.139, 519 (*work; no acceptance of USSR proposal*); China, UN Doc. A/C.3/SR.140, 535 (*work; vote against USSR amendment*); Philippines, UN Doc. A/C.3/SR.149, 612 (*rest and leisure; no support of USSR amendment*).

317 Vgl. beispielsweise die Unterstützung und Ablehnung auf Seiten von China, UN Doc. E/CN.4/SR.66, 8 (*work; support Chilean amendment*); China, UN Doc. A/C.3/SR.140, 535 (*work; vote against Cuban amendment*); China, UN Doc. A/C.3/SR.150, 614, 615 (*rest and leisure; vote against New Zealand amendment*).

318 India, UN Doc. A/C.3/SR.91, 47.

319 China, UN Doc. E/SR.218, 696.

320 Die Artikel 152 bis 157 bilden unter der Überschrift "Social Security" zusammen den vierten Teil des Kapitels, vgl. China, Constitution (1946), Art. 152 ff.

321 China, Constitution (1946), Art. 15, 21, 153, 156 ff., 164; Philippines, Constitution (1935), Art. XIV, Sect. 4-6.

322 China, Constitution (1946), Art. 15; Philippines, Constitution (1935), Art. XIV, Sect. 6.

323 Vgl. China, Constitution (1946), Art. 152 - 157. Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

Art. 152. The State shall provide opportunity of employment to people who are capable of work.

Art. 153. The State, in order to improve the livelihood of laborers and farmers and to increase their productive technical skill, shall enact laws and carry out the policy for their protection. Women and children engaged in labor shall, according to their age and physical condition, be accorded special protection.

Art. 154. Capital and labor shall, on the principle of harmony and co-operation, promote productive enterprises. Mediation and arbitration of disputes between capital and labor shall be stipulated by law.

Art. 155. The State, in order to promote social welfare, shall enforce a social insurance system. To the aged, the infirm, and the crippled among the people who are unable to earn a living, and to victims of unusual calamities, the State shall extend appropriate assistance and relief.

Art. 156. The State, in order to secure the foundation of national existence and development, shall protect motherhood and carry out the policy of promoting the welfare of women and children.

Art. 157. The state, in order to improve national health, shall extensively establish sanitation and infant health protection enterprises and a system of socialized medical service.

324 China, Constitution (1946), Art. 155.

325 So auch bei dem nachfolgenden Artikel 156, vgl. China, Constitution (1946), Art. 156: „The state, in order to secure the foundation of national existence and development, shall protect motherhood and carry out the policy of promoting the welfare of women and children.“

326 India, Constitution (1935).

327 India, Constitution (1949, amended 1951).

328 India, Constitution (1949, amended 1951), Preamble. Beachte auch den Inhalt des Art. 38, der den Aspekt von „social justice“ erneut aufgreift (Wortlaut: „The State shall strive to promote the welfare of the people by securing and protecting as effectively as it may a social order in which justice, social economic and political, shall inform all the institutions of the national life).

329 India, Constitution (1949, amended 1951), Art. 36 - 51.

330 India, Constitution (1949, amended 1951), Art. 39 (a).

331 India, Constitution (1949, amended 1951), Art. 41.

332 China, Constitution (1946), Art. 15, 21, 153, 156 ff., 164; Philippines, Constitution (1935), Art. XIV, Sect. 4 - 6.

333 China, Constitution (1946), Art. 15. Auch die im Jahr 1949 verabschiedete Verfassung Indiens enthielt „rights“, vgl. India, Constitution (1949), Art. 39 (a).

334 Indien merkte jedoch zur Qualifizierung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte Folgendes an: „[India's] country's draft constitution, which would soon be considered by the Constituent Assembly, embodied most of the rights set forth in the draft declaration. Those rights could be divided into two broad categories, justiciable rights, and those requiring positive action on the part of the State but which could not be enforced through courts of law. The justiciable rights were recognized as fundamental in the new Indian constitution and other rights, such as those mentioned in article 21 of the draft declaration: "the right to work, to just and favourable conditions of work and pay and to protection against unemployment", were included in a separate chapter. That chapter set forth the guiding principles of State policy and the rights mentioned in it, though not en-

forceable by law were regarded as fundamental”, vgl. India, UN Doc. A/C.3/SR.91, 47.

335 China, Constitution (1946), Art. 15, 21, 153, 156 ff., 164; India, Constitution (1935); Philippines, Constitution (1935), Art. XIV, Sect. 4 - 6.

336 Oxford English Dictionary, *compromise*, n. (4.a.) (online abgerufen unter: <http://www.oed.com/view-dictionaryentry/Entry/37903>) (letzter Aufruf: 31.05.2013).

337 Waltz, 23 Hum. Rts. Q. 44 2001, 49, mit Stand: 56 Staaten. Die hier genannte Anzahl von 58 Staaten stellt die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen im Jahr 1948 dar, vgl. <http://www.un.org/en/members/growth.shtml> (letzter Aufruf: 31.05.2013).

338 New Zealand, UN Doc. E/SR.215, 652.

339 Einschätzung von Chile, UN Doc. A/C.3/SR.91, 49. Nicht in jedem Gremium waren Vertreter aller Delegationen. Die Sitzverteilung der Commission on Human Rights (Australia, Belgium, Byelorussian SSR, Chile, China, Egypt, France, India, Iran, Lebanon, Panama, the Philippines, the Union of Soviet Socialist Republics, Ukrainian SSR, the United Kingdom, the United States, Uruguay, Yugoslavia) zeigt, dass versucht wurde, Vertreter aus verschiedenen geografischen und ideologischen Regionen zusammen zu bringen, so die Einschätzung von Glendon, 16 Harv. Hum. Rts. J. 27 (2003), 30.

340 The United Nations, United Nations, Rn. 125. Die ideologischen, religiösen, philosophischen und geschichtlichen Wurzeln der Staaten finden in diesem Arbeitspapier Berücksichtigung, soweit sie als argumentatives Mittel eingesetzt wurden. Die Argumentationen der Staaten befanden sich auf verschiedenen Ebenen: unter anderem auf einer philosophischen, geschichtlichen oder praktischen Ebene, vgl. Johnson, in: Johnson & Symonides (Hrsg.), *Universal Declaration*, 42 ff.. Zu der Philosophie der AEMR (auch im Hinblick auf die Diskussionen) vgl. statt vieler Johannes Morsink, *The Philosophy of the Universal Declaration*, 6 Hum. Rts. Q. 309 1984. Zu einer Einordnung der Menschenrechte der AEMR als Kompromiss vgl. Samnøy, *Human rights as international consensus: the making of the Universal Declaration of Human Rights 1945 - 1948*.

341 Humphry, *History*, 28.